

Rechtspflege- bericht

nach § 15a ThürRiStAG

für den Zeitraum vom
1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Ministers	7
------------------------------------	----------

A. Die Struktur der Thüringer Justiz	9
---	----------

I. Aufgaben und Organisation.....	9
--	----------

1. Die Verfassungsgerichtsbarkeit	10
2. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	10
a) Thüringer Oberlandesgericht.....	11
b) Landgerichte	12
c) Amtsgerichte.....	14
3. Die Arbeitsgerichtsbarkeit	15
a) Thüringer Landesarbeitsgericht.....	15
b) Arbeitsgerichte	15
4. Die Finanzgerichtsbarkeit	15
5. Die Sozialgerichtsbarkeit.....	16
a) Thüringer Landessozialgericht	16
b) Sozialgerichte.....	16
6. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	17
a) Thüringer Oberverwaltungsgericht.....	18
b) Verwaltungsgerichte	18
7. Die Staatsanwaltschaften	19

II. Statistische Erhebungen zu den Verfahren	22
---	-----------

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	22
a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.....	22
b) Familiensachen.....	26
c) Strafsachen	28
2. Arbeitsgerichtsbarkeit	33
a) Arbeitsgerichte	33
b) Thüringer Landesarbeitsgericht.....	35
3. Finanzgerichtsbarkeit	36
4. Sozialgerichtsbarkeit.....	37
a) Sozialgerichte.....	37
a) Landessozialgericht.....	39

5. Verwaltungsgerichtsbarkeit	40
a) Verwaltungsgerichte	40
b) Thüringer Oberverwaltungsgericht.....	41
6. Staatsanwaltschaften	43

III. Liegenschaften 45

B. Personal in der Thüringer Justiz 48

I. Personalbestand und Personalbedarf..... 48

1. Personalbestand	48
a) Ordentliche Gerichtsbarkeit	48
b) Arbeitsgerichtsbarkeit.....	50
c) Finanzgerichtsbarkeit.....	51
d) Sozialgerichtsbarkeit	52
e) Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	53
f) Staatsanwaltschaften	54
2. Personalbedarf.....	55
a) Ordentliche Gerichte	55
b) Arbeitsgerichte	56
c) Finanzgerichte	56
d) Sozialgerichte.....	56
e) Verwaltungsgerichte	57
f) Staatsanwaltschaften	57

II. Personalentwicklung 58

1. Ausbildung.....	58
a) Ausbildung für die Laufbahn des höheren Justizdienstes	58
b) Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes	63
c) Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes	63
aa) Reguläre Laufbahnausbildungen.....	63
bb) Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher	64
cc) Übersicht	65
2. Personalgewinnung.....	66
a) Demografische Ausgangslage.....	66
b) Instrumente der Personalgewinnung	68
aa) Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst	68
(1.) Maßnahmen unter Betrachtung der demographischen Ausgangslage	68
(2.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt.....	69

(3.) Einstellungsgespräche und Bewerbungsverfahren	70
(4.) Pakt für den Rechtsstaat	70
bb) gehobener und mittlerer Dienst	71
(1.) Handlungsmaßnahmen	71
(2.) Personalkommission	71
(3.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt	72
3. Gleichstellung	73
a) Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst.....	73
b) Beamte gehobener Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)	75
c) Büro- und Kanzleidienst.....	76
d) Justizwachtmeisterdienst.....	77
4. Fortbildung.....	78

C. Digitalisierung in der Thüringer Justiz 79

I. Personal 79

1. Bestand.....	79
2. Entwicklung.....	80

II. Stand der IT-Ausstattung 80

1. Allgemein	80
2. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften.....	81
a) Spracherkennungssoftware und digitale Diktiertechnik.....	82
b) Justizverwaltungsportal.....	82
c) Maschinelles Mahnverfahren	82
d) Fachsysteme der ordentlichen Gerichtsbarkeit	82
aa) forumStAR	82
bb) FTCAM / WinFam.....	83
cc) SolumSTAR – Elektronisches Grundbuch	83
dd) RegisSTAR – Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister	83
e) Fachsysteme der Staatsanwaltschaften.....	83
3. Fachgerichtsbarkeiten	84
4. Justizzahlstelle	85
5. Soziale Dienste	85
6. HAMASYS	85

III. Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte 85

D. Ausblick.....	86
I. Personalplanung.....	86
1. Generationenwechsel.....	86
2. Ausbildung.....	87
3. Attraktivität des öffentlichen Dienstes	88
II. Ziel der Digitalisierungsstrategie	89

Vorwort des Ministers

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2018 ist es mit der Verabschiedung des Thüringer Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte (ThürRiStAG) gelungen, die Leistungsfähigkeit der Thüringer Justiz im Sinne einer bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung zu sichern.



Mit der Novellierung des bereits mehr als zwei Jahrzehnte geltenden Thüringer Richtergesetzes hin zu einem Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz wurde der besonderen Rolle und Verantwortung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Rechtspflege Rechnung getragen und – soweit dies aufgrund des Beamtenstatus der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte möglich ist – die Etablierung weitgehend gleicher oder ähnlicher Standards für Richterinnen und Richter einerseits sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte andererseits verfolgt. Zudem wurde das bisherige Letztentscheidungsrecht des Ministers bei streitigen Beförderungsentscheidungen gestrichen.

Ein Kernanliegen dieses Gesetzes ist die Erweiterung und wirkungsvolle Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Gremien, die unter Berücksichtigung der personalvertretungsrechtlichen Standards ausgebaut wurden. Dabei ist die effektive Beteiligung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in personellen, sozialen und sonstigen Angelegenheiten Ausdruck der Gesamtverantwortung aller Beteiligten für die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Justiz und damit für die effektive Gewährung von Rechtsschutz.

Das Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte regelt in Umsetzung dieses Ziels auch überörtliche Beteiligungsrechte durch die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf der Ebene des für Justiz zuständigen Ministeriums. Im gleichen Kontext wurde das Präsidialratssystem unter Berücksichtigung der veränderten Beteiligungsrechte der Vertretungen der Richterinnen und Richter neugestaltet und für alle Gerichtsbarkeiten ein gemeinsamer Präsidialrat errichtet. Durch die neue Struktur wurde mit Blick auf die Altersstrukturen in der Thüringer Justiz und eine mögliche, alle Gerichtsbarkeiten übergreifende Personalverwendung eine größtmögliche Transparenz von Personalentscheidungen hergestellt.

Eine Stärkung der Mitwirkungsrechte wurde in diesem Zusammenhang bei der Entscheidung über die Beförderung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten dadurch bewirkt, dass in Anlehnung an das Baden-Württemberger Modell die Beteiligung des Richterwahlausschusses und eines Staatsanwaltswahlausschusses im Fall einer fehlenden Einigung bei

Beförderungsentscheidungen eingeführt und dadurch die Stellung von Präsidialrat und Hauptstaatsanwaltsrat gestärkt wurde.

Unter anderem geregelt ist in diesem Gesetz, dass gemäß § 15a ThürRiStAG der für Justiz zuständige Minister dem Landtag alle zwei Jahre einen Rechtspflegebericht vorlegt, der Angaben zur personellen Situation, zur mittel- und langfristigen Personalplanung sowie Angaben zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz enthält. Dies nehme ich gern zum Anlass, neben den genannten Parametern auch auf die größten Herausforderungen vor denen die Thüringer Justiz aktuell steht, näher einzugehen.

Eine dieser Herausforderungen stellt nach wie vor die Digitalisierung unserer Lebenswelt dar. Rechtsprechung, Rechtsentwicklung und Rechtspolitik haben immer wieder auch auf solche Phänomene zu reagieren, die nicht eindeutig unter die bestehenden zivil- und strafrechtlichen Normen zu subsumieren sind. Mit dem Start der Elektronischen Akte am Landgericht Meiningen hat im September 2020 eine neue Ära in der Thüringer Justiz begonnen. Weitere Gerichte werden sukzessive in diesem Jahr folgen und die Stapel der Papierakten nach und nach verschwinden.

Ein weiterer Fokus liegt selbstverständlich auf der Stärkung der Personalstruktur in den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften. Dabei wird nicht nur die Nachwuchsgewinnung in den Blick der Überlegungen zur Personalentwicklung genommen, sondern auch die Rahmenbedingungen der alltäglichen Arbeit sowie die Ermöglichung beruflicher Weiterentwicklung von Bediensteten eine tragende Rolle spielen.



Dirk Adams

Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

A. Die Struktur der Thüringer Justiz

I. Aufgaben und Organisation

Können Streitigkeiten keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden, sind die Gerichte berufen, durch eine gerichtliche Entscheidung den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Die Aufgabe der Rechtsprechung als Teil rechtsstaatlicher Gewaltenteilung ist gem. Artikel 92 Grundgesetz den Richterinnen und Richtern anvertraut. Artikel 47 der Thüringer Verfassung konkretisiert diese hoheitliche Aufgabe dahingehend, dass die rechtsprechende Gewalt durch unabhängige Gerichte ausgeübt wird.

Gerichte sind zur Entscheidung über Streitigkeiten jeder Art berufen, sei es zwischen Personen untereinander, seien es Personen im Verhältnis zu Behörden oder zu Unternehmen oder sei es der Staat gegenüber den zugehörigen Personen. So vielseitig wie die rechtlichen Auseinandersetzungen sind auch deren Inhalte. Um dieser Vielfalt gerecht werden zu können, sind entsprechende Verfahrensregeln und die dafür zuständigen Gerichte geschaffen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass Gerichte nicht nur die angemessene Strafe verhängen, wenn gegen Gesetze mit Strafandrohung verstoßen wurde, sondern dass im Rahmen der Rechtspflege auch Aufgaben der Rechtsfürsorge von der Geburt bis zum Tod wahrgenommen werden.

Ein solchermaßen umfassendes Aufgabengebiet verlangt in einer komplexer werdenden Welt zunehmend nach Spezialisierung. Dazu tragen bereits die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten bei, die in allen Ländern eingerichtet sind, aber auch innerhalb der Gerichtsbarkeiten geht die Tendenz in der Gerichtsorganisation zur Einrichtung spezieller Spruchkörper. Dieses System aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten und unterschiedlichen Gerichtsebenen braucht, wie in allen anderen staatlichen und privaten Einrichtungen, eine Struktur, die weitgehend bundesgesetzlich vorgegeben ist.

So gliedern sich auch in Thüringen die Gerichte in einen Verfassungsgerichtshof und fünf Gerichtsbarkeiten auf:

- die Verfassungsgerichtsbarkeit
- die Ordentliche Gerichtsbarkeit
- die Arbeitsgerichtsbarkeit
- die Finanzgerichtsbarkeit
- die Sozialgerichtsbarkeit
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit

In Thüringen ist diese Struktur wie folgt umgesetzt:

1. Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit werden in Thüringen vom Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Sitz in Weimar wahrgenommen. Gleichsam wie der Thüringer Landtag, die Thüringer Landesregierung und der Thüringer Landesrechnungshof wirkt er als eigenständiges und unabhängiges Verfassungsorgan. Als solches gehört er nicht zum Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, auch wenn er bei seinen Verwaltungsaufgaben vom Thüringer Oberverwaltungsgericht unterstützt wird.

Zu seinen Kernaufgaben gehört es, die Landesverfassung bei Streitigkeiten zwischen den Verfassungsorganen auszulegen und über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung zu entscheiden. Bürgerinnen und Bürger können sich an das Verfassungsgericht wenden, wenn sie sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen (Verfassungsbeschwerde).

In diesem Bericht wird der Thüringer Verfassungsgerichtshof lediglich aus Gründen der Vollständigkeit erwähnt.

2. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit

Den Begriff der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ darf man nicht im heute gebräuchlichen Sinne von „Ordnung-halten“ verstehen. Er ist historisch gewachsen und im heutigen Sprachgebrauch eher mit „normal“ oder „allgemein“ zu übersetzen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Zivil- einschließlich der Familiengerichte und die Strafgerichte. Das Spektrum der Art der streitigen Rechtsverhältnisse bildet somit nahezu alle Lebensbereiche ab, die einen Menschen im Laufe seines Lebens treffen können.

Diese Bandbreite spiegelt sich auch in der Verfahrens- und Beschäftigtenzahl wider, denn die ordentliche Gerichtsbarkeit ist die größte aller Gerichtsbarkeiten. Sie besteht aus Amts-, Land- und Oberlandesgerichten und auf Bundesebene dem Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe. Ihre Struktur wie auch ihre Aufgaben sind bundeseinheitlich im Gerichtsverfassungsgesetz vorgegeben.

Zu den Strafsachen gehört die Verhängung der gesetzlich normierten und im Einzelfall angemessenen Sanktion bei nachgewiesenen strafbewehrten Handlungen. Ebenso hierher gehört die Verhängung von Bußgeldern im Verfahren der Ordnungswidrigkeiten.

Die Zivilsachen unterteilen sich in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dienen der Klärung und Regelung streitig gewordener Rechtsverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger zueinander. Dieses Ziel wird günstigenfalls durch den Abschluss eines einvernehmlich ausgearbeiteten Vergleichs und anderenfalls durch streitiges Urteil erreicht. Die Durchsetzung des einvernehmlich oder erstrittenen Titels erfolgt anschließend im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die überwiegende Zahl der Familiensachen befasst sich mit der Scheidung einer Ehe und der Regelung ihrer Folgen, zum Beispiel der elterlichen Sorge über die gemeinsamen Kinder oder des Versorgungsausgleichs. Die Familiengerichte sind daneben u. a. auch mit Gewaltschutzsachen, Lebenspartnerschaftssachen, Adoptionen, Kindschafts- und Abstammungssachen betraut.

Zur Rechtsfürsorge und Rechtspflege gehört der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der besonders bei den Amtsgerichten einen großen Bereich umfasst. Hierzu zählen u. a. die Betreuungssachen, die in einer älter werdenden Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Zudem gehören Nachlasssachen, Grundbuchangelegenheiten und die Registerverfahren (Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister) dazu.

Die Festlegung der Gerichtsbezirke und die Bestimmung des Sitzes eines Gerichts ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. In Thüringen regelt das Thüringer Gerichtsstandortgesetz die einzelnen Bezirke und Gerichtssitze für die ordentlichen Gerichte, für die Fachgerichte bestehen besondere gesetzliche Grundlagen, auf die noch einzugehen sein wird. Die Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ThürGerZustVO) sowie das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) normieren die Zuständigkeiten im Einzelnen, sofern nicht bereits durch Bundesgesetz oder Landesregelung die Aufgaben in einzelnen Bereichen an bestimmten Gerichten konzentriert sind.

Aus Vorstehendem ergibt sich für Thüringen die folgende Struktur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

a) Thüringer Oberlandesgericht

Das Thüringer Oberlandesgericht ist innerhalb der ordentlichen Gerichte das höchste Thüringer Gericht. Sein Bezirk umfasst das ganze Land, es hat seinen Sitz in Jena. Bei ihm sind Senate für Zivil-, Familien- und Strafverfahren eingerichtet. Ganz überwiegend trifft das Thüringer Oberlandesgericht Entscheidungen in zweiter oder sogar dritter Instanz als Berufungs-, Beschwerde- oder Revisionsgericht, wenn zuvor eine Entscheidung eines Amts- oder Landgerichts angefochten wurde. Zudem ist dem Oberlandesgericht die IT-Stelle der Thüringer Gerichte – aller Gerichtsbarkeiten – und Staatsanwaltschaften (die ITe-GS) angegliedert. Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte gewinnt diese zunehmend an Bedeutung.

Die **Sozialen Dienste in der Justiz** bei dem Thüringer Oberlandesgericht sind Teil der staatlichen Strafrechtspflege. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Bewährungshilfe nach Strafaussetzungen zur Bewährung, wenn das zuständige Gericht eine entsprechende Unterstellung ausspricht, und im Rahmen der Führungsaufsicht. Daneben sind sie auch für Gerichtshilfe zuständig. Dieser Bereich umfasst

- die durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Auftrag gegebene Berichterstattung zu den persönlichen Verhältnissen der Verfahrensbeteiligten sowie den Folgen der Straftat im gesamten Verfahren,

- die Beratung, Vermittlung und Überwachung im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit bei staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Auflagen sowie zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe,
- die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und
- die psychosoziale Prozessbegleitung.

In organisatorischer Hinsicht handelt es sich um ein Sachgebiet in der Verwaltungsabteilung des Thüringer Oberlandesgerichts, das thüringenweit in drei Regionalbezirke (Ost, Mitte, West) mit insgesamt 16 Außenstellen und neun Zweigstellen untergliedert ist.

b) Landgerichte

Die Landgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen. Ihre Bezirke entsprechen den Planungsregionen in Thüringen. Danach ergeben sich für die Landgerichte folgende Gerichtsbezirke:

Landgericht Erfurt	Landgericht Gera	Landgericht Meiningen	Landgericht Mühlhausen
<ul style="list-style-type: none"> • kreisfreie Stadt Erfurt • kreisfreie Stadt Weimar • Landkreis Gotha • Landkreis Sömmerda • Landkreis Weimarer Land • Ilmkreis 	<ul style="list-style-type: none"> • kreisfreie Stadt Gera • kreisfreie Stadt Jena • Landkreis Altenburger Land • Landkreis Greiz • Landkreis Saalfeld-Rudolstadt • Saale-Holzland-Kreis • Saale-Orla-Kreis 	<ul style="list-style-type: none"> • kreisfreie Stadt Suhl • kreisfreie Stadt Eisenach • Landkreis Hildburghausen • Landkreis Schmalkalden-Meiningen • Landkreis Sonneberg • Wartburgkreis 	<ul style="list-style-type: none"> • Kyffhäuserkreis • Landkreis Eichsfeld • Landkreis Nordhausen • Unstrut-Hainich-Kreis

An allen Landgerichten sind Kammern für Straf- und Zivilsachen eingerichtet. Die Strafkammern des Landgerichts sind regelmäßig erstinstanzlich bei Verbrechen (Strafandrohung ab mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe) zuständig, wenn eine höhere Freiheitsstrafe als vier Jahre oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Die Zivilkammern bestehen aus Zivil- und Handelskammern. Besondere Zivilkammern sind für folgende Sachgebiete einzurichten:

- Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und
- Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen.

Bei den Landgerichten Erfurt, Gera und Meiningen gibt es spezielle Kammern für strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen von staatlichen deutschen Gerichten des Beitrittsgebietes (Gebiet der ehemaligen DDR) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990. Eine positive Rehabilitierungsentscheidung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer Ausgleichsleistungen nach dem StrRehaG sowie den anderen Rehabilitierungsgesetzen.

Jedem Landgericht sind Amtsgerichte nachgeordnet. Die Landgerichte entscheiden in erster Instanz über die ihnen zugewiesenen Verfahren und in zweiter Instanz über angefochtene Entscheidungen der nachgeordneten Amtsgerichte. Die Leitung des Landgerichts führt zudem die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter ihres Gerichts und der nachgeordneten Amtsgerichte. In Thüringen gehören zum Geschäftsbereich der Landgerichte folgende Amtsgerichte:

Landgericht Erfurt	Landgericht Gera	Landgericht Meiningen	Landgericht Mühlhausen
<ul style="list-style-type: none"> •Amtsgericht Apolda •Amtsgericht Arnstadt •Amtsgericht Erfurt •Amtsgericht Gotha •Amtsgericht Sömmerda •Amtsgericht Weimar 	<ul style="list-style-type: none"> •Amtsgericht Altenburg •Amtsgericht Gera •Amtsgericht Greiz •Amtsgericht Jena •Amtsgericht Pößneck •Amtsgericht Rudolstadt •Amtsgericht Stadtroda 	<ul style="list-style-type: none"> •Amtsgericht Bad Salzungen •Amtsgericht Eisenach •Amtsgericht Hildburghausen •Amtsgericht Meiningen •Amtsgericht Sonneberg •Amtsgericht Suhl 	<ul style="list-style-type: none"> •Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt •Amtsgericht Mühlhausen •Amtsgericht Nordhausen •Amtsgericht Sondershausen

In bestimmten Sachgebieten sind an den Landgerichten Verfahren konzentriert, so dass diese Landgerichte eine landesweite Zuständigkeit haben. Beispielsweise sind am Landgericht Erfurt die Verfahren über gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patentstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen) konzentriert. Eine landesweite Zuständigkeit hat das Landgericht Mühlhausen bei den so genannten „großen Wirtschaftsstrafverfahren“, aber auch den Berufungen in Wirtschaftsstrafverfahren gegen Urteile der Amtsgerichte.

Seit 1. Januar 2020 nehmen die Landgerichte auch am richterlichen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte teil. Die Neustrukturierung des richterlichen Bereitschaftsdienstes wurde aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, welches Zwangsfixierungen von voraussichtlich länger als 30 Minuten unter Richtervorbehalt gestellt hat und dazu einen richterlichen Bereitschaftsdienst von 6 bis 21 Uhr als erforderlich erachtete. Der nunmehr eingerichtete professionalisierte Bereitschaftsdienst sichert die Bereitschaftsdienstzeit ab und gewährleistet, dass mit der Regelungsmaterie vertraute Richterinnen und Richter den Dienst wahrnehmen.

c) Amtsgerichte

Die größte Gruppe der Gerichte bilden die Amtsgerichte. Insgesamt gibt es 23 Amtsgerichte (Auflistung siehe oben). Die Amtsgerichte Arnstadt und Pößneck haben jeweils eine Zweigstelle in Ilmenau bzw. Bad Lobenstein.

Neben den vorbenannten Landgerichten sind die Amtsgerichte Eingangsinstanz in Zivil- und Strafsachen. Die Aufgaben in Strafsachen nehmen die Schöffengerichte sowie die Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Jugendrichterinnen und Jugendrichter wahr. In Zivilsachen entscheiden Zivilrichterinnen und Zivilrichter sowie Familienrichterinnen und Familienrichter. Zudem zählt zu den Zivilsachen der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher ein breites Aufgabenspektrum umfasst. Durch diese Aufgabenvielfalt sind die Amtsgerichte auch die Gerichte, mit denen eine Bürgerin oder ein Bürger am wahrscheinlichsten in Kontakt kommt. Dadurch hat auf der Ebene der Amtsgerichte auch die Nähe zu den betroffenen Personen eine besondere Bedeutung, die sich auch darin äußert, dass im Gegensatz zu den Landgerichten im Zivilverfahren grundsätzlich kein Anwaltszwang herrscht.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten befindet sich ein Standort eines Amtsgerichts. Alle Amtsgerichte verfügen über Rechtsantragstellen, welche bei der Formulierung von Anträgen und Schreiben an die Gerichte rechtsunkundigen Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung leisten. Bedürftige Bürgerinnen und Bürger können hier zudem Beratungshilfescheine erhalten, mit denen sie bei einer Anwältin oder einem Anwalt ihrer Wahl Rechtsrat einholen können.

Nicht alle Amtsgerichte haben umfassende Zuständigkeiten. Verfahren vor den Schöffengerichten, den Haftgerichten und in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gibt es beispielsweise nur an 14 von 23 Amtsgerichten. Eine landesweite Zuständigkeit hat das Amtsgericht Jena im Bereich des zentralen Handelsregisters (Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister) und in internationalen Adoptionsachen. Beim Amtsgericht Meiningen ist das zentrale Vollstreckungsgericht zur Führung des Schuldnerverzeichnisses eingerichtet, welches ebenso landesweit zuständig ist.

Bereits bundesgesetzlich geregelt ist, dass nur an den vier Amtsgerichten am Standort eines Landgerichts, also in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen, Insolvenz- und Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden. Nur diese vier Amtsgerichte sind auch in Landwirtschaftssachen zuständig.

Auch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes gehören den Amtsgerichten an. Sie unterhalten für ihren Geschäftsbetrieb ein eigenes Büro, unterstehen aber der Dienstaufsicht der Leitung des Amtsgerichts.

3. Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit, deren Struktur durch das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) bundeseinheitlich vorgegeben ist, besteht auf Landesebene aus den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht sowie auf Bundesebene aus dem Bundesarbeitsgericht mit Sitz in Erfurt. Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte umfasst im Wesentlichen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einerseits und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern andererseits sowie die Rechtsstreitigkeiten der Tarifpartner und die sich aus den Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsgesetzen ergebenden Verfahren.

Der Sitz und der Bezirk der Arbeitsgerichte in Thüringen ist landesrechtlich im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ThürAGArbGG) geregelt:

a) Thüringer Landesarbeitsgericht

Das Thüringer Landesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Erfurt. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte. Sein Bezirk erstreckt sich landesweit. Die Entscheidungen werden von Kammern getroffen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und je einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestehen. Derzeit sind fünf Kammern beim Thüringer Landesarbeitsgericht eingerichtet.

b) Arbeitsgerichte

Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl. Das Arbeitsgericht Suhl hält zudem Gerichtstage in Eisenach und Sonneberg ab. Die Bezirke der Arbeitsgerichte entsprechen denen der Planungsregionen (siehe Landgerichte). Auch bei den Arbeitsgerichten sind Kammern eingerichtet, die aus einer Vorsitzenden Richterin oder einem Vorsitzendem Richter und je einer ehrenamtlichen Richterin bzw. einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestehen. Die Arbeitsgerichte sind in ihrem Bezirk die Eingangsinstanz für Klagen und Mahnsachen in Arbeitsgerichtssachen.

4. Die Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit ist als einzige Gerichtsbarkeit bundesweit zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus den Finanzgerichten der Länder und dem Bundesfinanzhof. Der Aufbau ist bundeseinheitlich in der Finanzgerichtsordnung (FGO) geregelt. Als gesondert errichtete Verwaltungsgerichte entscheiden die Finanzgerichte hauptsächlich über Klagen von Bürgerinnen und Bürgern gegen Bescheide der Finanzämter, Zollbehörden und Familienkassen der Arbeitsagenturen. Zudem sind sie in bestimmten Bereichen des Rechts der steuerberatenden Berufe zuständig.

In Thüringen bestimmt das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (ThürAGFGO), dass das Finanzgericht seinen Sitz in Gotha hat und die Bezeichnung Thüringer Finanzgericht führt. Als einziges Finanzgericht in Thüringen ist es landesweit zuständig und sowohl Eingangsgericht als auch oberstes Landesgericht zugleich. Die Entscheidungen beim Finanzgericht werden von vier eingerichteten Senaten getroffen, sofern ein Verfahren nicht auf die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter übertragen wurde. Die Senate sind mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt.

5. Die Sozialgerichtsbarkeit

Auch die Sozialgerichte sind Gerichte mit einem besonderen Zuständigkeitsbereich, hier im Bereich des Sozialrechts. Aufgaben und Struktur der Sozialgerichtsbarkeit sind im Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. Danach besteht bundesweit ein dreistufiger Aufbau. Auf Landesebene sind Sozial- und Landessozialgerichte eingerichtet und auf Bundesebene das Bundessozialgericht in Kassel.

Den Sitz und Bezirk der Sozialgerichte in Thüringen regelt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (ThürAGSGG):

a) Thüringer Landessozialgericht

Das Thüringer Landessozialgericht hat seinen Sitz in Erfurt. Es entscheidet landesweit überwiegend als zweite Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte. Die Entscheidungen beim Landessozialgericht werden durch Senate getroffen, die mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern besetzt sind. Für bestimmte Bereiche sind Fachsenate eingerichtet (z. B. für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende).

b) Sozialgerichte

Die vier Sozialgerichte haben ihren Sitz in Altenburg, Gotha, Nordhausen und Meiningen. Die Bezirke der Sozialgerichte umfassen folgende Landkreise und kreisfreien Städte:

Sozialgericht Altenburg	Sozialgericht Gotha	Sozialgericht Nordhausen	Sozialgericht Meiningen
<ul style="list-style-type: none"> •kreisfreie Stadt Gera •kreisfreie Stadt Jena •Landkreis Altenburger Land •Landkreis Greiz •Saale-Holzland-Kreis •Saale-Orla-Kreis 	<ul style="list-style-type: none"> •kreisfreie Stadt Erfurt •kreisfreie Stadt Eisenach •kreisfreie Stadt Weimar •Landkreis Gotha •Landkreis Weimarer Land •Ilmkreis •Wartburgkreis 	<ul style="list-style-type: none"> •Landkreis Eichsfeld •Landkreis Nordhausen •Landkreis Sömmerda •Kyffhäuserkreis •Unstrut-Hainich-Kreis 	<ul style="list-style-type: none"> •kreisfreie Stadt Suhl •Landkreis Hildburghausen •Landkreis Saalfeld-Rudolstadt •Landkreis Schmalkalden-Meiningen •Landkreis Sonneberg

Im Bereich des Kassenarztrechts erstreckt sich der Bezirk des Sozialgerichts Gotha auf alle Sozialgerichte.

Die Sozialgerichte sind in erster Instanz zuständig für alle Klagen im Bereich des Sozialrechts (soweit durch das SGG den Sozialgerichten zugewiesen). Bei den Sozialgerichten sind Kammern eingerichtet, die mit einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern als Beisitzer tätig werden. Dabei gibt das SGG die Angelegenheiten vor, für die Kammern einzurichten sind. Je nach Kammerzugehörigkeit werden spezielle Anforderungen an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gestellt. So wirken beispielsweise in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Krankenkassen, der vertraglich gebundenen Ärzte- und Zahnärzteschaft sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit.

6. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besteht bundeseinheitlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus den Verwaltungsgerichten und je einem Oberverwaltungsgericht in den Ländern, sowie im Bund aus dem Bundesverwaltungsgericht. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, wenn sie nicht unmittelbar die Landesverfassungen oder das Grundgesetz betreffen. Bei der überwiegenden Zahl der Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte oder sonstige Handlungen von Behörden und sonstigen staatlichen Einrichtungen ersucht.

Die Umsetzung der Gerichtsstruktur in Thüringen ist im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) geregelt. Danach hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit hier folgende Struktur:

a) Thüringer Oberverwaltungsgericht

Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Weimar und führt den Namen „Thüringer Oberverwaltungsgericht“. Es entscheidet in zweiter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. In besonderen Rechtsbereichen ist auch eine Zuständigkeit in erster Instanz gegeben, so z. B. in Normenkontrollverfahren. Sein Bezirk erstreckt sich landesweit.

Die Entscheidungen treffen in der Regel Senate, die aus drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern bestehen. In einigen Rechtsgebieten wirken zudem auch ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter mit (z. B. Personalvertretungsrecht, Disziplinarrecht).

b) Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Gera, Meiningen und Weimar. Erinstanzlich entscheiden sie über alle den Verwaltungsgerichten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in ihrem Bezirk. Die Verwaltungsgerichte sind grundsätzlich für folgende Bezirke zuständig:

Verwaltungsgericht Gera	Verwaltungsgericht Meiningen	Verwaltungsgericht Weimar
<ul style="list-style-type: none">• kreisfreie Stadt Gera• kreisfreie Stadt Jena• Landkreis Altenburger Land• Landkreis Greiz• Landkreis Saalfeld-Rudolstadt• Saale-Holzland-Kreis• Saale-Orla-Kreis	<ul style="list-style-type: none">• kreisfreie Stadt Suhl• kreisfreie Stadt Eisenach• Landkreis Hildburghausen• Landkreis Schmalkalden-Meiningen• Landkreis Sonneberg• Wartburgkreis	<ul style="list-style-type: none">• kreisfreie Stadt Erfurt• kreisfreie Stadt Weimar• Landkreis Gotha• Ilm-Kreis• Landkreis Sömmerda• Landkreis Weimarer Land• Kyffhäuserkreis• Landkreis Eichsfeld• Landkreis Nordhausen• Unstrut-Hainich-Kreis

An den Verwaltungsgerichten werden die Entscheidungen durch Kammern getroffen, sofern das Verfahren nicht auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter übertragen ist. Einer Kammer gehören drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter an. Nur außerhalb mündlicher Verhandlungen wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht mit.

7. Die Staatsanwaltschaften

In Thüringen gibt es vier Staatsanwaltschaften, die sich jeweils an den Standorten der Landgerichte Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen befinden und deren örtliche Zuständigkeit sich mit Ausnahme etwaiger Sonderzuständigkeiten auf den betreffenden Landgerichtsbezirk erstreckt.

Ihnen obliegt die Verfolgung strafbewehrter Handlungen jeder Art, angefangen von Bagatelldelinquenz wie etwa dem Erschleichen von Leistungen oder einfachen Fahrlässigkeitsdelikten über die mittlere Kriminalität wie beispielsweise Körperverletzungshandlungen oder Vermögensstraftaten bis hin zur Schwerekriminalität insbesondere in Form von Kapitaldelikten.

Darüber hinaus existieren bei den einzelnen Staatsanwaltschaften Sonderzuständigkeiten für bestimmte Deliktsbereiche, deren Bearbeitung spezielle Kenntnisse erfordern und die daher einer Zuständigkeitskonzentration für die Ermittlungstätigkeit im besonderen Maße zugänglich sind.

So bearbeitet die **Staatsanwaltschaft Erfurt** seit 1998 zentral Verfahren wegen Korruptionsdelikten aus dem gesamten Gebiet des Freistaats Thüringen, zunächst aufgrund von Einzelfallzuweisungen, seit Ende 2007 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts.

Bei der **Staatsanwaltschaft Gera** besteht seit Anfang 1993 durch Einzelzuweisungen, seit Mitte 1998 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts eine Zuständigkeitskonzentration für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität. Im Herbst 2001 wurde durch Verwaltungsvorschrift dort die Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität errichtet, die nach aktueller Geschäftsverteilung auch Verfahren aufgrund von Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz bearbeitet. Des Weiteren besteht infolge der bei dem Landgericht Gera eingerichteten Staatsschutzkammer bei der Staatsanwaltschaft Gera eine Zuständigkeitskonzentration für Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Die **Staatsanwaltschaft Meiningen** ist seit Mitte 2007 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts zuständig für die Bearbeitung von Verfahren wegen Abrechnungsmanipulation bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen.

Mitte 1994 wurde bei der **Staatsanwaltschaft Mühlhausen** die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen errichtet. Grund der Konzentration ist die thüringenweite Zuständigkeit des Landgerichts Mühlhausen für Wirtschaftsstrafsachen. Aufgrund Rundverfügung des Generalstaatsanwalts besteht seit Anfang 2011 dort zudem eine Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Kriminalität im Bereich der Informationstechnologie (IT-Schwerpunktabteilung).

Organisatorische Besonderheiten bestehen darüber hinaus im Kontext der Verfolgung von Jugendkriminalität. Zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren, d.h. der Vermeidung eines förmlichen Verfahrens, hat Thüringen zwei **Jugendstationen** eingerichtet, die seit dem Jahr 2000 in Gera sowie seit dem Jahr 2011 in Jena für die Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis existieren. Beide

Jugendstationen werden so betrieben, dass jeweils zwei staatsanwaltschaftliche sachbearbeitende Personen von jeweils zwei Bediensteten des mittleren Dienstes begleitet werden. Ziel der Jugendstationen ist eine behördenübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung und Kriminalitätsbekämpfung bei der Kinder- und Jugenddelinquenz, um frühzeitig und gezielt auf Verfehlungen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden reagieren und dadurch eine bessere Umsetzung des Erziehungsgedankens als Grundanliegen des Jugendstrafrechts gewährleisten zu können. Die Beteiligten arbeiten unter einem Dach zusammen, so dass durch regelmäßige Stationskonferenzen, Fallkonferenzen und Fallabsprachen die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität optimiert wird. Kooperationspartner sind die Polizei und die Jugendgerichtshilfen.

Des Weiteren befindet sich am Standort des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena die **Thüringer Generalstaatsanwaltschaft** als vorgesetzte Staatsanwaltschaft der vier Thüringer Staatsanwaltschaften. Sie ist dem Oberlandesgericht zugeordnete Staatsanwaltschaft für alle Rechtsmittelsachen und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus. Unmittelbar als Ermittlungsbehörde tätig ist sie bei sogenannten Staatsschutzsachen, insbesondere in Fällen des Terrorismus sowie der Spionage, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft besteht. Aufgrund einer ressortübergreifenden gemeinsamen Verwaltungsvorschrift ist bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft seit Anfang 2020 ein **Koordinator Umwelt** als zentraler Ansprechpartner für verfahrensübergreifende Aufgaben bei Problemen im Zusammenwirken der vor Ort beteiligten Behörden und zur Vorbereitung und Durchführung des Erfahrungs- und Informationsaustausches auf überregionaler Ebene bestimmt. Ebenfalls seit dem 1. Januar 2020 existiert bei der Generalstaatsanwaltschaft eine **Stabsstelle „Hasskriminalität im Internet“**, die nicht zuletzt aufgrund der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen in diesem Deliktsfeld eingerichtet wurde. Die genannte Stabsstelle fungiert als zentraler Ansprechpartner für andere Behörden wie die Landesmedienanstalt sowie Medienunternehmen und trägt Sorge für eine möglichst einheitliche Verfolgung entsprechender Straftaten durch eine Koordinierung der Staatsanwaltschaften.

Die oberste Fach- und Dienstaufsicht über alle Thüringer Staatsanwaltschaften einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft obliegt dem für **Justiz zuständigen Ministerium**. Aufgrund der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaften, die einerseits mit Exekutivbefugnissen ausgestattete Behörden sind und als solche nicht an der von Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes den Richterinnen und Richtern zugewiesenen Unabhängigkeit teilhaben, andererseits aber als Justizbehörden der dritten Gewalt (Justiz) zugehörig sind und als solche möglichst frei von politischer Beeinflussung sein sollen, hat der für Justiz zuständige Thüringer Minister auf der Grundlage des § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unter dem 18. November 2016 die nachfolgenden Leitlinien zur Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften bekannt gemacht (JMBl. 2017 S. 23):

- „1. Der für Justiz zuständige Minister übt das Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften grundsätzlich nur in Form von allgemeinen Weisungen aus. Durch diese allgemeinen und landesweit geltenden Regelungen soll eine gleichmäßige Strafrechtspflege gewährleistet werden.“

2. Eine Weisung in einem Einzelfall kommt nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn der Generalstaatsanwalt gegen eine rechtswidrige staatsanwaltschaftliche Entscheidung oder eine offensichtlich fehlerhafte Sachbehandlung nicht einschreitet.
3. Eine Weisung richtet sich nur an den Generalstaatsanwalt. Eine direkte Weisung an den Leiter einer Staatsanwaltschaft oder den ermittelnden Staatsanwalt erfolgt nicht.
4. Dem Generalstaatsanwalt ist vor einer beabsichtigten Weisung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Eine Weisung hat stets schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen.“

In Anknüpfung hieran sowie an einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Januar 2020 hat die Thüringer Landesregierung auf Initiative des für Justiz zuständigen Ministers im Oktober 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 644/20), der im Wesentlichen den Inhalt der vorzitierten Leitlinien durch eine Änderung des § 147 GVG gesetzlich festschreiben möchte. Nachdem sich für diesen Gesetzentwurf im Rahmen der Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates bislang keine Mehrheit abzeichnete, wurde dessen weitere Beratung abgesetzt.

Zur Anwendungshäufigkeit ministerieller Weisungen ist festzuhalten, dass eine die Sachentscheidung einer Staatsanwaltschaft in einem laufenden Strafverfahren vorgebende Weisung seitens des für Justiz zuständigen Ministeriums nicht erinnerlich ist.

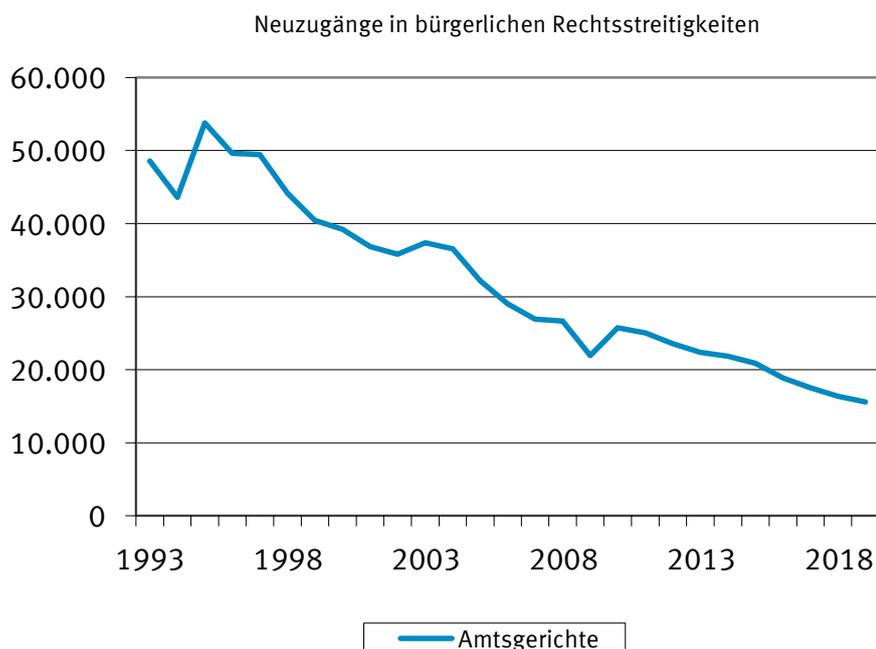
Hinzuweisen ist schließlich auf die mit Datum vom 29. Januar 2019 erfolgte Bestellung eines **Beauftragten für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus für den Bereich der Strafverfolgungsbehörden in der Thüringer Justiz**, die zeitgleich auf der Homepage der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz veröffentlicht wurde. Unmittelbar nach seiner Bestellung hat der Antisemitismusbeauftragte die aktive Vernetzung und Kooperation mit dem Vorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen, dem Landesrabbiner und dem Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung vereinbart. Er steht als Ansprechpartner interessierten Bürgerinnen und Bürgern (insbesondere den betroffenen jüdischen Gemeinden) sowie den Mitarbeitenden der Thüringer Strafverfolgungsbehörden, die antisemitisch motivierte Handlungen durch die bei den örtlichen Staatsanwaltschaften bestehenden Sonderdezernate für die Verfolgung staatschutzrelevanter Delikte bearbeiten, und weiteren Institutionen und Organisationen zur Verfügung. Der Antisemitismusbeauftragte ist Mitglied der AG Antisemitismus im Landespräventionsrat Thüringen.

II. Statistische Erhebungen zu den Verfahren

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Verfahren entwickelt sich bei den Thüringer Amtsgerichten seit Jahren rückläufig.



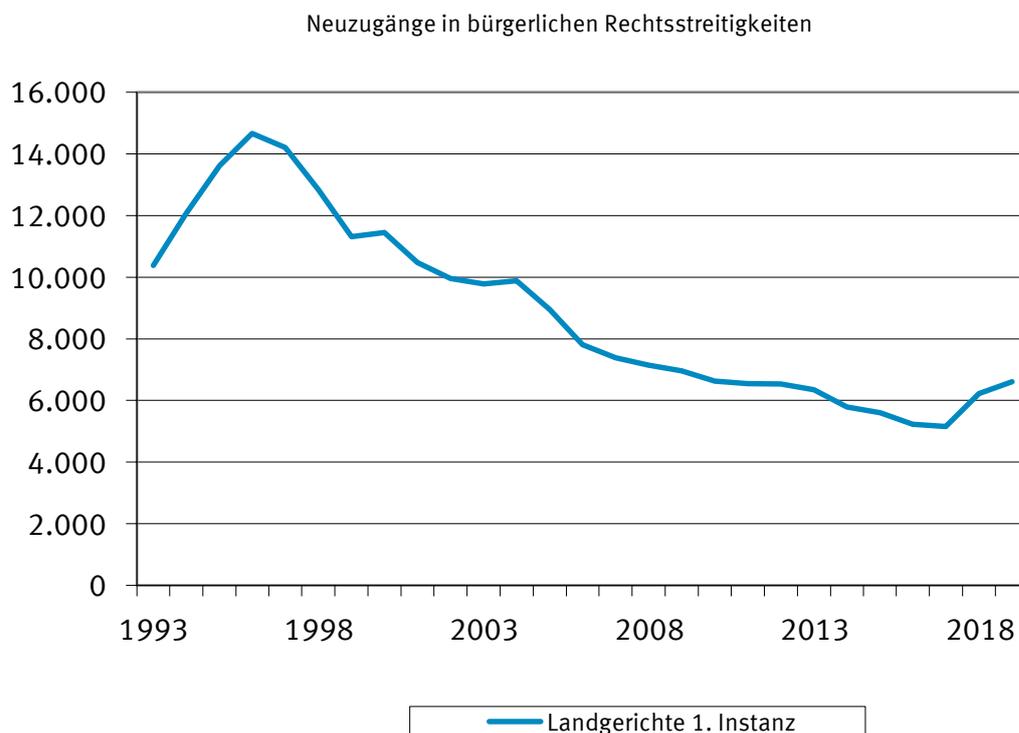
Diese Entwicklung setzte sich auch aktuell weiter fort. Im 1. Halbjahr 2020 gingen an allen Thüringer Amtsgerichten lediglich 7.505 Klagen neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 10,6 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Amtsgerichte	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. Halbjahr
Verfahren 1. Instanz	2018	2019	2020
Anfangsbestand	9.415	8.860	8.030
Neuzugänge	16.399	15.568	7.505
Erledigte Verfahren	16.954	16.398	7.193
Endbestand	8.860	8.030	8.342
Veränderung zum Anfangsbestand	- 5,9 %	- 9,4 %	+ 3,9 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Bei den Thüringer Landgerichten als erster Instanz kam es in der lang- und mittelfristigen Betrachtung ebenfalls zu einer rückläufigen Entwicklung der Eingangszahlen, die sich in den letzten beiden Jahren allerdings nicht weiter fortsetzte. Aktuell sind deutliche Zuwächse zu verzeichnen. Im 1. Halbjahr 2020 gingen insgesamt 3.079 erstinstanzliche Verfahren bei den Thüringer Landgerichten neu ein.



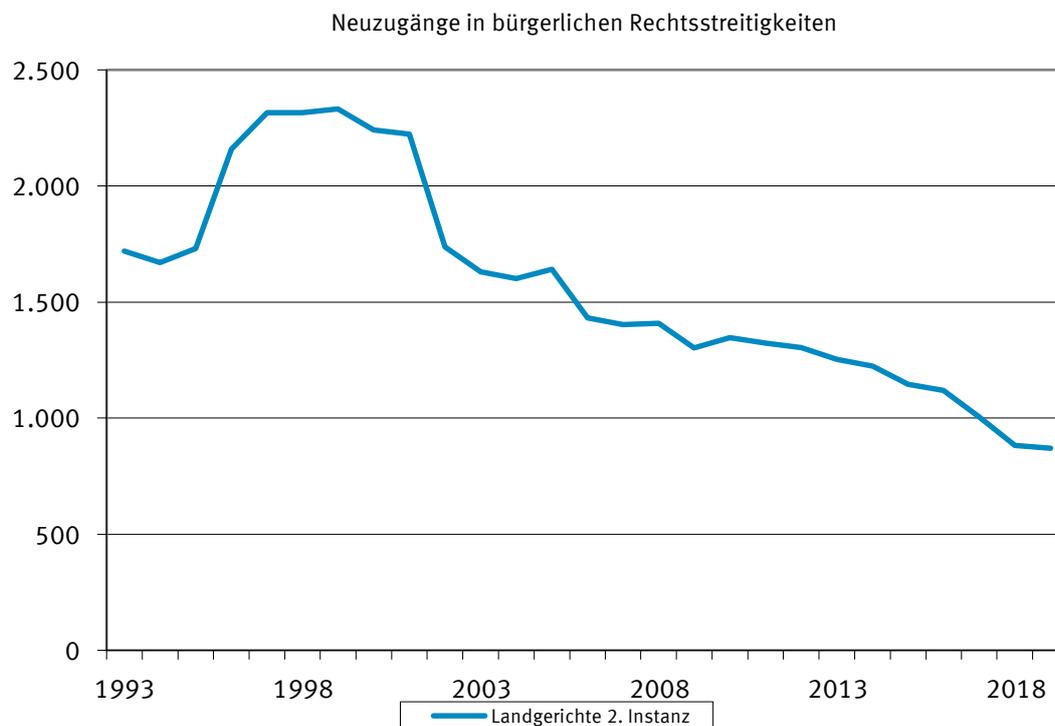
Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert vor einem Thüringer Landgericht aktuell im Durchschnitt 14,9 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. Halbjahr
Verfahren 1. Instanz	2018	2019	2020
Anfangsbestand	5.688	6.720	7.400
Neuzugänge	6.221	6.602	3.079
Erledigte Verfahren	5.188	5.922	2.785
Endbestand	6.720	7.400	7.694
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 18,1 %	+ 10,1 %	+ 4,0 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Bei den Landgerichten als Berufungsgericht entwickeln sich die Eingangszahlen in Thüringen seit vielen Jahren tendenziell rückläufig.



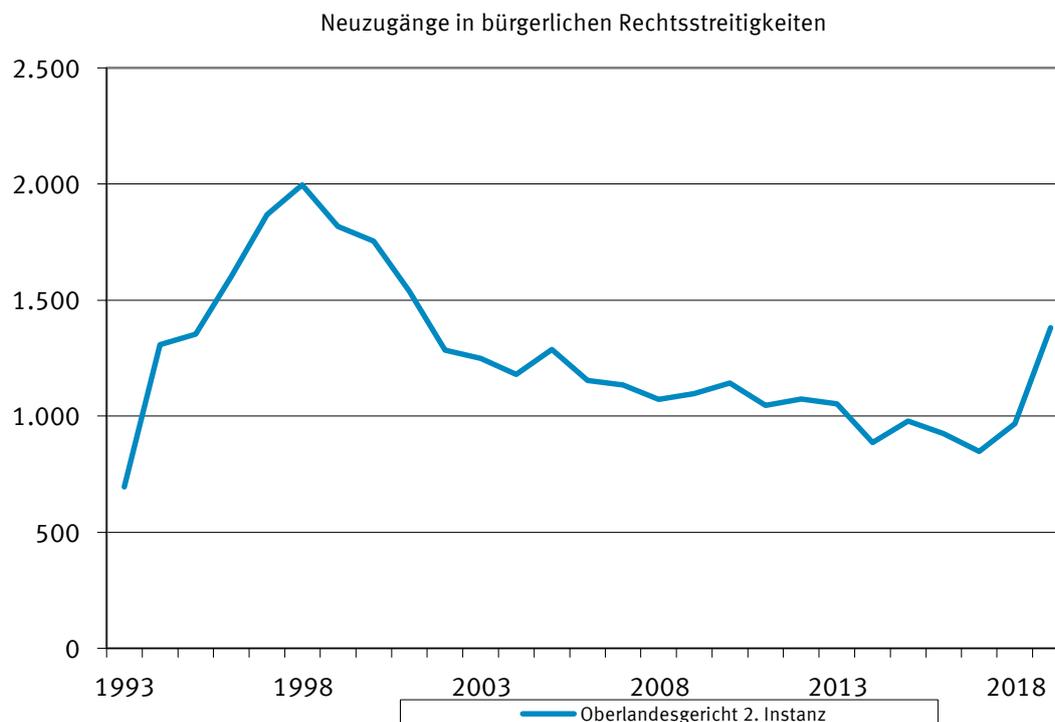
Diese Entwicklung dauert auch aktuell weiter an. Im 1. Halbjahr 2020 gingen insgesamt 364 Berufungsverfahren bei den Thüringer Landgerichten neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Berufungsverfahren vor einem Thüringer Landgericht dauert aktuell durchschnittlich 9,4 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. Halbjahr
Verfahren 2. Instanz	2018	2019	2020
Anfangsbestand	617	534	520
Neuzugänge	882	870	364
Erledigte Verfahren	965	884	372
Endbestand	534	520	512
Veränderung zum Anfangsbestand	- 13,5 %	- 2,6 %	- 1,5 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Das Thüringer Oberlandesgericht verzeichnete im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der jüngeren Vergangenheit deutliche Zuwächse bei den neu eingehenden Berufungsverfahren. Die Verfahrensaufwüchse entfielen dabei schwerpunktmäßig auf das Sachgebiet „Kaufsachen“.



Im 1. Halbjahr 2020 gingen 606 Verfahren neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Berufungsverfahren dauert aktuell durchschnittlich 15,6 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. Halbjahr
Verfahren 2. Instanz	2018	2019	2020
Anfangsbestand	848	905	1.197
Neuzugänge	967	1.382	606
Erledigte Verfahren	910	1.090	550
Endbestand	905	1.197	1.253
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 6,7 %	+ 32,3 %	+ 4,7 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

b) Familiensachen

Die Zahl der Familiensachen bei den Thüringer Amtsgerichten unterlag in der Vergangenheit regelmäßig Schwankungen. Nach einer Phase des Rückgangs steigen die Eingänge aktuell wieder leicht an. Im 1. Halbjahr 2020 gingen insgesamt 6.380 Familiensachen neu ein. Ein Familienverfahren vor dem Amtsgericht wird aktuell in durchschnittlich 7,8 Monaten erledigt. Ein mit einem Scheidungsbeschluss erledigtes Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 11,5 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

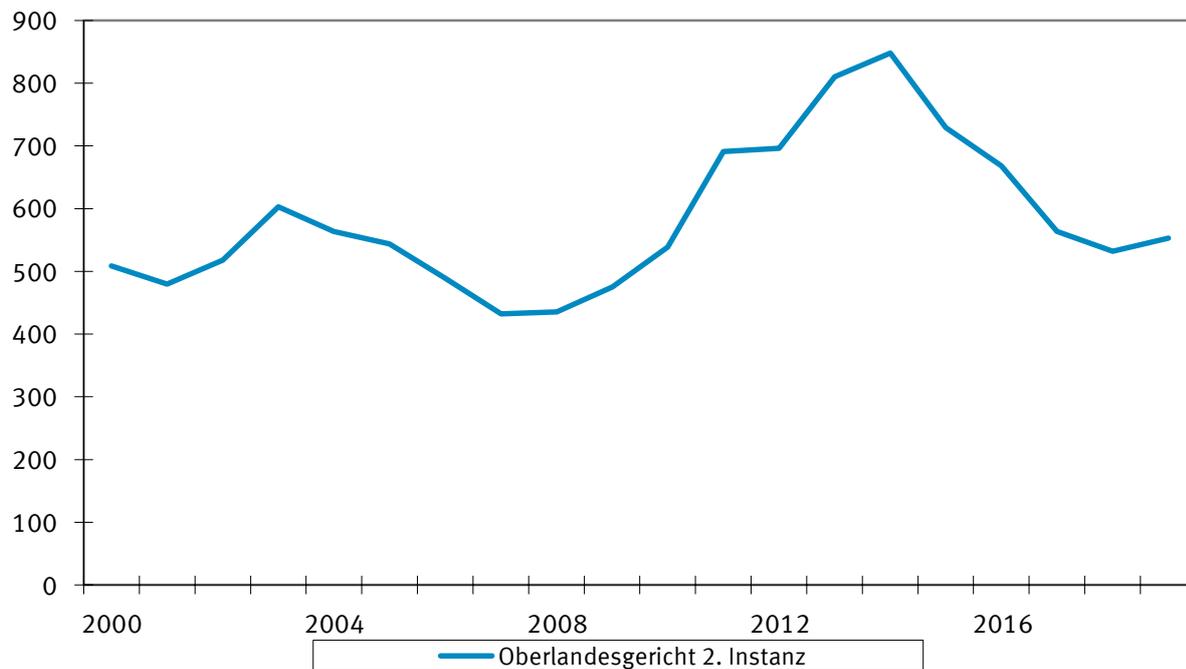
Amtsgericht	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. Halbjahr
Familiensachen	2018	2019	2020
Anfangsbestand	10.522	10.279*	10.311*
Neuzugänge	13.085	13.441	6.380
Erledigte Verfahren	13.307	13.388	6.161
Endbestand	10.259	10.318	10.532
Veränderung zum Anfangsbestand	- 2,5 %	+ 0,4 %	+ 2,1 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur F-Statistik

*Abweichungen der Anfangsbestände von den Vorjahresendbeständen resultieren aus statistischen Bestandsbereinigungen

Rechtsmittelinstanz für die amtsgerichtlichen Familiensachen ist das Oberlandesgericht. Die Zahl der jährlichen Neuzugänge ist deutlich geringer als bei den Amtsgerichten, aber folgt regelmäßig den Schwankungen, die in der ersten Instanz zu beobachten sind.

Neuzugänge in Familiensachen



Im 1. Halbjahr 2020 gingen 242 Verfahren beim Thüringer Oberlandesgericht als Rechtsmittelinstanz neu ein. Ein Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 4,1 Monate bis zu seiner Erledigung.

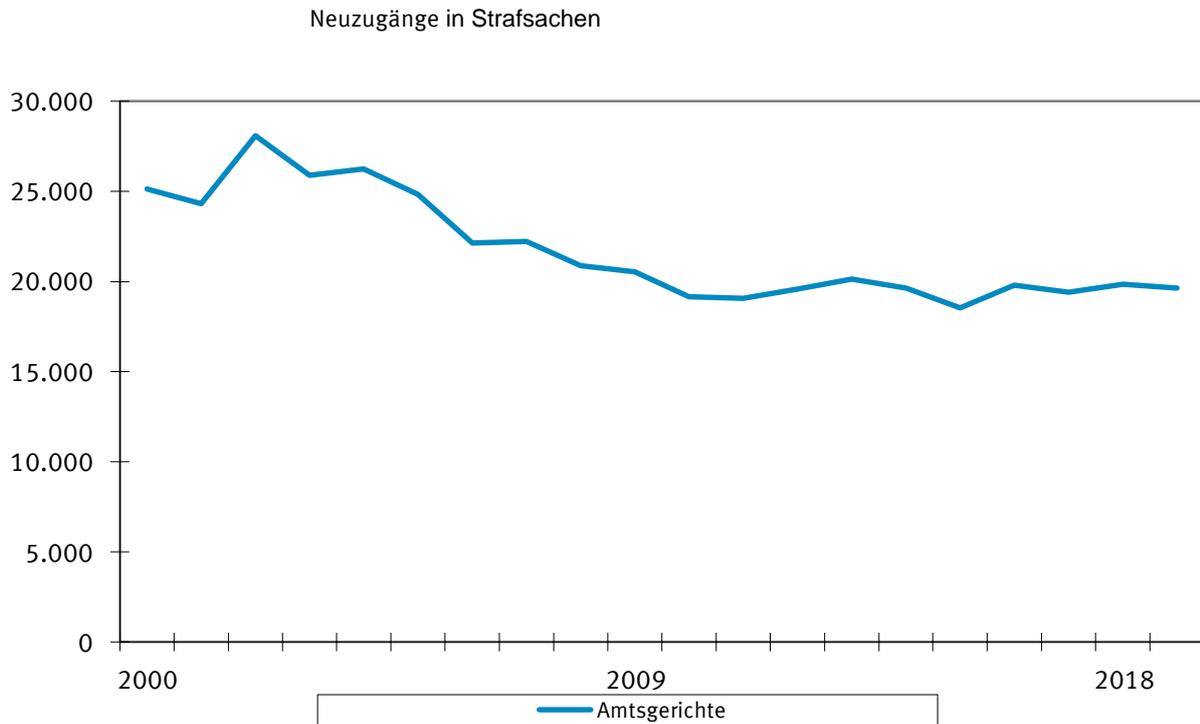
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. Halbjahr
Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz	2018	2019	2020
Anfangsbestand	222	219	176
Neuzugänge	532	553	242
Erledigte Verfahren	535	596	228
Endbestand	219	176	190
Veränderung zum Anfangsbestand	- 1,4 %	- 19,6 %	+ 8,0 %

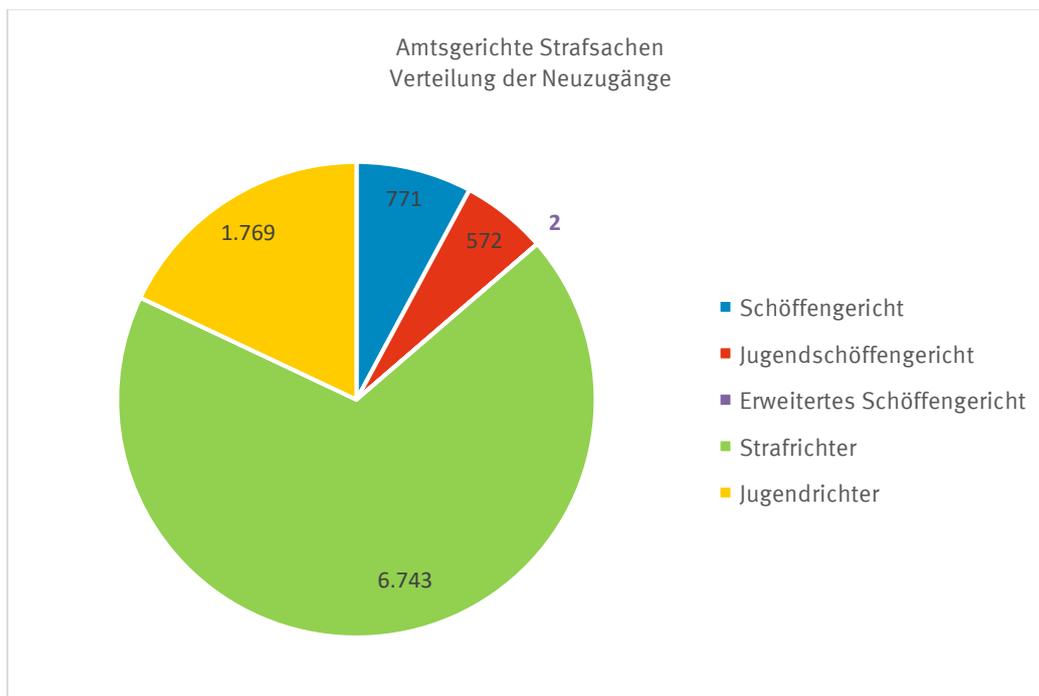
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur F-Statistik

c) Strafsachen

Die Zahl der jährlich neu bei den Amtsgerichten eingehenden Strafsachen bewegt sich seit einigen Jahren in einem relativ konstanten Korridor zwischen 19.000 und 20.000 Verfahren.



Im 1. Halbjahr 2020 gingen bei den Thüringer Amtsgerichten insgesamt 9.857 Strafverfahren neu ein. Die Eingänge verteilten sich wie folgt:



Ein durch Urteil erledigtes Strafverfahren dauert aktuell im Durchschnitt etwa 6 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

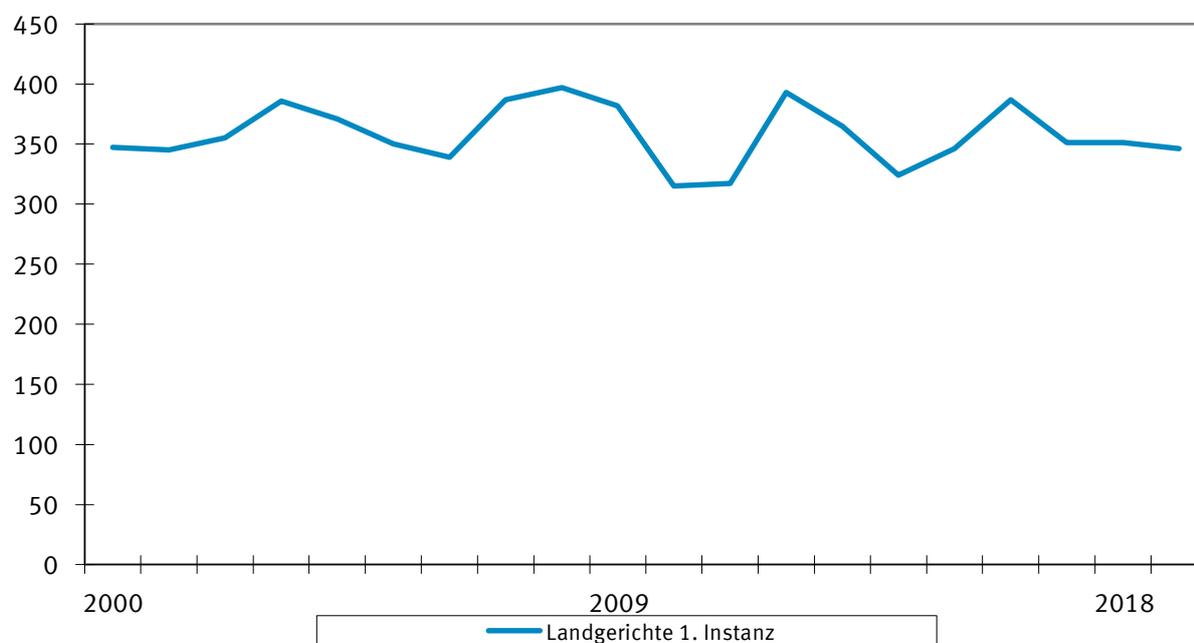
Amtsgericht	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. Halbjahr
Strafsachen	2018	2019	2020
Anfangsbestand	8.937	9.334*	9.162
Neuzugänge	19.852	19.640	9.857
Erledigte Verfahren	19.563	19.539	9.006
Endbestand	9.338	9.162	10.012
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 4,5 %	- 1,8 %	+ 9,3 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

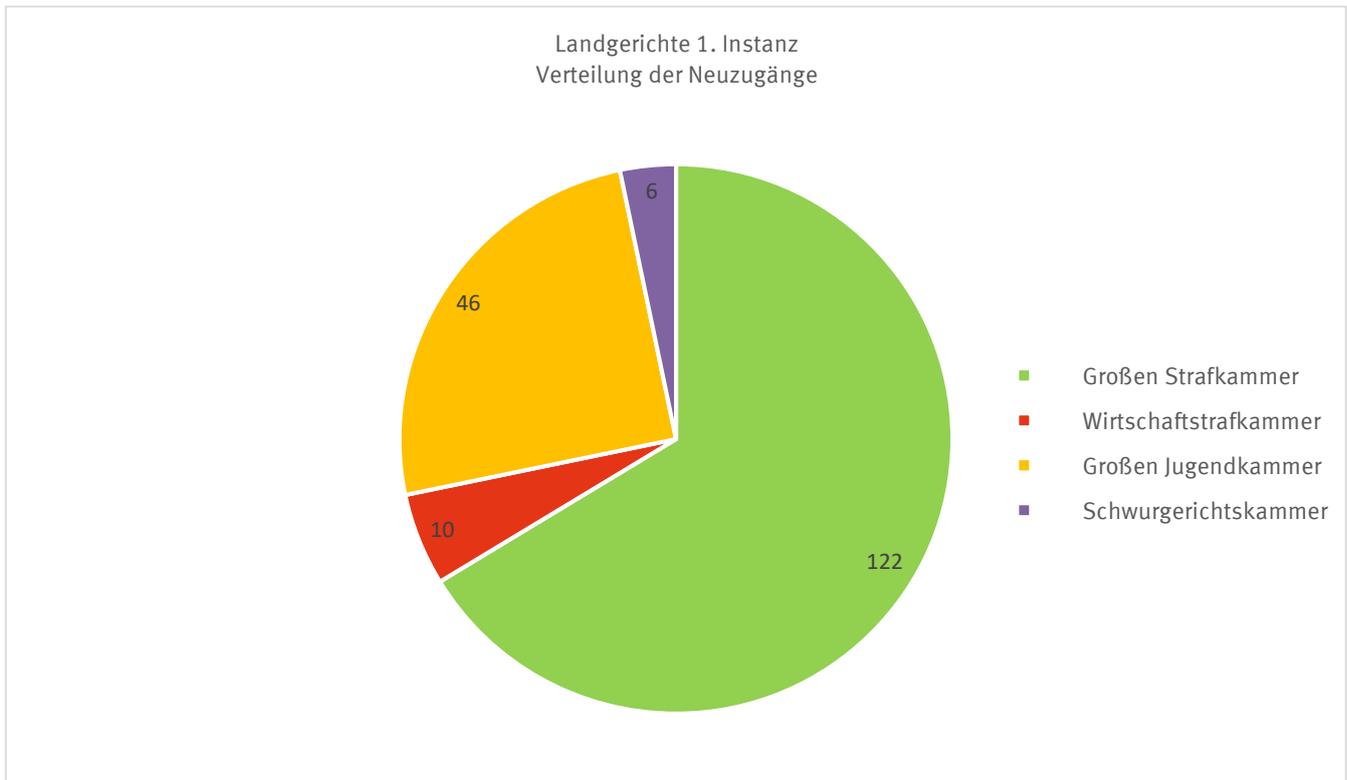
*Abweichung des Anfangsbestandes vom Vorjahresendbestand resultiert aus statistischen Bestandsbereinigungen

Bei den Landgerichten gehen im Bereich der erstinstanzlichen Verfahren im Jahr zwischen 300 und 400 Verfahren neu ein. Im 1. Halbjahr 2020 waren insgesamt 184 Eingänge zu verzeichnen.

Neuzugänge in Strafsachen



Die Mehrzahl der Verfahren entfällt auf die Großen Strafkammern.



Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren vor den Thüringer Landgerichten dauert aktuell im Durchschnitt 11,9 Monate.

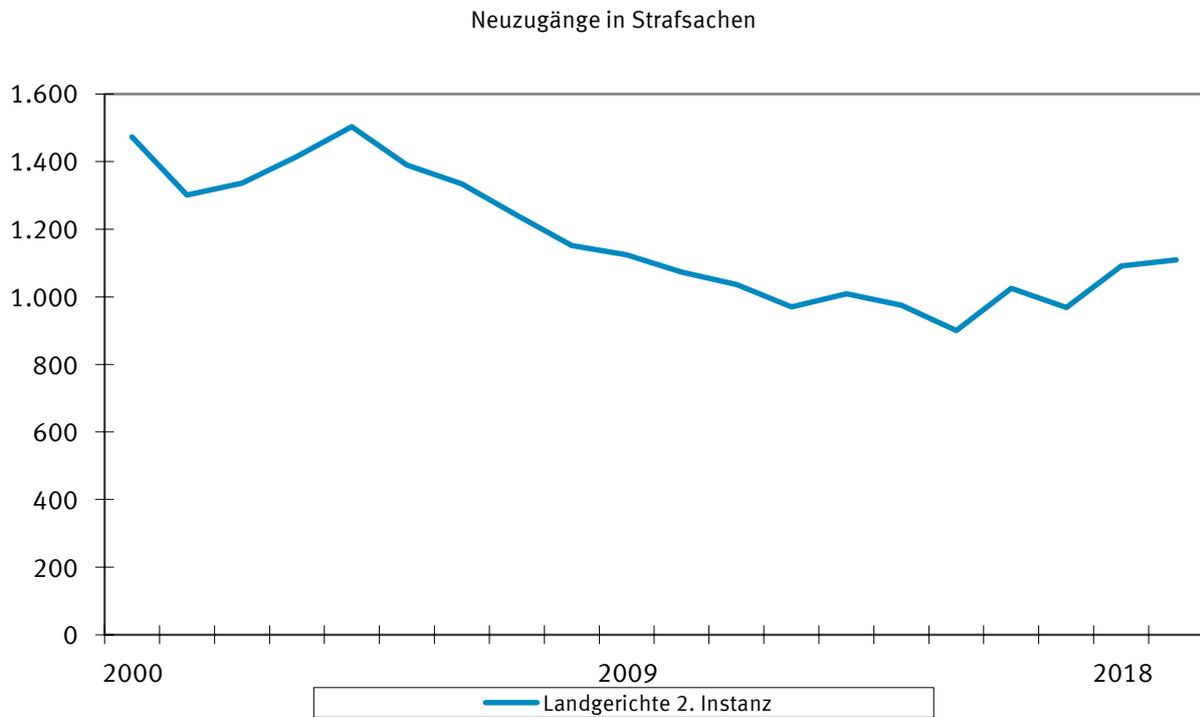
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte 1. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	247	279	279*
Neuzugänge	351	346	184
Erledigte Verfahren	319	345	170
Endbestand	279	280	293
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 13,0 %	+ 0,4 %	+ 5,0 %

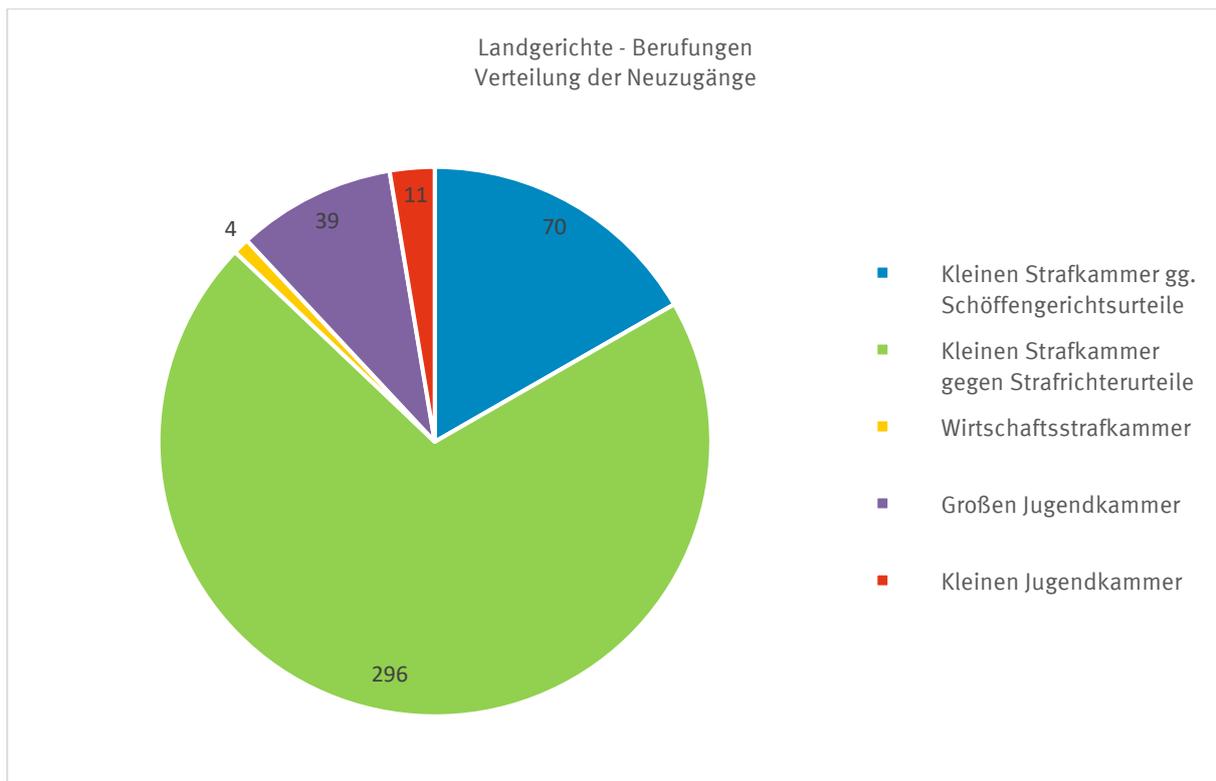
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

*Abweichung des Anfangsbestandes vom Vorjahresendbestand resultiert aus einer statistischen Bestandsbereinigung

Im Bereich der Berufungsverfahren in Strafsachen sind seit einigen Jahren wieder ansteigende Eingangszahlen bei den Thüringer Landgerichten zu verzeichnen.



Im 1. Halbjahr 2020 sind 420 Verfahren neu eingegangen. Die Mehrzahl der Eingänge richtet sich als Rechtsmittel gegen Strafrichterurteile und fällt in die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern.



Die Verfahren werden aktuell im Durchschnitt in 5,2 Monaten erledigt.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte 2. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	436	432	486
Neuzugänge	1.091	1.109	420
Erledigte Verfahren	1.094	1.055	362
Endbestand	432	486	544
Veränderung zum Anfangsbestand	- 0,9 %	+ 12,5 %	+ 11,9 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Erstinstanzliche Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht fallen nur in einem geringen Umfang an. In vielen Jahren sind (wie im 1. Halbjahr 2020) keine Eingänge zu verzeichnen.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht 1. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	0	0	0
Neuzugänge	1	1	0
Erledigte Verfahren	1	1	0
Endbestand	0	0	0

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Im Bereich der Revisionen vor dem Oberlandesgericht sind im 1. Halbjahr 2020 insgesamt 62 Verfahren neu eingegangen. Die durch Urteil erledigten Verfahren dauern im Durchschnitt aktuell 5,8 Monate.

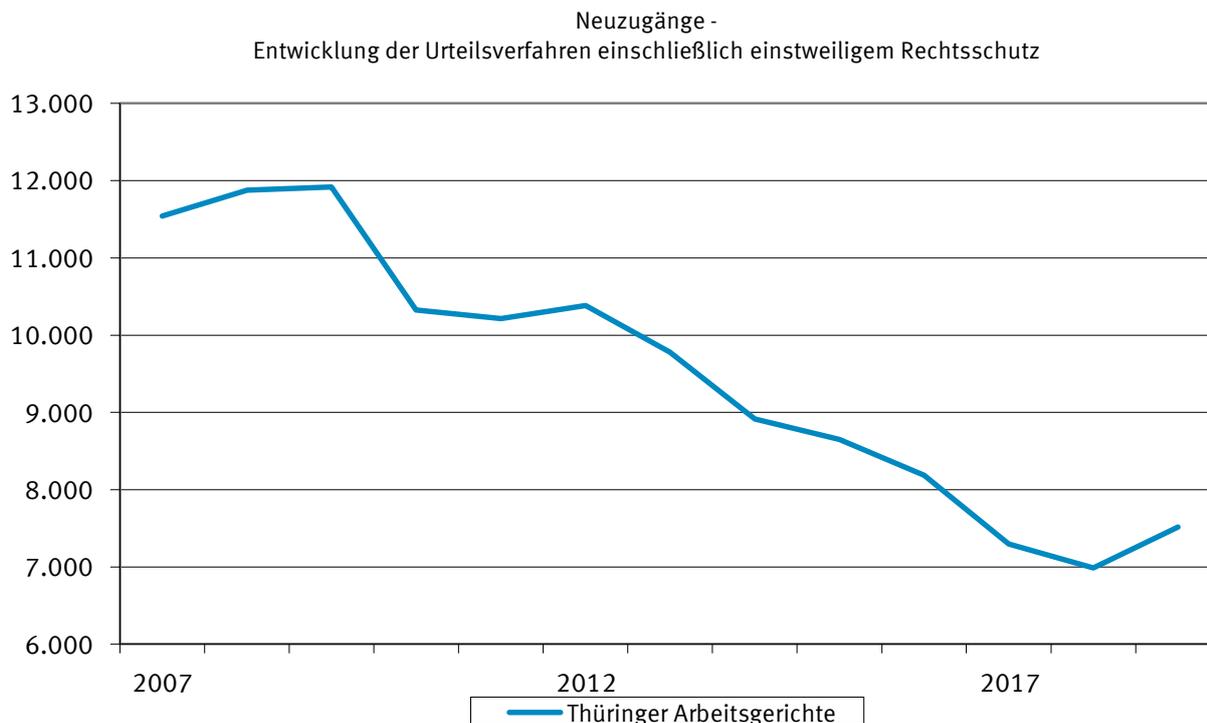
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht Revisionen Strafsachen	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	19	27	26
Neuzugänge	119	118	62
Erledigte Verfahren	111	119	64
Endbestand	27	26	24
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 42,1 %	- 3,7 %	- 7,7 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

2. Arbeitsgerichtsbarkeit

a) Arbeitsgerichte



Die Thüringer Arbeitsgerichte verzeichneten in der Vergangenheit erhebliche Eingangsrückgänge. Aktuell haben sich die Eingangszahlen etwas stabilisiert. Im 1. Halbjahr 2020 gingen insgesamt 3.693 Urteilsverfahren (einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) neu bei den Thüringer Arbeitsgerichten ein. Ein durch streitiges Urteil erledigtes Verfahren dauert bei den Thüringer Arbeitsgerichten derzeit durchschnittlich 8,2 Monate.

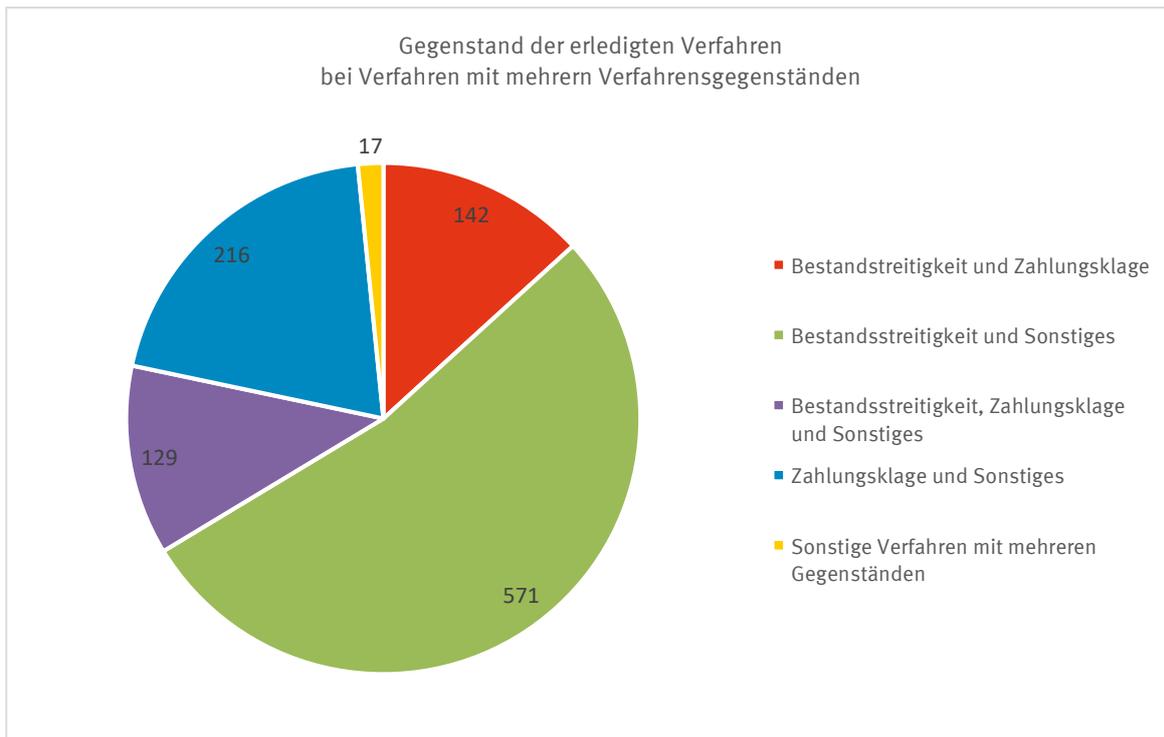
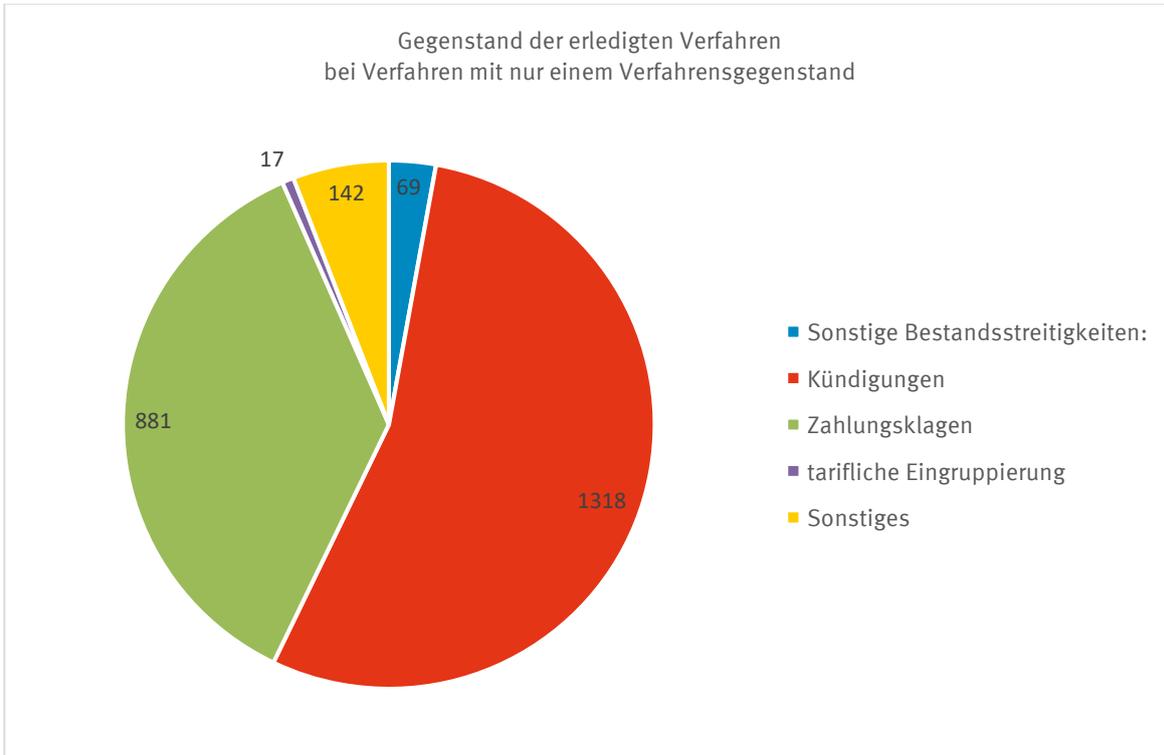
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Arbeitsgerichte	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	2.387	2.662*	3.098*
Neuzugänge	6.987	7.514	3.693
Erledigte Verfahren	6.742	7.069	3.502
Endbestand	2.654	3.100	3.291
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 11,2 %	+ 16,5 %	+ 6,2 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ArbG-Statistik

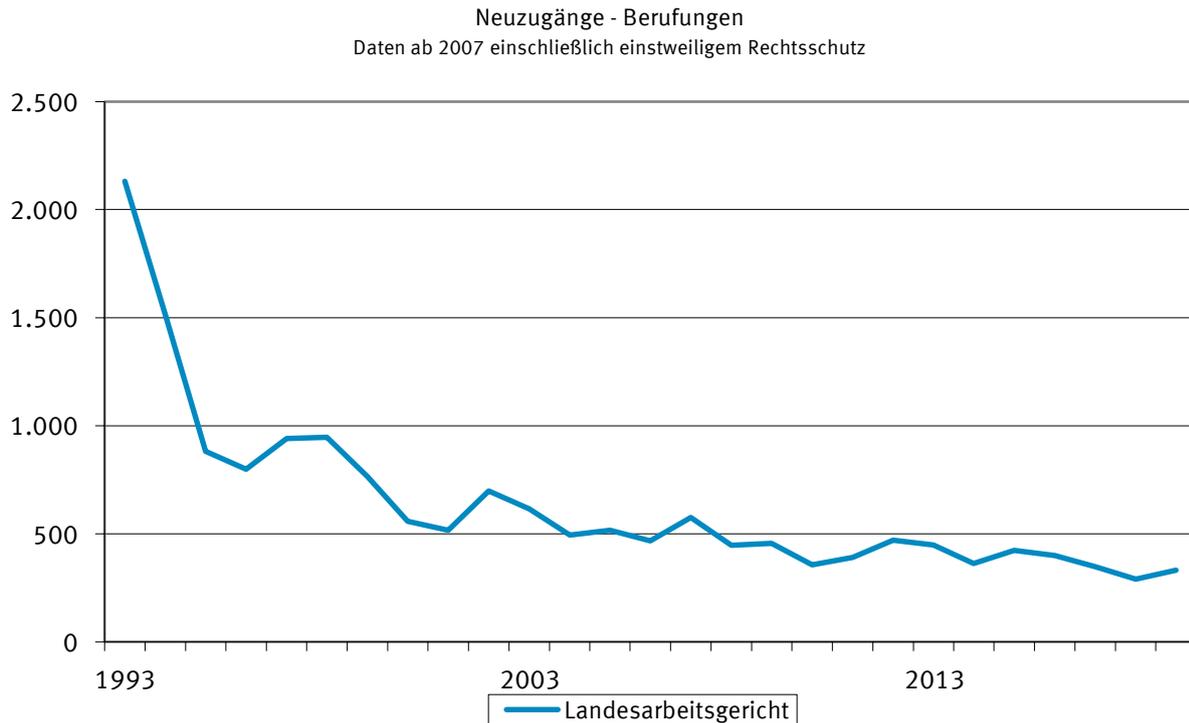
*Abweichungen der Anfangsbestände von den Vorjahresendbeständen resultieren aus statistischen Bestandsbereinigungen

Die 3.502 erledigten Verfahren umfassten folgende Gegenstände:



b) Thüringer Landesarbeitsgericht

Die Eingangszahlen beim Thüringer Landesarbeitsgericht bewegen sich seit Jahren in einem vergleichsweise niedrigen Bereich. Im 1. Halbjahr 2020 gingen insgesamt 197 Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz neu ein. Ein durch streitiges Urteil beim Thüringer Landesarbeitsgericht erledigtes Verfahren dauerte im Berichtszeitraum durchschnittlich 23,4 Monate.



Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

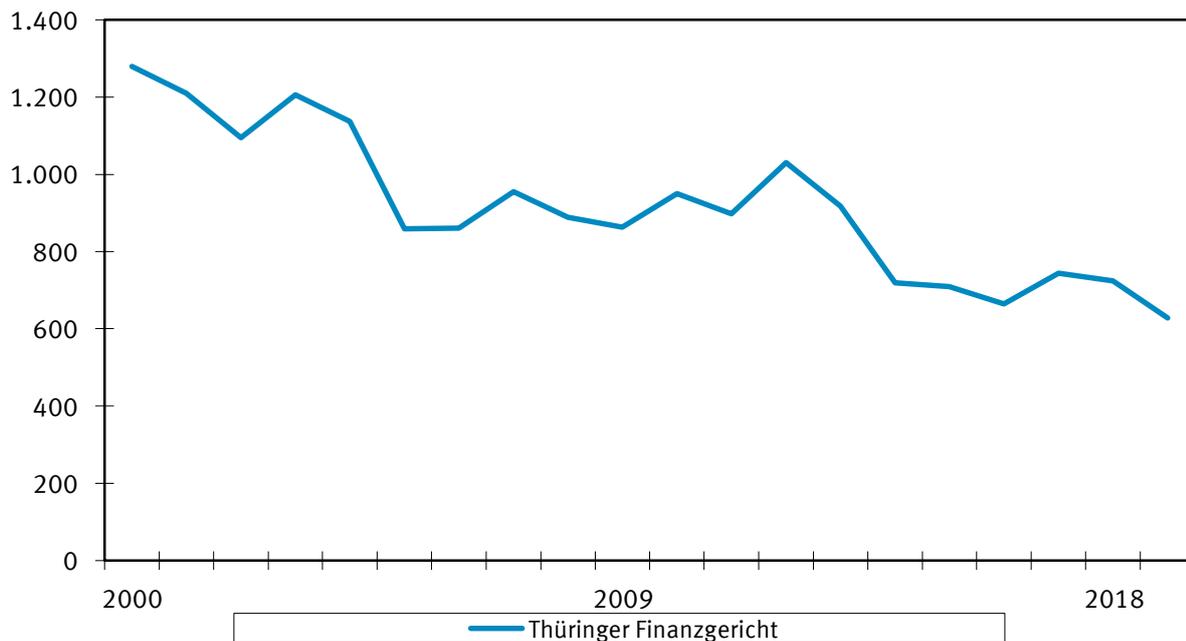
Landesarbeitsgericht Berufungsverfahren einschl. einstweil. Rechtsschutz	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	350	322	388
Neuzugänge	290	331	197
Erledigte Verfahren	318	264	118
Endbestand	322	388	467
Veränderung zum Anfangsbestand	- 8,0 %	+ 20,5 %	+ 20,4 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ArbG-Statistik

3. Finanzgerichtsbarkeit

Die Zahl der Klageverfahren vor dem Thüringer Finanzgericht entwickelt sich tendenziell rückläufig.

Neuzugänge - Klageverfahren



Im 1. Halbjahr 2020 gingen 288 Verfahren neu ein. Durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigte Klagen (ohne Abweisung als unzulässig) dauern aktuell durchschnittlich 17 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

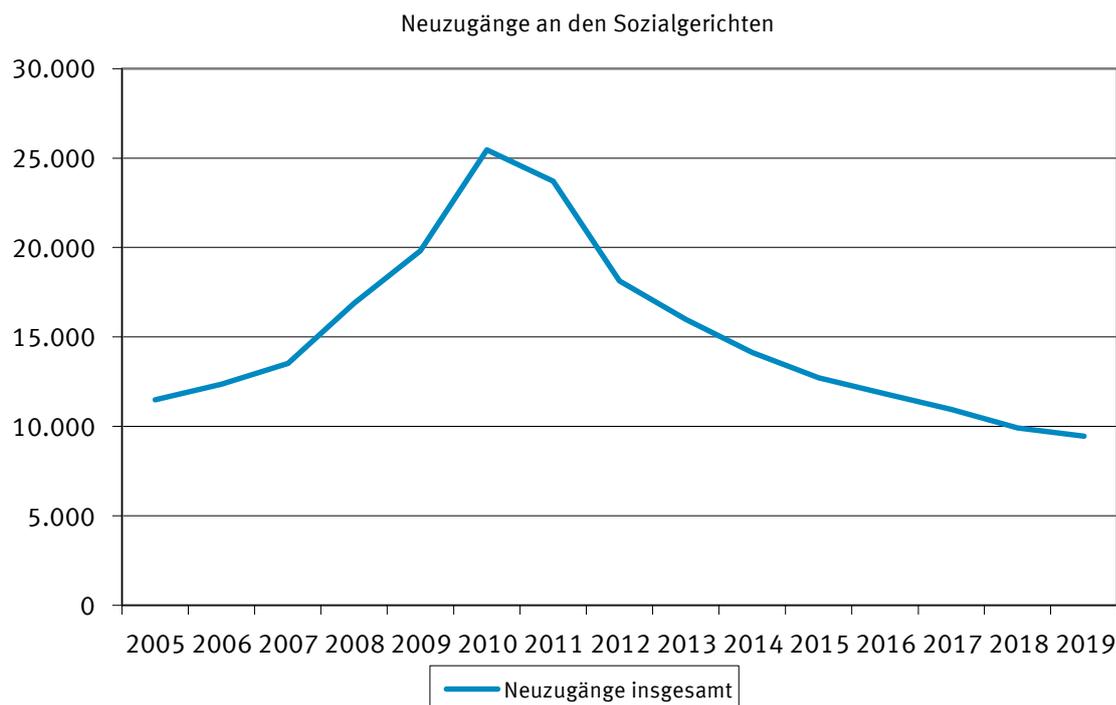
Thüringer Finanzgericht Klagen	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	713	817	784
Neuzugänge	724	628	288
Erledigte Verfahren	618	664	270
Endbestand	817	784	805
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 14,6 %	- 4,0 %	+ 2,7 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur FG-Statistik

4. Sozialgerichtsbarkeit

a) Sozialgerichte

Die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Verfahren entwickelt sich bei den Thüringer Sozialgerichten seit Jahren rückläufig.



Diese Entwicklung dauert auch aktuell weiter an. Im 1. Halbjahr 2020 gingen insgesamt 3.941 Klageverfahren bei den Thüringer Sozialgerichten neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell 22,0 Monate.

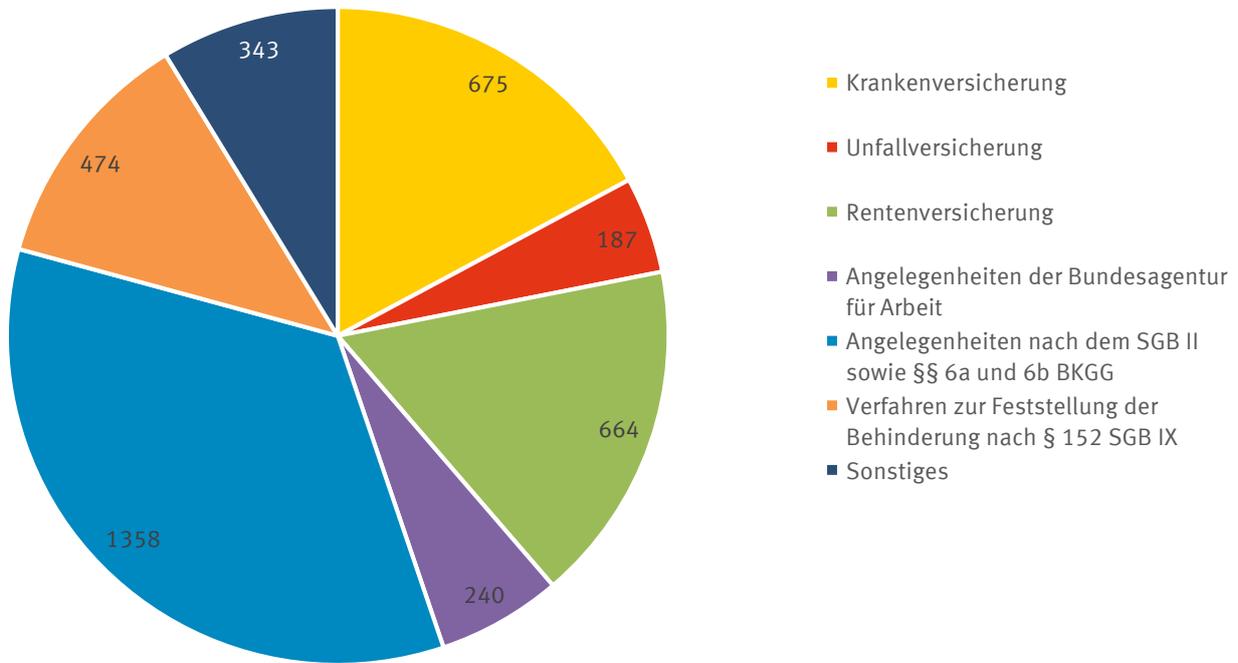
Lange Zeit prägend in der Sozialgerichtsbarkeit war der massive Verfahrensanstieg aufgrund der im Jahr 2005 erfolgten Aufgabenübertragung im Bereich der SGB II-Verfahren. Die Eingänge in diesem Bereich sind zwar mittlerweile deutlich zurückgegangen, machen aber immer noch etwa ein Drittel des Geschäftsanfalls aus.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Sozialgerichte	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	14.177	12.636	11.901
Neuzugänge	9.918	9.444	3.941
Erledigte Verfahren	11.459	10.170	4.369
Endbestand	12.636	11.901	11.475
Veränderung zum Anfangsbestand	- 10,9 %	- 9,4 %	- 5,8 %

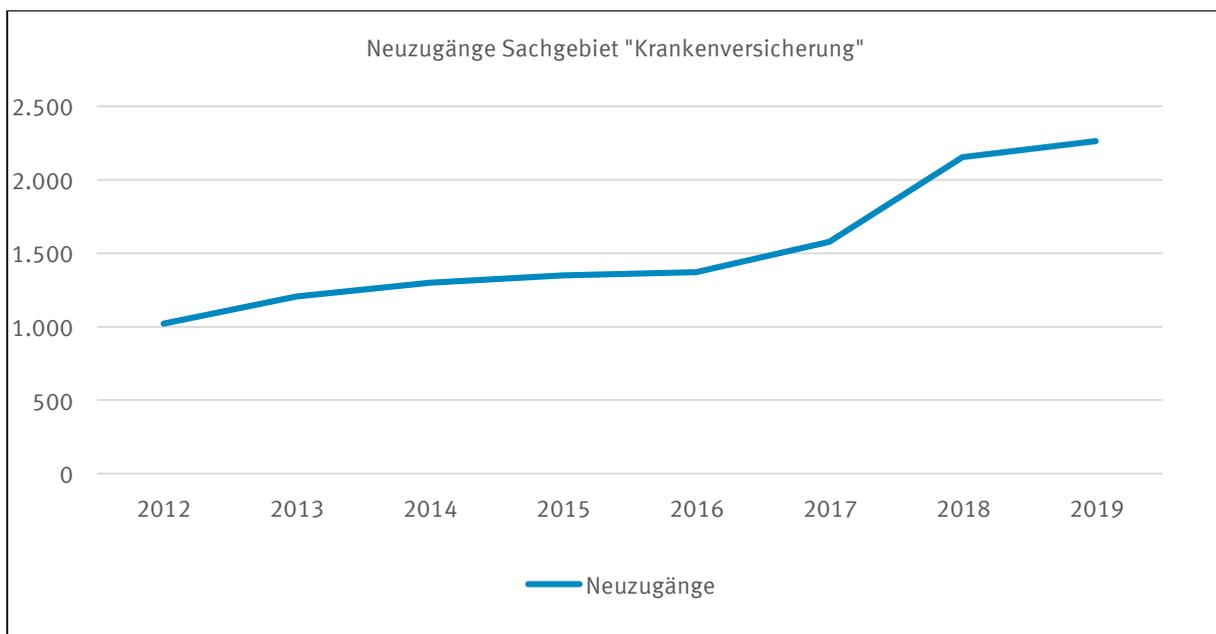
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur SG-Statistik

Neuzugänge in den einzelnen Sachgebieten



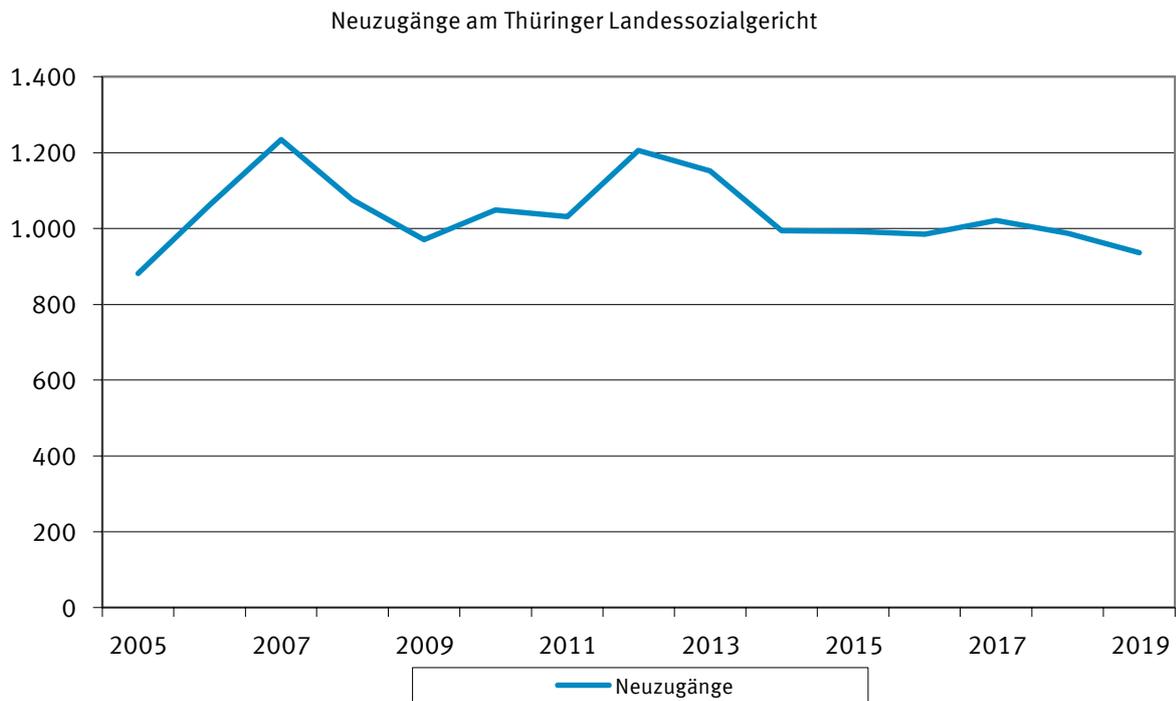
Stand: 30.06.2020

Eine Ausnahme zum Verfahrensrückgang bildet das Sachgebiet Krankenversicherung. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen stetigen Anstieg der Neuzugänge in diesem Sachgebiet. Seit 2017 erhöhten sich die Neueingänge in diesem Sachgebiet um 43,4 %.



b) Landessozialgericht

Beim Thüringer Landessozialgericht entwickeln sich die Eingangszahlen ebenfalls rückläufig.



Im 1. Halbjahr 2020 gingen insgesamt 357 Verfahren neu ein. Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert vor dem Thüringer Landessozialgericht aktuell im Durchschnitt 27,1 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

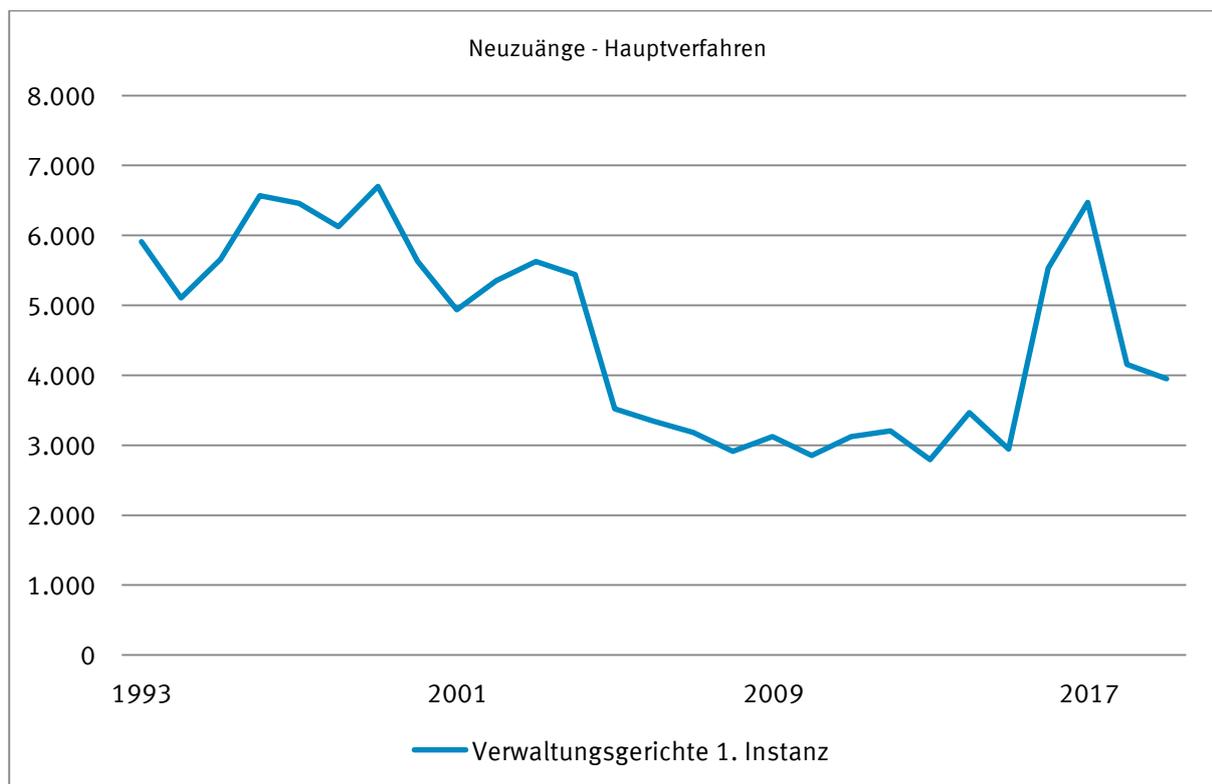
Landes- sozialgericht	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	1.643	1.687	1.675
Neuzugänge	988	936	357
Erledigte Verfahren	944	948	353
Endbestand	1.687	1.675	1.679
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 2,7 %	- 0,7 %	+ 0,2 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur SG-Statistik

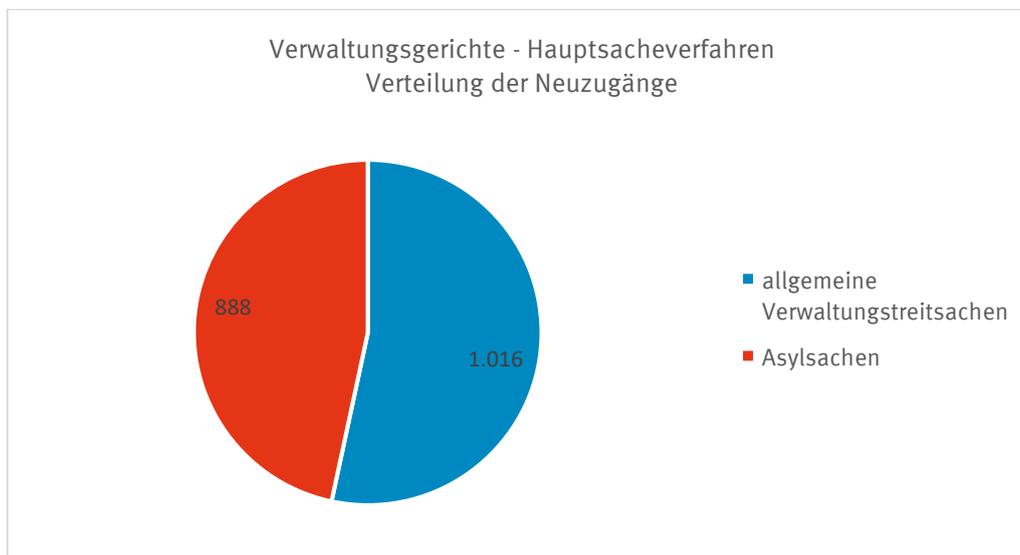
5. Verwaltungsgerichtsbarkeit

a) Verwaltungsgerichte

Die Eingangszahlen der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden in der jüngeren Vergangenheit von den Auswirkungen der Flüchtlingskrise und der mittelbar damit im Zusammenhang stehenden Verfahrensflut im Asylbereich dominiert. Die Zahl der Neuzugänge ist mittlerweile wieder deutlich gesunken. Es findet eine „Normalisierung“ der Eingangszahlen statt. Gleichzeitig werden die aufgelaufenen Bestände von den Verwaltungsgerichten kontinuierlich abgearbeitet.



Im 1. Halbjahr 2020 sind insgesamt 1.904 Hauptverfahren bei den Thüringer Verwaltungsgerichten neu eingegangen. Der Anteil der Asylsachen an den Neuzugängen überwiegt nicht mehr.



Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell durchschnittlich vor den allgemeinen Kammern 19,3 Monate und vor den Asylkammern 19,7 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Verwaltungs- gerichte Hauptverfahren	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	6.544	5.769	4.951*
Neuzugänge	4.156	3.950	1.904
Erledigte Verfahren	4.930	4.774	1.840
Endbestand	5.769	4.949	5.015
Veränderung zum Anfangsbestand	- 11,8 %	- 14,2 %	+ 1,3 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

*Abweichung des Anfangsbestandes von dem Vorjahresendbestand resultiert aus statistischen Bestandsbereinigungen

b) Thüringer Oberverwaltungsgericht

Beim Thüringer Oberverwaltungsgericht gingen im 1. Halbjahr 2020 insgesamt 36 erstinstanzliche Verfahren neu ein. Dies ist im Vorjahresvergleich ein deutlicher Anstieg. Der Verfahrensanstieg ist eine Folge der Covid-19 Pandemie und damit einhergehender beschränkender Bestimmungen. Maßgeblich hierfür ist die erstinstanzliche Zuständigkeit des Thüringer Oberverwaltungsgerichts für die Überprüfung von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 1 Ziff. 2 VwGO. Ausweislich der bereits erledigten Verfahren waren u. a. insbesondere die Sachgebiete „Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht“, „Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)“ betroffen.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberverwaltungs- gericht erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	42	37	48
Neuzugänge	17	31	36
Erledigte Verfahren	22	20	14
Endbestand	37	48	70
Veränderung zum zum Anfangsbestand	- 11,9 %	+ 29,7 %	+ 45,8 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert aktuell durchschnittlich 52,9 Monate. Die Durchschnittsdauer resultiert allerdings aktuell aus nur einem durch Urteil erledigten Verfahren. Die durchschnittliche Erledigungsdauer bezogen auf alle Erledigungsarten beträgt aktuell 8,7 Monate.

Im Bereich der zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht gingen im 1. Halbjahr 2020 insgesamt 213 Verfahren neu ein. Insbesondere die zeitverzögert einsetzenden Rückgänge im Asylbereich schlagen sich zwischenzeitlich in der Statistik des Oberverwaltungsgerichts als Berufungsinstanz nieder und führen zu niedrigeren Eingangszahlen. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell durchschnittlich vor den allgemeinen Senaten 42,2 Monate und vor den Asylsenaten 18,9 Monate.

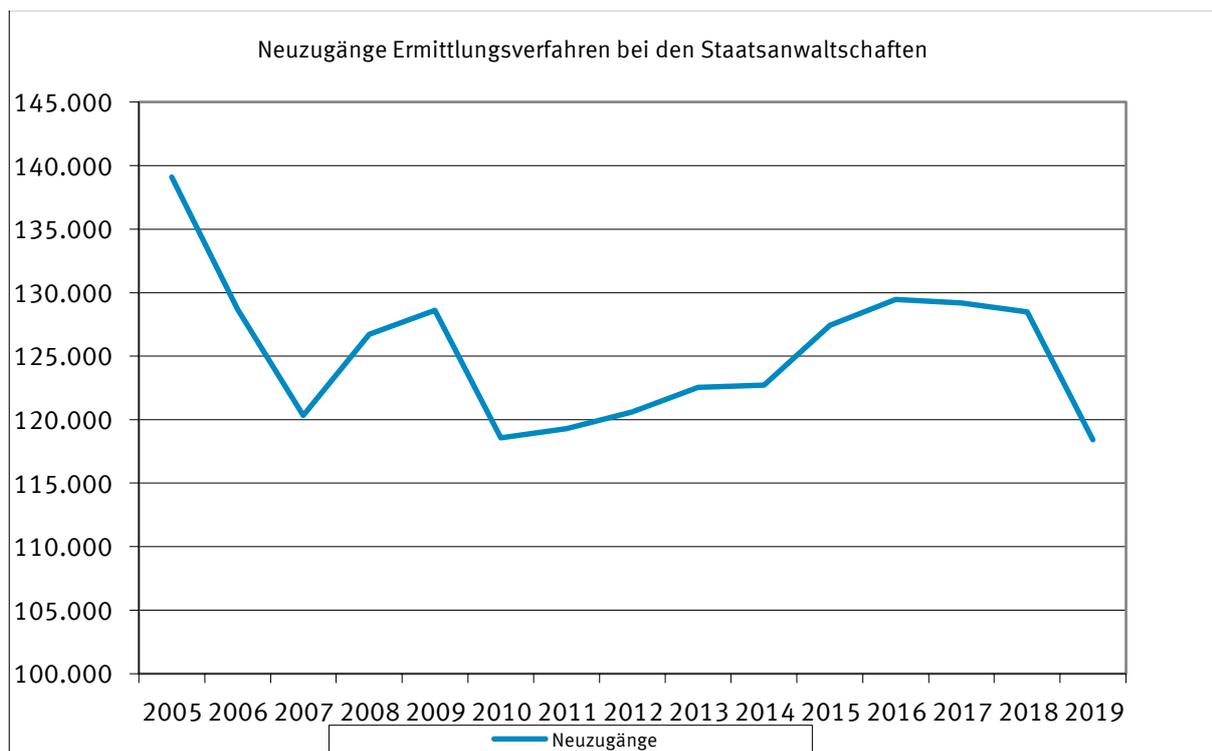
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberverwaltungsgericht Hauptsacheverfahren II. Instanz	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	924	982	933
Neuzugänge	595	598	213
Erledigte Verfahren	537	647	305
Endbestand	982	933	841
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 6,3 %	- 5,0 %	- 9,9 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

6. Staatsanwaltschaften

Die Zahl der Neuzugänge bei den Thüringer Staatsanwaltschaften unterlag in der Vergangenheit regelmäßig Schwankungen.



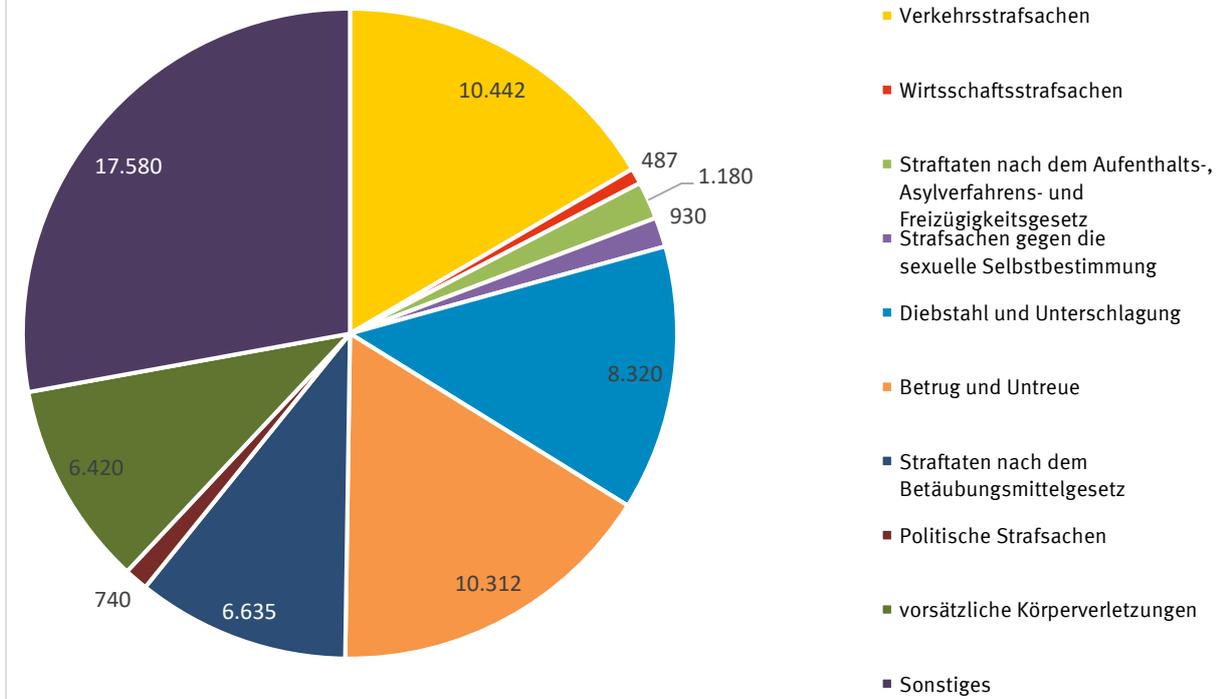
Im 1. Halbjahr 2020 gingen insgesamt 63.046 Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften neu ein. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Ermittlungsverfahren beträgt derzeit 2,2 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Staats- anwaltschaften	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2019	1. Halbjahr 2020
Anfangsbestand	24.206	22.091	21.006
Neuzugänge	128.481	118.416	63.046
Erledigte Verfahren	130.595	119.499	62.284
Endbestand	22.091	21.006	21.767
Veränderung zum Anfangsbestand	- 8,7 %	- 4,9 %	+ 3,6 %

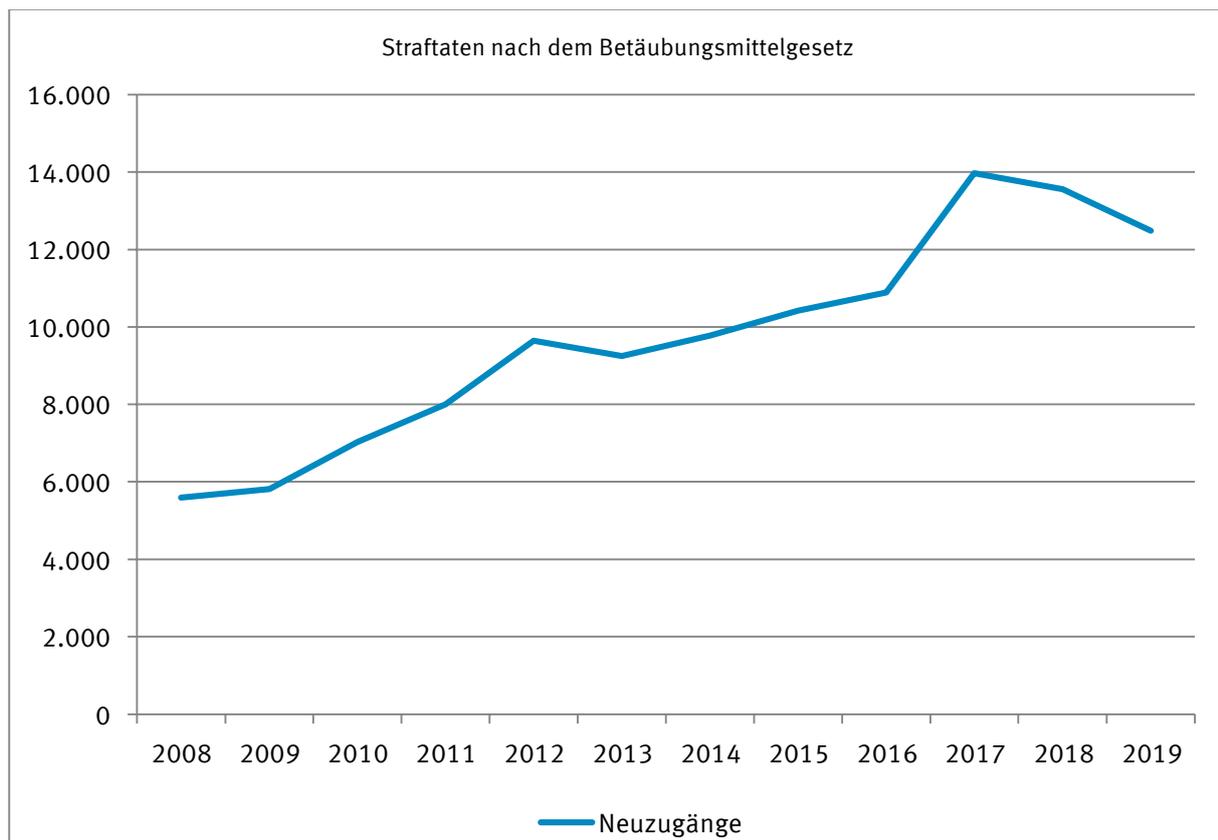
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StA-Statistik

Neuzugänge in den einzelnen Sachgebieten



Stand: 30.06.2020

Ein stetiger Anstieg war in den letzten Jahren bei den Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zu verzeichnen. In den vergangenen beiden Jahren gingen diese jedoch zurück.



Die Geschäftsentwicklung bei der Generalstaatsanwaltschaft unterliegt ebenfalls Schwankungen. Im 1. Halbjahr 2020 ist der Geschäftsanfall bei der Generalstaatsanwaltschaft im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurückgegangen. Im 1. Halbjahr 2019 betrug die Anzahl der „Sonstigen angefallenen Geschäfte“ (hierunter fallen Revisionen, Rechtsbeschwerden, Haftprüfungsverfahren usw.) 1.045. Im 1. Halbjahr 2020 sank die Anzahl auf 997. Dies ist ein Rückgang um 4,6 %.

III. Liegenschaften

Die im Freistaat vorhandenen 48 Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in insgesamt 31 Gebäuden untergebracht. In Städten mit mehreren Standorten (z. B. Erfurt, Jena, Gera) wurden Justizzentren gebildet.

Während in den Gebäuden der Staatsanwaltschaften fast ausschließlich Büroräume zu finden sind, existieren in Gerichtsgebäuden zusätzlich auch Verhandlungssäle und Vorführrzellen.

Die Gebäudestruktur der einzelnen Standorte ist zweigeteilt.

Es gibt Neubauten, die funktional auf die Bedürfnisse der Justiz ausgerichtet sind. Ein Beispiel hierfür ist das Justizzentrum Jena:



Die meisten Behörden sind jedoch in Gebäuden untergebracht, die bereits im 18. oder 19. Jahrhundert errichtet wurden. Das älteste Gericht Thüringens ist das Amtsgericht Altenburg, welches eindrucksvoll den barocken Baustil präsentiert.

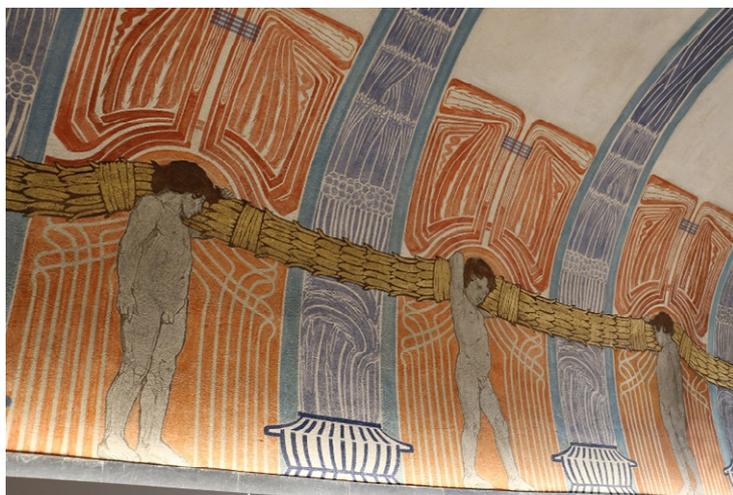


Das Alter dieser Gebäude erfordert sukzessive eine Sanierung.

Diese durchlief in den letzten Jahren das Amtsgericht Rudolstadt. Ende 2019 wurde die Baumaßnahme erfolgreich abgeschlossen und der triste Baukörper wich einem Gebäude mit einer repräsentativen Fassade. Die funktionale Innenraumgestaltung bietet nun hervorragende Arbeitsbedingungen. Diese kommen auch den Beschäftigten der ehemaligen Zweigstelle in Saalfeld zugute, die nach Ende der Sanierung im Gebäude in Rudolstadt tätig sind.



Denkmalschutzrechtliche Vorgaben wurden ebenso umgesetzt, wie die Anforderungen des Nutzers zur Schaffung eines funktionalen Gerichtsbetriebes.



Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der zu schaffende bauliche Konsens zwischen einem Gebäude, welches dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen hat und dem Bedarf an der Stärkung der Sicherheit mittels Durchführung von Einlasskontrollen.

Im Jahr 2021 beginnt die Sanierung des Landgerichts Erfurt, welche einen Auszug der Beschäftigten erfordert. Insoweit stellte es sich als Herausforderung dar, ein adäquates Ausweichobjekt in Erfurt zu finden. Das alte Postscheckamt am Juri-Gagarin-Ring fungiert ab 2021 für ca. sechs Jahre als Gerichtsgebäude. Mit der Sanierung des Landgerichtsgebäudes am Domplatz soll u. a. den Anforderungen an den Brandschutz, die Barrierefreiheit und die Einführung der elektronischen Gerichtsakte Rechnung getragen werden.

Handlungsbedarf besteht zukünftig noch an den Gerichtsstandorten in Weimar und Greiz. Das ehemalige Landgerichtsgebäude in Weimar, an welchem die ehemalige Jugendarrestanstalt angeschlossen ist, befindet sich noch in einem unsanierten Zustand. Dasselbe trifft auf das Amtsgericht in Greiz zu.



Foto 1: Amtsgericht Weimar



Foto 2: Amtsgericht Greiz

Die Legislative hat beschlossen, dass spätestens zum 01.01.2026 die elektronische Gerichtsakte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einzuführen ist. Die Justiz leistet damit einen Beitrag zur fortschreitenden Digitalisierung. Die Bewältigung der Datenflut erfordert eine leistungsstarke IT-Infrastruktur, die auf schnellen Datenleitungen aufbaut. Nicht alle Justizgebäude können eine solche Struktur bereits aufweisen, sodass hier partiell Ertüchtigungsbedarf besteht.

B. Personal in der Thüringer Justiz

I. Personalbestand und Personalbedarf

1. Personalbestand

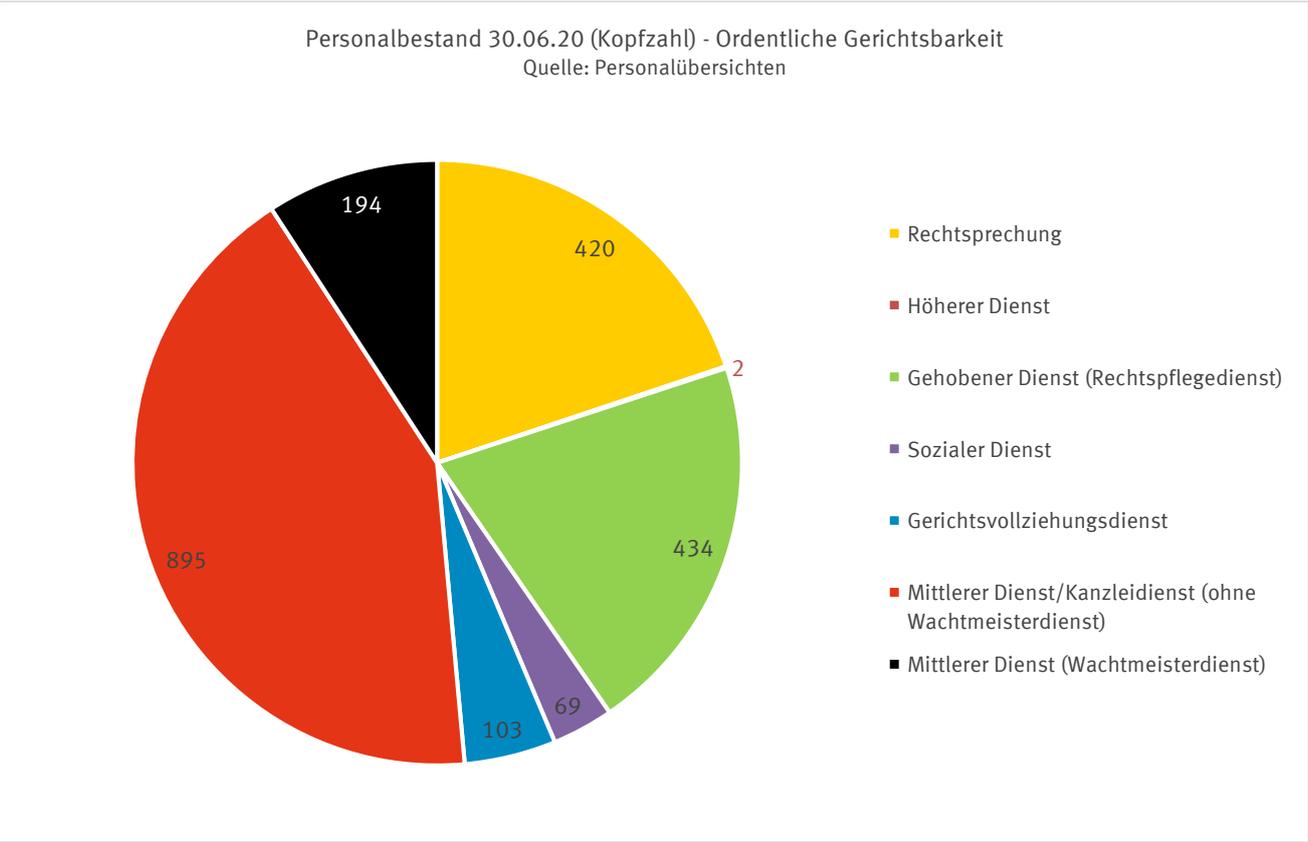
a) *Ordentliche Gerichtsbarkeit*

Der Personalbestand in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Ordentliche Gerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2018	31.12.2019	30.06.2020
R Richterinnen und Richter	407	420	420
Höherer Dienst	3	2	2
Gehobener Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)	445	439	434
Sozialer Dienst	69	69	69
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	107	103	103
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	915	909	895
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	205	206	194

Quelle: Personalübersichten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfbzahl) der Ordentlichen Gerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2020 auf insgesamt 2.117 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



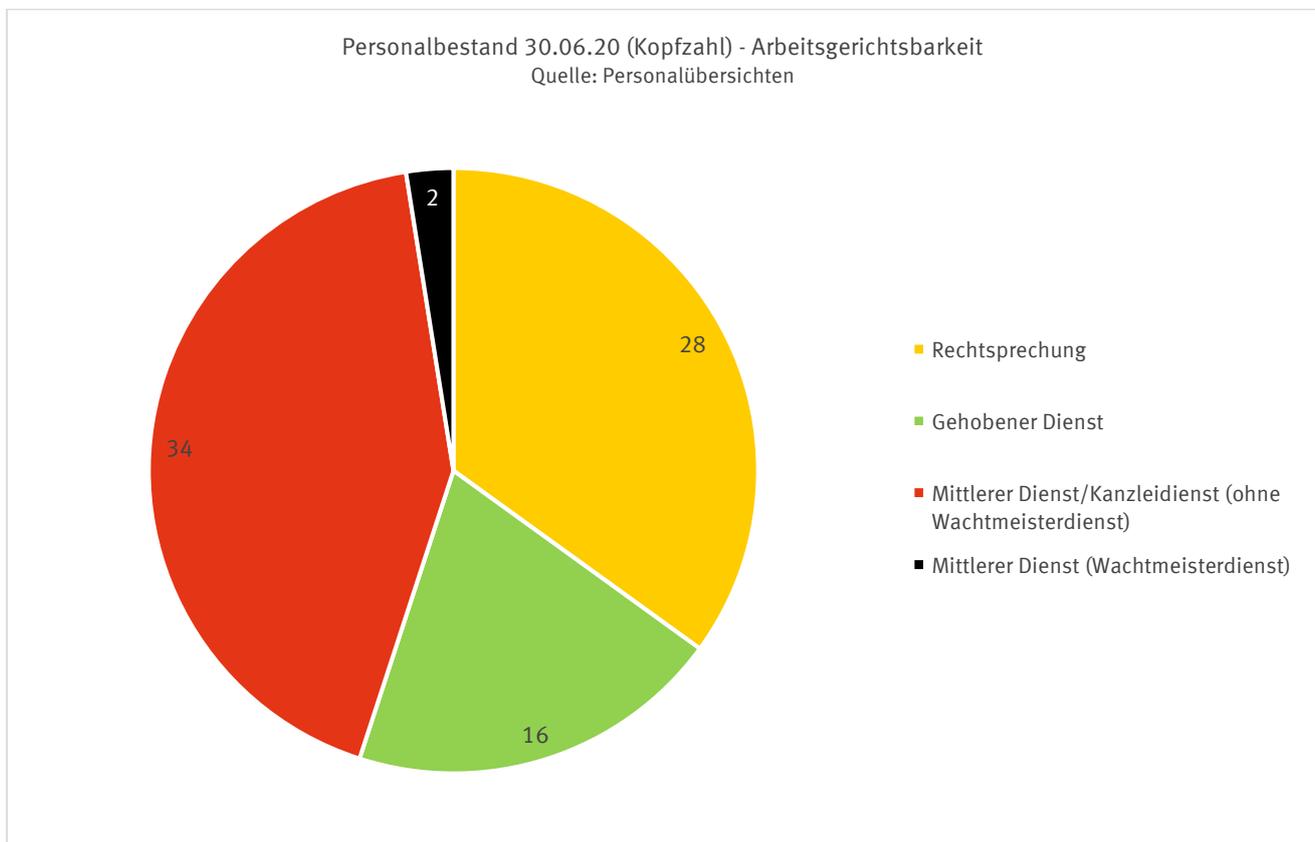
b) Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Arbeitsgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2018	31.12.2019	30.06.2020
Richterinnen und Richter	29	28	28
Höherer Dienst	0	0	0
Gehobener Dienst	17	18	16
Mittlerer Dienst / Kanzleidiens (ohne Wachtmeisterdienst)	42	38	34
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	2	2	2

Quelle: Personalübersichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Arbeitsgerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2020 auf insgesamt 80 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



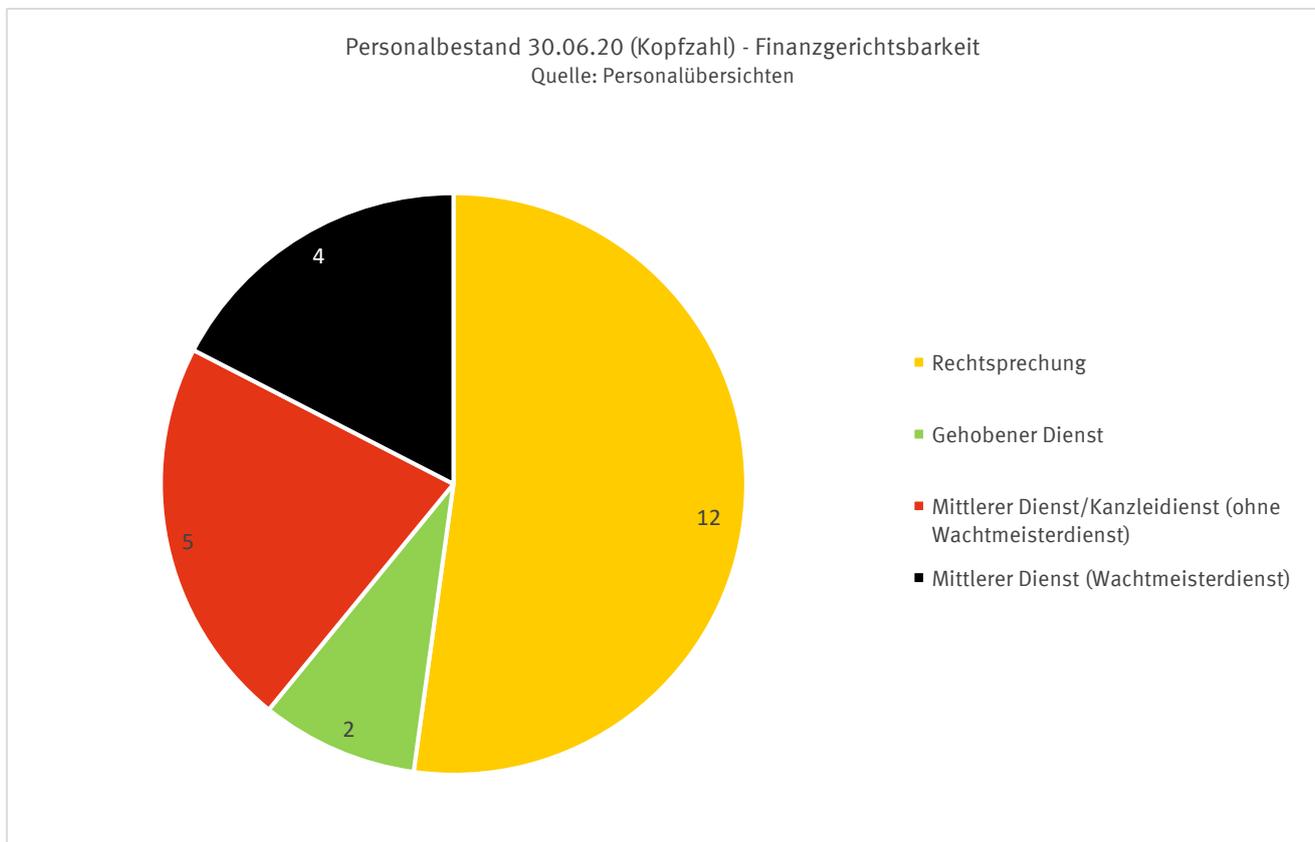
c) Finanzgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Finanzgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Finanzgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2018	31.12.2019	30.06.2020
Richterinnen und Richter	10	11	12
Gehobener Dienst	2	2	2
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	5	5	5
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	4	4	4

Quelle: Personalübersichten der Finanzgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Finanzgerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2020 auf insgesamt 23 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



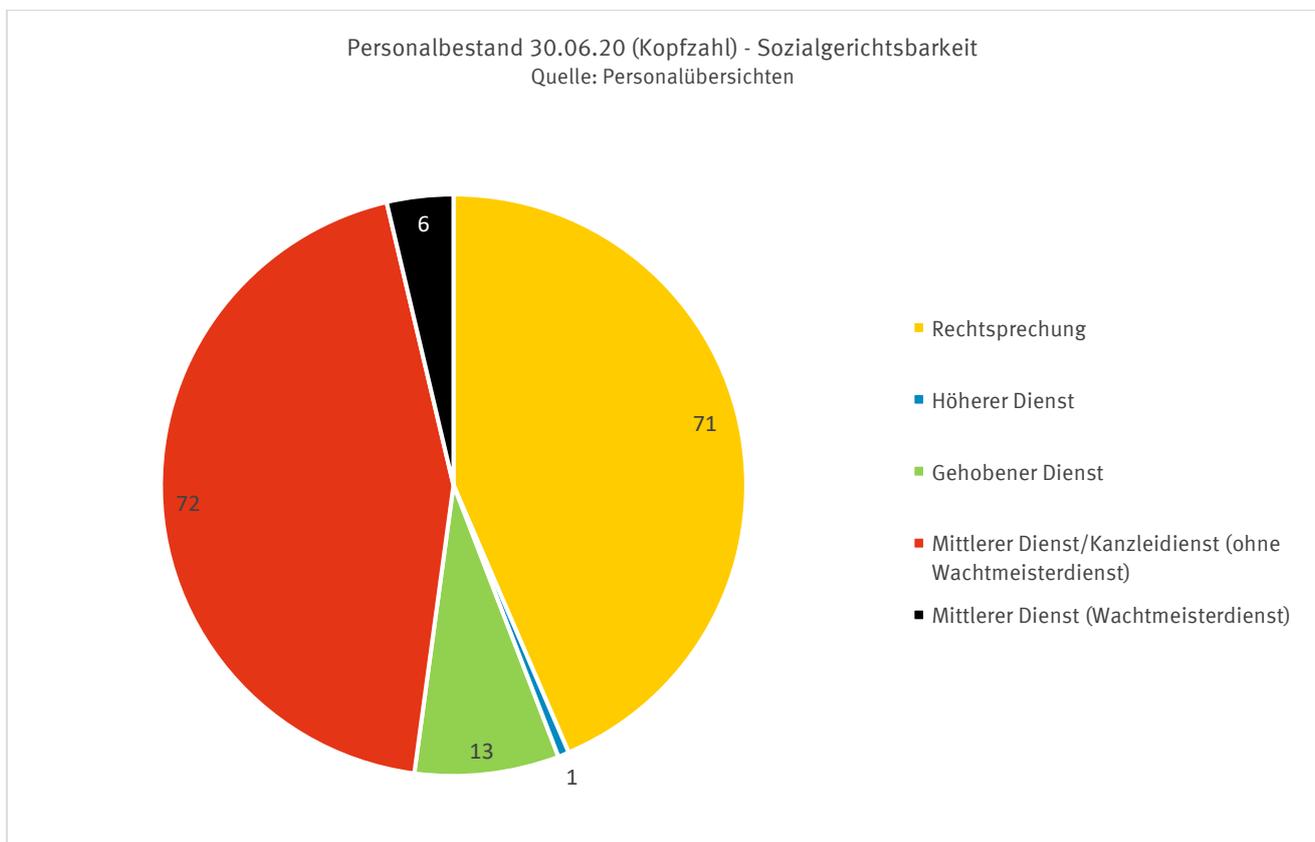
d) Sozialgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Sozialgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Sozialgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2018	31.12.2019	30.06.2020
Richterinnen und Richter	76	73	71
Höherer Dienst	1	1	1
Gehobener Dienst	13	17	13
Mittlerer Dienst / Kanzleidiens (ohne Wachtmeisterdienst)	77	79	72
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	6	7	6

Quelle: Personalübersichten der Sozialgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Sozialgerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2020 auf insgesamt 163 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



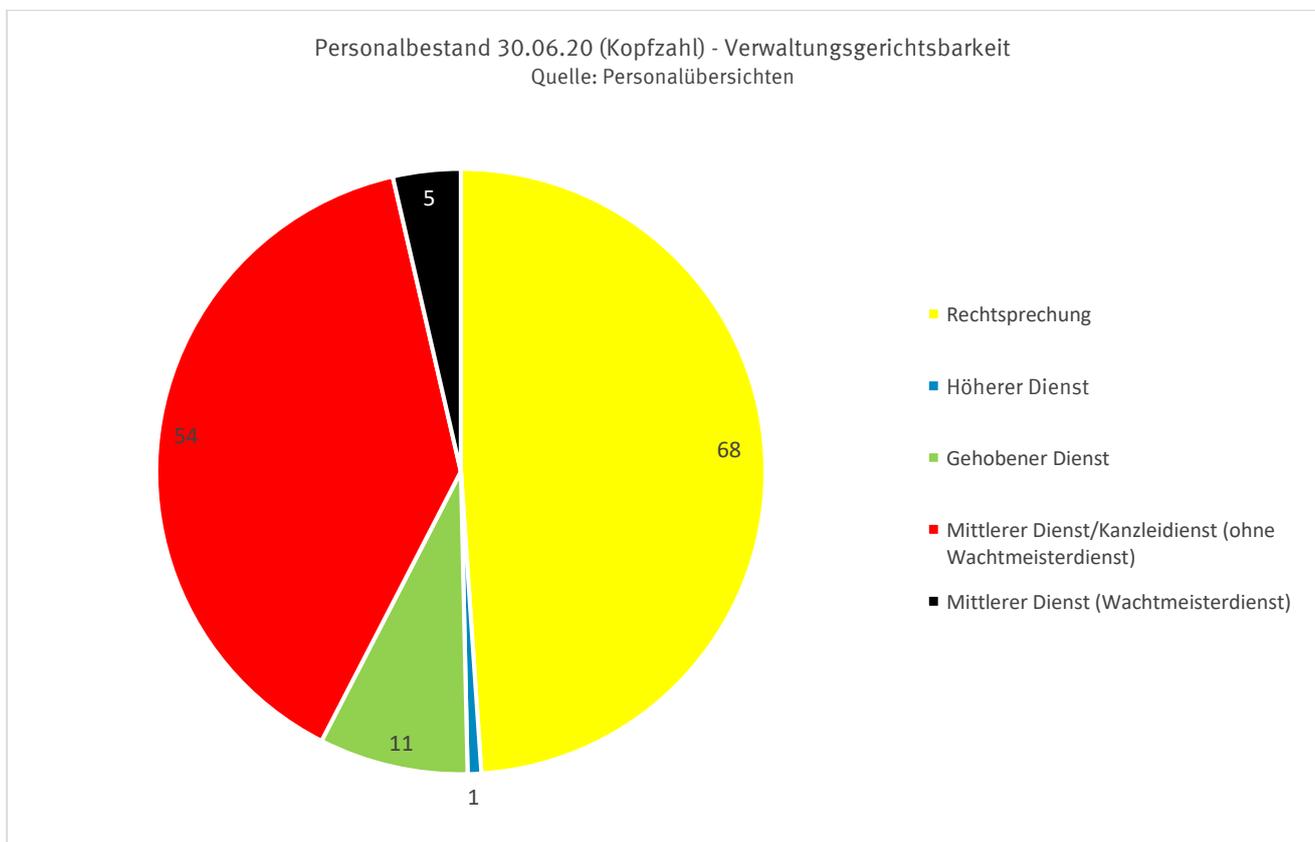
e) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Verwaltungsgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2018	31.12.2019	30.06.2020
Richterinnen und Richter	69	69	68
Höherer Dienst	1	1	1
Gehobener Dienst	11	11	11
Mittlerer Dienst / Kanzleidiens (ohne Wachtmeisterdienst)	54	56	54
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	5	4	5

Quelle: Personalübersichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Verwaltungsgerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2020 auf insgesamt 139 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



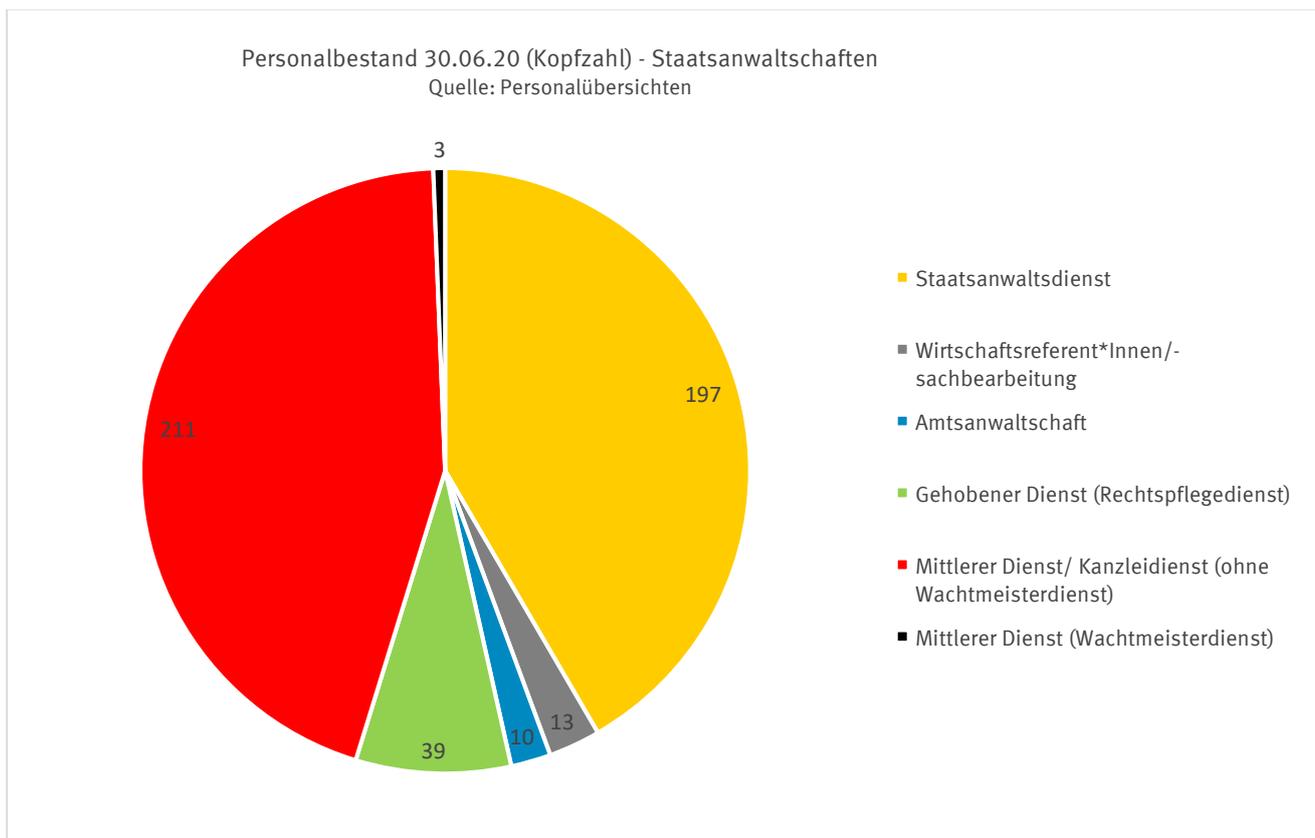
f) Staatsanwaltschaften

Der Personalbestand der Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft) hat sich wie folgt entwickelt:

Staatsanwaltschaften Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2018	31.12.2019	30.06.2020
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	197	193	197
Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten/- sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	14	13	13
Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	10	10	10
Gehobener Dienst	32	33	39
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	217	215	211
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	4	3	3

Quelle: Personalübersichten der Staatsanwaltschaften

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Staatsanwaltschaften belief sich am 30.06.2020 auf insgesamt 473 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



2. Personalbedarf

Seit dem Jahr 2001 entwickeln die Landesjustizverwaltungen ein fortschreibungsfähiges System, um den Personalbedarf für fast alle Berufsgruppen der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf einer einheitlichen, mathematisch-analytischen Grundlage zu berechnen. Im Rahmen dieses **Personalbedarfsberechnungssystems**, kurz genannt „PEBB§Y“, werden in regelmäßigen Abständen Bearbeitungszeiten in einer repräsentativ ausgewählten Anzahl an Gerichten unter Beteiligung eines externen Dienstleisters erhoben und in einem Berechnungssystem für den Personalbedarf umgesetzt. Die Betreuung dieses Systems obliegt der Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung, einer Unterarbeitsgruppe der Justizministerkonferenz. Im Rahmen der Kommissionstätigkeit werden auch Anpassungen an dem System abgestimmt, die aufgrund von technischen, organisatorischen oder rechtlichen Veränderungen zwischen den jeweiligen Erhebungen in der Praxis erforderlich werden. In Thüringen wird mittels „PEBB§Y“ der Personalbedarf im Bereich des höheren richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, im gehobenen Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) sowie im mittleren und Schreibdienst der Gerichte und Staatsanwaltschaften ermittelt. Nur für den Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird ein eigenes System verwendet, welches auf den landesspezifisch angepassten Ergebnissen einer Erhebung der Landesjustizverwaltung Bayern beruht. Beruhend auf diesen Grundlagen ergibt sich in Thüringen nachfolgend dargestellter Personalbedarf bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Unabhängig von internen Planungsinstrumenten zur Ermittlung des Personalbedarfs sind für die Personalausstattung die im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Planstellen maßgeblich. Die Ermittlung des Personalbedarfs beruht auf dem im Jahr 2019 statistisch erhobenen Geschäftsanfall. Dem Personalbedarf wird zum Vergleich der Personalbestand zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt. In den einzelnen Gerichtsbarkeiten stellt sich die Situation wie folgt dar:

a) Ordentliche Gerichte

Der richterliche Personalbedarf im Bereich der Amts- und Landgerichte weist eine leichte Überbesetzung auf. Hingegen ist beim Thüringer Oberlandesgericht eine Unterbesetzung festzustellen. Eine Ursache hierfür ist, dass viele Klagen im Zusammenhang mit dem Diesel-Abgas-Komplex mittlerweile das Thüringer Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz erreicht haben und hier den Personalbedarf deutlich erhöhten. In der Gesamtschau sind die ordentlichen Gerichte aber ausreichend mit richterlichem Personal besetzt. Der richterliche Personalbestand übersteigt den Personalbedarf sogar leicht (Deckungsgrad 102 %).

Fast drei Viertel des gehobenen Dienstes, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, werden bei den Amtsgerichten eingesetzt. Personalbedarf und Personalbestand sind hier nahezu deckungsgleich. Eine geringe Unterdeckung ist bei den Landgerichten und dem Thüringer Oberlandesgericht festzustellen, so dass in der Gesamtschau der Personalbedarf nicht ganz erreicht wird (Deckungsgrad 98,3 %).

Im Bereich des mittleren Dienstes einschließlich des Schreibdienstes, also dem überwiegend im Servicebereich der Geschäftsstellen eingesetzten Personal, ist bei den Amtsgerichten eine leichte Überbesetzung festzustellen. Dagegen weisen die Landgerichte eine Unterdeckung im mittleren und

Schreibdienst auf. Beim Thüringer Oberlandesgericht entspricht der Personalbedarf dem Personalbestand. In der Gesamtschau sind die ordentlichen Gerichte hier geringfügig überbesetzt (Deckungsgrad 101,7 %).

Im Bereich der Gerichtsvollzieher besteht bei den Amtsgerichten ein geringer Mehrbedarf (Deckungsgrad 98,3 %).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die ordentlichen Gerichte angemessen mit Personal ausgestattet sind. Bereits jetzt ist allerdings absehbar, dass in allen Bereichen die fortschreitende Umstellung des Geschäftsbetriebs auf die Herausforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte Ressourcen weiter binden wird.

b) Arbeitsgerichte

Bei den Arbeitsgerichten weist der richterliche Personalbedarf eine Überbesetzung auf. Hingegen ist beim Thüringer Landesarbeitsgericht eine Unterbesetzung festzustellen. In der Gesamtschau sind die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit überbesetzt (Deckungsgrad 114,0 %).

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist sowohl bei den Arbeitsgerichten als auch bei dem Thüringer Landesarbeitsgericht eine leichte Unterdeckung festzustellen (Deckungsgrad 94,8 %).

Im Bereich des mittleren und Schreibdienstes sind einige Arbeitsgerichte überbesetzt, einige leicht unterbesetzt. Insgesamt ist eine leichte Überbesetzung festzustellen. Auch das Thüringer Landesarbeitsgericht weist eine leichte Überbesetzung auf. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 105,0 %.

c) Finanzgerichte

Das Finanzgericht ist im richterlichen Bereich geringfügig unterbesetzt (Deckungsgrad 96,8 %).

Auch im gehobenen Dienst ist eine Unterdeckung festzustellen (Deckungsgrad 90,9 %).

Im mittleren und Schreibdienst besteht ebenfalls eine Unterbesetzung (Deckungsgrad 87,3 %).

d) Sozialgerichte

Betrachtet man ausschließlich die Bedarfszahlen, so weist der richterliche Personalbedarf bei den Sozialgerichten eine Überbesetzung auf. Durch die im Jahr 2005 erfolgte Aufgabenübertragung im Bereich der SGB II-Verfahren kam es in den darauffolgenden Jahren zu einem massiven Verfahrensanstieg, der den Personalbedarf merklich erhöhte. Die Eingänge in diesem Bereich sind zwar mittlerweile deutlich zurückgegangen, durch den Verfahrensanstieg sind die aufgelaufenen Bestände jedoch noch nicht restlos abgearbeitet. Beim Thüringer Landessozialgericht ist nur eine leichte Überbesetzung festzustellen. In der Gesamtschau besteht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ein Deckungsgrad von 131,9 %.

Im Bereich des gehobenen Dienstes ist bei den meisten Sozialgerichten ebenfalls eine Überbesetzung festzustellen. Hingegen besteht beim Thüringer Landessozialgericht eine Unterbesetzung. In der Gesamtschau ist der Personalbedarf nahezu vollständig gedeckt (Deckungsgrad 99,5 %).

Im Bereich des mittleren und Schreibdienstes besteht sowohl bei den Sozialgerichten als auch bei dem Thüringer Landessozialgericht eine Überbesetzung. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 132,1 %.

e) Verwaltungsgerichte

Bei den Verwaltungsgerichten weist der richterliche Personalbedarf eine leichte Überbesetzung auf. Hingegen ist beim Thüringer Oberverwaltungsgericht eine Unterbesetzung festzustellen. In der Gesamtschau ist dadurch der Personalbedarf vollständig gedeckt (Deckungsgrad 100%). Zu berücksichtigen sind hier aber noch erhöhte Verfahrensbestände in Asylsachen im Zusammenhang mit der Flüchtlingszuwanderung der vergangenen fünf Jahre.

Beim gehobenen Dienst besteht bei den Verwaltungsgerichten und beim Thüringer Oberverwaltungsgericht eine starke Unterdeckung (Deckungsgrad 65,6 %).

Im Bereich des mittleren und Schreibdienstes sind die Verwaltungsgerichte überbesetzt, das Thüringer Oberverwaltungsgericht hingegen unterbesetzt. Insgesamt ist eine Überbesetzung festzustellen. In der Gesamtschau übersteigt der Personalbestand den Personalbedarf um 10,9 %.

Auch bei den Fachgerichten lässt sich insgesamt eine auskömmliche Besetzung feststellen. Dabei haben in den vergangenen 15 Jahren zwei Ereignisse einzelne Fachgerichtsbarkeiten geprägt, welche auch Auswirkungen auf die Personalstruktur hatten: zum einen die Übertragung der SGB-II-Verfahren auf die Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2005 und zum anderen die im Jahr 2015 stark gestiegene Zahl an Flüchtlingen, mit erheblichen Auswirkungen auf die Anzahl der Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten. Letztere führen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit heute noch zu erhöhten Verfahrensbeständen, welche in der Personalbedarfsberechnung nicht vollständig berücksichtigt sind. Zudem gilt für alle Fachgerichtsbarkeiten, wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Aufwände, welche mit der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte verbunden sind, werden hier weitere Ressourcen binden, deren Umfang derzeit noch nicht abzuschätzen ist.

f) Staatsanwaltschaften

Im Bereich der Staats- und Amtsanwälte ist eine leichte Unterbesetzung bei den Staatsanwaltschaften festzustellen, die insbesondere die Staatsanwaltschaft Gera betrifft. Umgekehrt besteht bei der Generalstaatsanwaltschaft eine leichte Überbesetzung. In der Gesamtschau ist dadurch der Personalbedarf nahezu vollständig gedeckt (Deckungsgrad 99,4 %).

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei der Generalstaatsanwaltschaft ein erhöhter Bedarf festzustellen. Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung hat hier zu erweiterten Aufgaben im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geführt, die den Personalbedarf merklich erhöht haben. Zu beachten ist allerdings, dass die Ermittlung des Personalbedarfs in diesem Bereich noch auf vorläufigen Annahmen beruhen. Die Kommission hat hierzu eine Untersuchung beauftragt, um die Bedarfsermittlung für diese neuen Aufgaben auf eine valide Grundlage zu stellen. Aktuell besteht ein Deckungsgrad von 87,2 %. Im Hinblick darauf, dass die Aufgaben in diesem Bereich ausschließlich

durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – nach einem dreijährigen Vorbereitungsdienst – wahrgenommen werden können, konnte hier dem erhöhten Personalbedarf nicht sofort begegnet werden. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar, sondern werden durch die Länder ausgebildet. Allerdings wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um hier Abhilfe zu schaffen. So sind die Anwärterzahlen in den vergangenen beiden Jahren bereits erhöht worden, um eine erhöhte Bedarfsdeckung in den nächsten beiden Jahren zu bewirken. Zudem sind zur kurzfristigen Entlastung Zuversetzungen aus anderen Ländern sowie Ernennungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die die entsprechende Laufbahnbefähigung besitzen, umgesetzt worden.

Im Bereich der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften ist eine leichte Unterbesetzung festzustellen. Die Generalstaatsanwaltschaft ist hier hingegen auskömmlich besetzt. Insgesamt ergibt sich ein leichter Mehrbedarf im Servicebereich (Deckungsgrad 97,8 %).

II. Personalentwicklung

1. Ausbildung

Die Koordination der Ausbildung für alle Laufbahngruppen in der Justiz obliegt dem Justizprüfungsamt, das dem für Justiz zuständigen Ministerium in Erfurt angegliedert ist.

a) Ausbildung für die Laufbahn des höheren Justizdienstes

Die Ausübung der staatlich reglementierten juristischen Berufe (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) setzt voraus, dass die betreffende Person die sog. Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) besitzt. Diese erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Damit wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen höheren Verwaltungsdienst in der Landesverwaltung vermittelt.

Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen beginnt mit dem Studium der Rechtswissenschaften, welches in der Verantwortung der Universitäten (in Thüringen: Friedrich-Schiller-Universität – FSU – Jena) liegt. Es wird mit der ersten (juristischen) Prüfung abgeschlossen. Diese Prüfung besteht aus zwei selbständigen Teilen:

- aus der staatlichen Pflichtfachprüfung, die vom Justizprüfungsamt durchgeführt wird, sowie
- aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena in eigener Verantwortung abgenommen wird (vgl. § 31 Abs. 1 der Thüringer Juristenausbildungs- und prüfungsordnung – ThürJAPO).

Wer beide Teilprüfungen besteht, erhält vom Justizprüfungsamt das (Gesamt-) Zeugnis über die bestandene erste (juristische) Prüfung. In die Gesamtnote dieser Prüfung fließt das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 %, das der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 % ein (vgl. §§ 5 Abs. 1 letzter Halbsatz, 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG).

Die vom Justizprüfungsamt durchgeführte staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (sechs jeweils fünfstündige Aufsichtsarbeiten) und einem mündlichen Teil. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird zweimal jährlich abgehalten, d. h. pro Jahr gibt es jeweils zwei schriftliche und zwei mündliche Prüfungsdurchgänge. Trotz der COVID 19-Pandemie konnten die Prüfungen auch im Jahr 2020 unter Beachtung besonderer Abstands- und Hygieneregeln planmäßig durchgeführt werden.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmenden, die in den Jahren 2019 und 2020 die staatliche Pflichtfachprüfung abgeschlossen haben, sowie die wesentlichen Ergebnisse sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

	2019	2020
Gesamtzahl	133	186
davon männlich:	54	83
davon weiblich:	79	103
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden haben:	105	151
davon männlich:	46	70
davon weiblich:	59	81
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note vollbefriedigend und besser:	23	38
davon männlich:	14	21
davon weiblich:	9	17
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note befriedigend:	50	77
davon männlich:	22	38
davon weiblich:	28	39
davon divers oder keine Angabe:	0	0

Nach Bestehen der beiden Teilprüfungen – staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – hat das Justizprüfungsamt im Jahr 2019 84 (Gesamt-)Zeugnisse und im Jahr 2020 140 (Gesamt-)Zeugnisse (Stand: 31.10.2020) über die bestandene erste (juristische) Prüfung ausgestellt.

Eine detaillierte Statistik der juristischen Prüfungen wird vom Bundesamt für Justiz geführt und ist auf dessen Internetseite unter dem Link https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html abrufbar.

Im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaften folgt der juristische Vorbereitungsdienst, der regulär zwei Jahre dauert (vgl. § 5b Abs. 1 DRiG) und im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert wird.

Einstellungstermine sind jeweils zweimal jährlich zu Beginn der Monate Mai und November. Über den Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den vier Landgerichtsbezirken (LG-Bezirken) Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen entscheidet das für Justiz zuständige Ministerium als oberste Dienstbehörde.

Nicht zu jedem Einstellungstermin können allen LG-Bezirken Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen werden, da entweder die Zahl der Bewerbungen zu gering ist oder organisatorische Gründe bei den Ausbildungsbehörden entgegenstehen.

Die Einstellungssituation in den Jahren 2019 und 2020 ist folgender Übersicht zu entnehmen:

LG-Bezirk	Mai 2019			November 2019			Mai 2020			November 2020		
	mask	fem	div	mask	fem	div	mask	fem	div	mask	fem	div
Erfurt	4	7	0	14	15	0	3	11	0	12	12	0
Gera	4	5	0	6	5	0	7	4	0	4	10	0
Mühlhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	5	0
Zwischensumme	8	12	0	20	20	0	10	15	0	19	27	0
Summe	20			40			25			46		

In den ersten drei Pflichtstationen (Zivilstation, Verwaltungsstation, Strafrechtsstation) und in den ersten fünf Monaten der Rechtsanwaltsstation werden in den jeweiligen LG-Bezirken sachlich zugeordnete Arbeitsgemeinschaften abgehalten (vgl. § 37 ThürJAO). Darüber hinaus ist jeder Rechtsreferendar und jede Rechtsreferendarin während des juristischen Vorbereitungsdienstes einer Einzelausbilderin oder einem Einzelausbilder zugewiesen. Die Ausbildung zeichnet sich durch mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden sehr gut verzahnte Strukturen aus. Die Leitungen der Arbeitsgemeinschaften sowie die mit der Einzelausbildung betrauten Personen sind durchweg in ihrem juristischen Beruf tätig und vermitteln während der Ausbildung ein laufendes und authentisches Bild der beruflichen Praxis. Es handelt sich hierbei um Bedienstete des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes, Mitglieder der Anwaltschaft oder auch Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt bei einer Verwaltungsbehörde.

Im Rechtsreferendariat werden zudem zeitgemäße und praxisgerechte Ausbildungsmittel zur Verfügung gestellt. Eine Säule des juristischen Vorbereitungsdienstes ist das elektronische Lernprogramm „ELAN-REF“, das in einem Länderverbund betrieben wird. Bereits seit Mai 2014 können die Module Zivilrecht

und Strafrecht im Rechtsreferendariat genutzt werden. Im März 2019 wurde das neu entwickelte Modul Verwaltungsprozess freigeschaltet. In einem seit Mai 2020 außerdem neu hinzugekommenen Modul E-Justice vermittelt die Online-Lernsoftware auch die rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Das für Justiz zuständige Ministerium hat einen Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung eingerichtet (vgl. § 38 Abs. 1 ThürJAPO). Seit November 2019 werden die Aufgabentexte nicht mehr in Papierform ausgegeben, sondern über das E-Learning-Portal „ELAN-REF“ zum Download freigeschaltet.

Des Weiteren wird im Rechtsreferendariat bereits seit Jahren der Zugang zum Juris-Informationssystem ermöglicht. Darüber hinaus erhalten diese seit März 2020 auch einen Zugang zur Datenbank Beck-online.

Schließlich werden je nach Bedarf und Interesse Fortbildungsveranstaltungen im Rechtsreferendariat angeboten. Als Beispiel sei hier ein Europarechtslehrgang genannt, der die Kompetenz angehender Juristinnen und Juristen im Hinblick auf die Einflüsse des Europarechts auf das nationale Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht stärken soll. Darüber hinaus finden zusätzliche Intensivkurse zum Strafrevisionsrecht und zum Zwangsvollstreckungsrecht statt. Außerdem wird regelmäßig eine Veranstaltung durchgeführt, die sich mit den besonderen Herausforderungen durch den Rechtsextremismus auseinandersetzt.

Neu hinzugekommen ist im Jahr 2020 eine Lehrveranstaltung zum Thema „außergerichtliche Streitbeilegung“.

Die COVID 19-Pandemie hat im Jahr 2020 zu Einschränkungen im Ausbildungsbetrieb geführt. In der Zeit von Mitte März bis Anfang Mai 2020 wurden alle Präsenzveranstaltungen im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes ausgesetzt, konnten jedoch in der Folgezeit unter strikter Beachtung besonderer Abstands- und Hygieneregeln wieder fortgesetzt bzw. nachgeholt werden.

Der juristische Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten (juristischen) Staatsprüfung abgeschlossen. Diese wird zweimal im Jahr abgehalten. Sie besteht aus acht schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die im 20. Monat des Rechtsreferendariats mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden in Räumlichkeiten innerhalb der zur Ausbildung zugewiesenen Landgerichtsbezirke zu fertigen sind, und der mündlichen Prüfung, die für alle Prüflinge zentral in Erfurt in der Regel zu Beginn des fünften Monats nach dem Monat der schriftlichen Prüfungen abgenommen wird.

Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet das Rechtsreferendariat.

Wer den juristischen Vorbereitungsdienst nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen hat, erwirbt die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG. Damit erlangen die erfolgreichen Absolventen zugleich auch den Zugang zu den staatsanwaltlichen, anwaltlichen und notariellen Berufen (letztere

nach Absolvierung des Notarassessorendienstes) sowie die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Für diejenigen, die die zweite juristische Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden haben, wird ein Ergänzungsvorbereitungsdienst angeordnet, nach dessen Absolvierung sie dann erneut zur Prüfung antreten. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, eine bereits bestandene Prüfung zur Notenverbesserung einmal im gesamten Umfang zu wiederholen.

Trotz der COVID 19-Pandemie konnten die Prüfungen auch im Jahr 2020 unter Beachtung besonderer Abstands- und Hygieneregeln planmäßig durchgeführt werden.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmenden, die in den Jahren 2019 und 2020 die zweite (juristische) Staatsprüfung abgeschlossen haben, sowie die wesentlichen Ergebnisse sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

	2019:	2020
Gesamtzahl	71	57
davon männlich:	31	21
davon weiblich:	40	36
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden haben:	64	51
davon männlich:	28	20
davon weiblich:	36	31
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note vollbefriedigend und besser:	13	13
davon männlich:	9	9
davon weiblich:	4	4
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note befriedigend:	33	21
davon männlich:	13	4
davon weiblich:	20	17
davon divers oder keine Angabe:	0	0

Eine detaillierte Statistik der juristischen Prüfungen wird vom Bundesamt für Justiz geführt und ist auf dessen Internetseite unter dem Link https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html abrufbar.

b) Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes

Die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes werden bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommen. Sie erledigen die ihnen nach dem Rechtspflegergesetz (RPfLG) übertragenen Geschäfte selbständig und eigenverantwortlich sowie unabhängig von Weisungen. Sie sind insoweit – wie der richterliche Dienst – nur an Recht und Gesetz gebunden (vgl. § 9 RPfLG).

Die Ausbildung zur Rechtspflegerin bzw. zum Rechtspfleger erfolgt in einem dreijährigen dualen Studiengang. Die fachtheoretische Ausbildung von 24 Monaten findet aufgrund eines Staatsvertrages mit dem Land Hessen an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg an der Fulda statt. Die zwölfmonatige praktische Ausbildungszeit wird bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Thüringen absolviert. Die Zahl der in den Jahren 2019 und 2020 eingestellten Rechtspflegeanwärterinnen und Rechtspflegeanwärter und der Anteil derjenigen, die nach bestandener Laufbahnprüfung in den gehobenen Justizdienst des Freistaats Thüringen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übernommen wurden, stellt sich wie folgt dar:

	2019	2020
Einstellungen von Rechtspflegeanwärterinnen und Rechtspflegeanwärtern	17	20
Übernahme als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach bestandener Prüfung	8 (bei 11 Ausbildungsbeginnern 2016)	11 (bei 11 Ausbildungsbeginnern 2017)

c) Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes

aa) Reguläre Laufbahnausbildungen

Im mittleren Justizdienst werden zwei reguläre Laufbahnausbildungen angeboten. Es gibt die Ausbildung für den mittleren allgemeinen Justizdienst (Justizsekretärinnen und Justizsekretäre) und die Ausbildung zur Justizwachtmeisterin bzw. zum Justizwachtmeister. Die Justizsekretärinnen und Justizsekretäre sind mit büroorganisatorischen Tätigkeiten befasst und nehmen wichtige Aufgaben im Bereich der Rechtspflege wahr. Damit tragen sie wesentlich zur Rechtsgewährung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bei und sind häufig die ersten Ansprechpartner für das rechtsuchende Publikum. Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die Ausbildungen für die beiden o. a. Laufbahnzweige werden innerhalb des Freistaats Thüringen durchgeführt und dauern jeweils mindestens zwei Jahre. Die Ausbildung der Justizsekretärinwärterinnen und -anwärter gliedert sich in vier fachtheoretische Abschnitte (zehn Monate) und vier berufspraktische Phasen (14 Monate), die jeweils im Wechsel stattfinden und aufeinander aufbauen. Sie schließt mit der Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst ab.

Auch die Ausbildung der Justizwachtmeisteranwärterinnen und -anwärter ist untergliedert in mehrere abwechselnd zu absolvierende fachtheoretische Lehrgänge (acht Monate) und Praktikumsphasen (14 Monate) sowie den sich daran anschließenden Prüfungszeitraum (zwei Monate).

Im Jahr 2019 hatten ausschließlich bereits im Justizdienst tätige Tarifbeschäftigte die Justizwachtmeisterausbildung aufgenommen.

bb) Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher

Zudem wird eine Gerichtsvollzieherausbildung angeboten. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher repräsentieren ein selbständiges Organ der Rechtspflege. Sie sind für die Durchsetzung von gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen zuständig. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher stehen in einem Beamtenverhältnis des mittleren Justizdienstes mit einer Zusatzausbildung. Die Gerichtsvollzieherfachausbildung ist Voraussetzung für eine Sonderlaufbahn im Sinne des § 21 ThürBesG für den mittleren Dienst. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung ist grundsätzlich die Befähigung für den mittleren Justizdienst, Laufbahnzweig mittlerer allgemeiner Justizdienst, d. h. eine Ausbildung zum Justizsekretärin bzw. zur Justizsekretärin.

Sofern nicht genügend Bewerbungen für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieherdienst vorliegen, können auch externe Bewerberinnen und Bewerber ohne Befähigung für den mittleren allgemeinen Justizdienst zugelassen werden, die eine für den Gerichtsvollzieherdienst als förderlich anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und sich mindestens drei Jahre in einem für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt haben. Zudem müssen diese externen Bewerberinnen und Bewerber eine sechsmonatige vorbereitende Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst erfolgreich abschließen.

Die Fachausbildung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dauert insgesamt 18 Monate. Davon sind 7,5 Monate für fachtheoretische Lehrgänge und 10,5 Monate für berufspraktische Phasen vorgesehen. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt in Kooperation mit den Ländern Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz. Dort findet auch die vorbereitende Ausbildung der externen Bewerberinnen und Bewerber statt.

Die Fachpraktika werden bei den für die Ausbildung zuständigen Bediensteten des Gerichtsvollzieherdienstes in Thüringen absolviert.

cc) Übersicht

Die Zahl der in den Jahren 2019 und 2020 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes und der Anteil derjenigen, die nach bestandener Laufbahnprüfung in den einzelnen Laufbahnzweigen in den mittleren Justizdienst des Freistaats Thüringen übernommen wurden, ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Einstellungen von Anwärtern	2019	2020
mittlerer allgemeiner Justizdienst	36	50
Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister	11*	20
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	1*	2

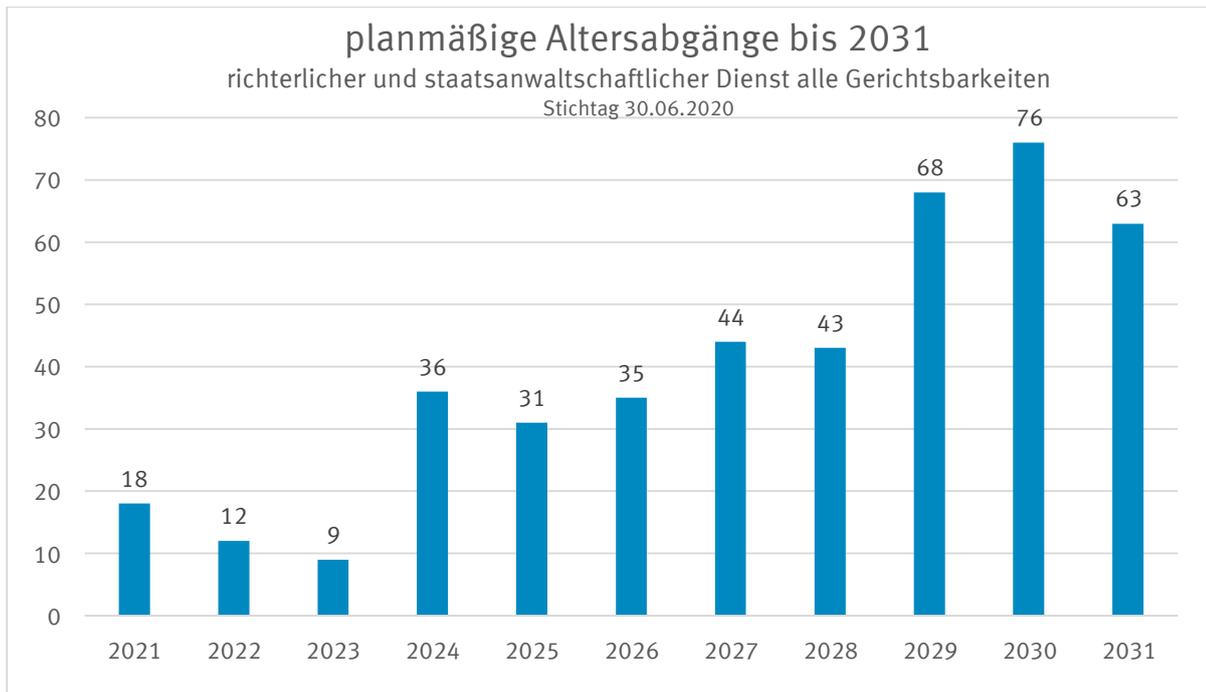
Übernahme nach bestandener Prüfung	2019	2020
mittlerer allgemeiner Justizdienst	18 (bei anfänglich 23 Auszubildenden in 2017)	19 (bei anfänglich 21 Auszubildenden in 2018)
Justizwachtmeisterdienst	14 (bei anfänglich 14 Auszubildenden in 2018)	11 (bei anfänglich 11 Auszubildenden in 2019)
Gerichtsvollzieherdienst	1 (bei anfänglich 1 Auszubildende in 2017)	4 (bei anfänglich 6 Auszubildenden in 2018)

* berufsbegleitende Ausbildung von Bediensteten

2. Personalgewinnung

a) Demografische Ausgangslage

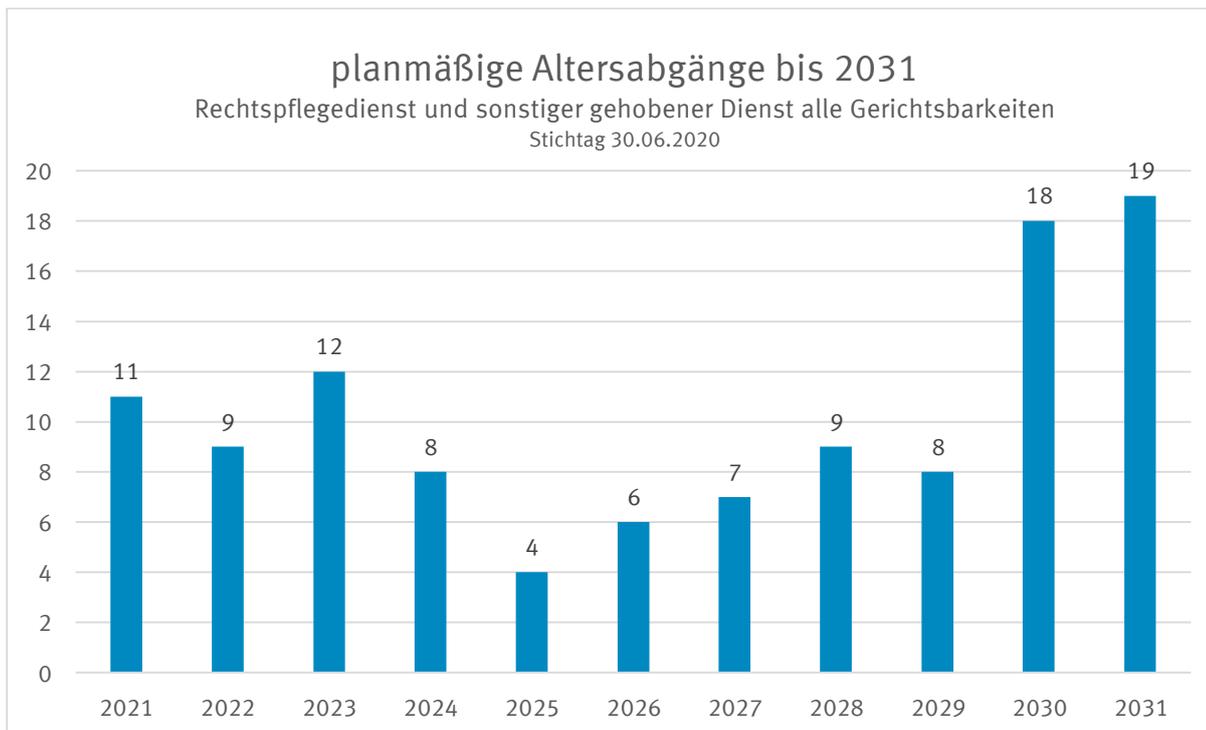
Planmäßige Altersabgänge im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst bis 2031:



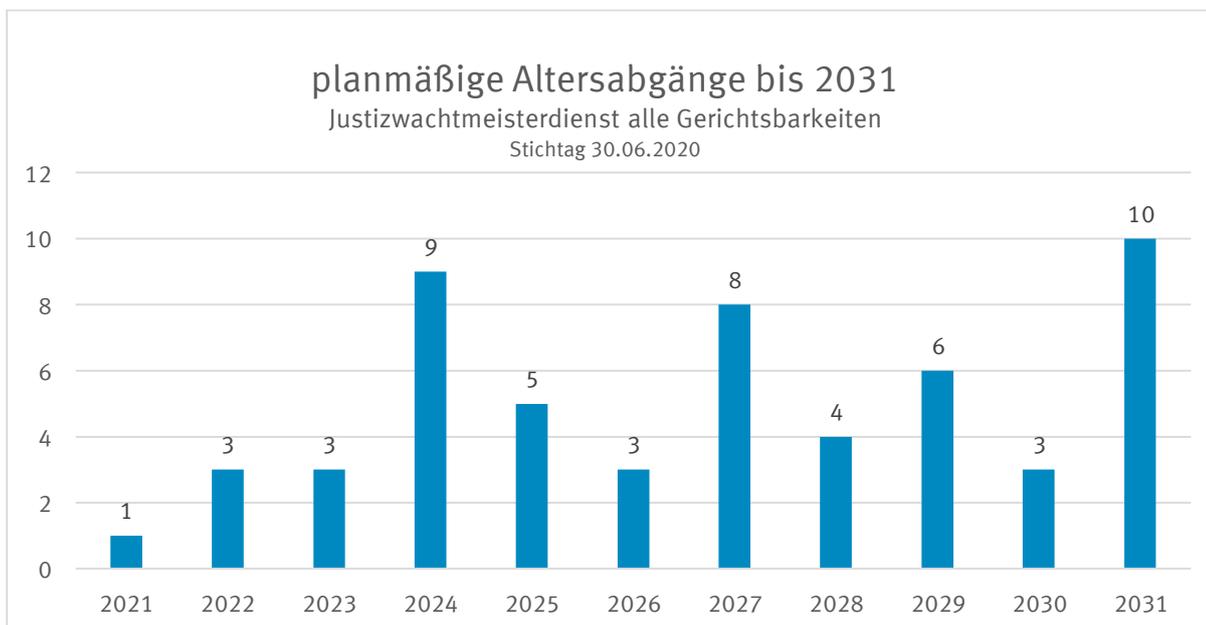
Bis zum Jahr 2031 werden insgesamt 435 Bedienstete im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Justizdienst in den planmäßigen Altersruhestand eintreten. Das entspricht einer Quote von 56% gemessen an der Gesamtzahl aller vorbenannten Bediensteten. Damit steht Thüringen vor erheblichen Herausforderungen bezüglich der Nachwuchsgewinnung im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich.

Anders stellt sich die Ausgangslage im sog. nachgeordneten Bereich (gehobener Dienst, mittlerer und Schreibdienst und Wachtmeisterdienst) dar. Zwar stellt die Altersgruppe von 46 bis 60 Jahren auch hier mehr als die Hälfte aller Bediensteten, bis zum Jahr 2031 liegen jedoch nur proportional zur Anzahl Altersabgänge vor, die mit den üblichen Instrumenten der Personalgewinnung ausgeglichen werden können.

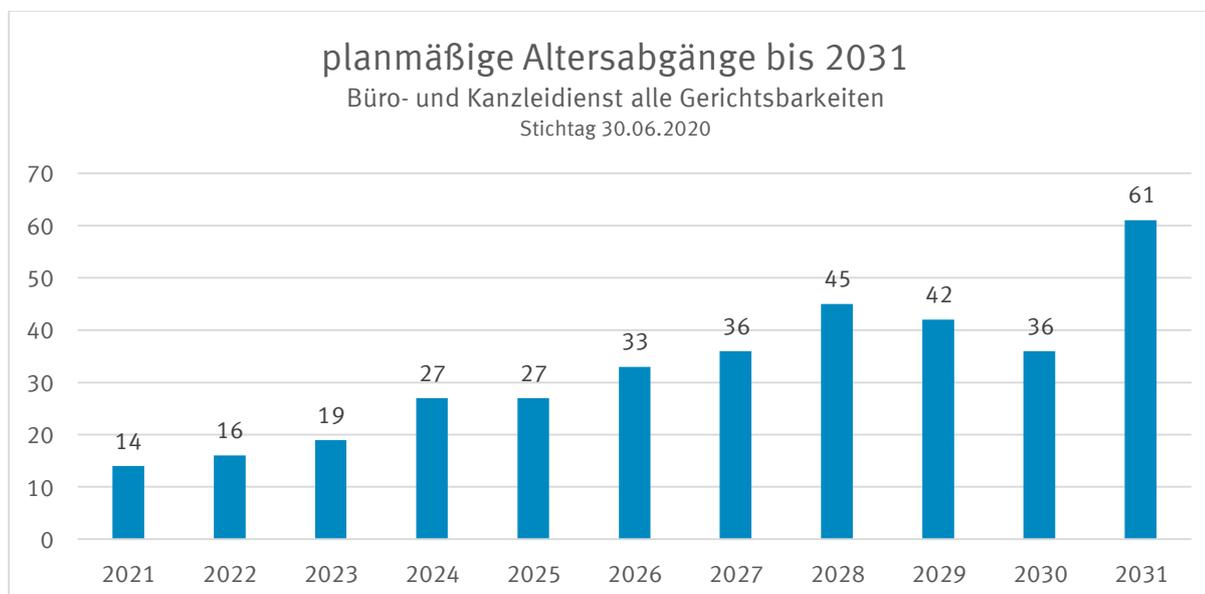
Planmäßige Altersabgänge gehobener Dienst bis 2031:



Planmäßige Altersabgänge Justizwachtmeisterdienst bis 2031:



Planmäßige Altersabgänge mittlerer Dienst: Büro- und Kanzleidienst bis 2031:



b) Instrumente der Personalgewinnung

aa) Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst

(1.) Maßnahmen unter Betrachtung der demographischen Ausgangslage

In den Jahren, in denen die Zahl der Ruhestandseintritte im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst eine Größenordnung von 40 Austritten jährlich relevant übersteigen wird, werden im Freistaat Thüringen voraussichtlich nicht genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Nachbesetzung zur Verfügung stehen. Im Jahr 2024 werden die planmäßigen Ruhestandseintritte diesen Grenzbereich erstmals erreichen. Voraussichtlich ab dem Jahr 2027 vor allem in den Jahren 2029 bis 2031 wird eine vollständige Kompensation der Ruhestandsaustritte nicht möglich sein. Mit vorgezogenen Einstellungen soll diesem Missverhältnis vorgebeugt werden. Hierfür wird der Begriff „Einstellungsreserve“ verwandt. Die Schaffung und Besetzung zusätzlicher Planstellen für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ermöglicht die Bildung einer Reserve und kann helfen, die bevorstehenden Ruhestandseintritte abzufedern und den Wissenstransfer zu sichern. Seit 2015 wird die Bildung einer Einstellungsreserve zur Abfederung der drohenden Pensionierungswelle durch Ausbringung von zusätzlichen Planstellen der R-Besoldung in den Stellenplänen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorbereitet. Die Planstellen tragen kw-Vermerke. Das heißt, sie entfallen zu einem im Haushaltsplan bestimmten Zeitpunkt. Für den Wegfall ist ausweislich der Haushaltspläne 2018/2019 und 2020 der Ablauf des Jahres 2025 bestimmt. Die seit dem Jahr 2015 zur Bildung einer Einstellungsreserve ausgebrachten Planstellen, die allesamt der Besoldungsgruppe R 1 zugeordnet werden können, wurden mit Proberichtern besetzt, die entweder neu in den höheren Justizdienst des Freistaats Thüringen eingestellt oder im Rahmen einer Dienstleistungsänderung während der laufenden Probezeit umgesetzt worden sind. Proberichterinnen und Proberichter werden im Rahmen ihres Dienstleistungsauftrags regelmäßig dort eingesetzt, wo dies personalwirtschaftlich geboten (z. B. Ausgleich ruhestands- oder krankheitsbedingter Ausfälle) oder zur Abfederung außergewöhnlicher Belastungsspitzen notwendig

ist. Zudem müssen sich die neu eingestellten Richterinnen und Richter während ihrer Probezeit in mehreren Verwendungen bewähren. Sie werden im Bereich der Staatsanwaltschaften, der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingesetzt.

(2.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt

Ein Schwerpunkt der Personalgewinnung liegt in der gezielten Ansprache der in Thüringen Referendarinnen und Referendare, um diese für den höheren Justizdienst zu gewinnen. In diesem Zusammenhang fand im Jahr 2019 im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz eine Informationsveranstaltung zum Thema „Vom Referendariat auf die Thüringer Richterbank“ für interessierte Bedienstete im Rechtsreferendariat sowie für Absolventinnen und Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung statt, in deren Verlauf Herr Minister a. D. Dieter Lauinger und eine Vertreterin des Personalreferats des Thüringer Justizministeriums über Einstellungs- und Verwendungsmöglichkeiten in der Thüringer Justiz referierten und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung standen. Es ging hierbei insbesondere um die Organisation bzw. den Ablauf der Probezeit und die Verwendungsplanung während der Probezeit. Im Anschluss konnten die interessierten Zuhörer Fragen stellen. Es ist geplant, diese Veranstaltung im Jahr 2021 erneut durchzuführen.

Weiterhin wurde der Internetauftritt des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ausgebaut. Nunmehr stehen zahlreiche Informationen zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren online zur Verfügung. Eine Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nimmt auch die dort angebotene Möglichkeit in Anspruch, im Vorfeld einer Bewerbung diverse Fragestellungen mit dem zuständigen Personalreferat zu erörtern. Hierbei kann häufig ein erster positiver Kontakt mit den potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern hergestellt werden. Auch die Veröffentlichung von online abrufbaren Erfahrungsberichten hat sich als sinnvolle Personalgewinnungsmaßnahme erwiesen.

Als weitere wirksame Personalgewinnungsmaßnahme hat sich zudem die Veröffentlichung entsprechender Stellenanzeigen im Stellenportal der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) gezeigt, die mit einem gewissen zeitlichen Abstand wiederholt werden.

Über die Nutzung sozialer Medien (Facebook) konnten zahlreiche Interessenten angesprochen und für eine Tätigkeit im höheren Justizdienst gewonnen werden.

Darüber hinaus werden seit dem Anfang 2018 alle, die in Thüringen ihr Zweites juristisches Staatsexamen abschließen, mittels eines Informationsschreibens über die aktuelle Einstellungsoffensive und die Einstellungsmodalitäten unterrichtet. Absolventinnen und Absolventen, die von ihren Arbeitsgemeinschaftsleitungen bzw. ihren sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern als besonders befähigt angesehen werden, werden oftmals zusätzlich persönlich angesprochen und auf die Möglichkeit der Einstellung in der Thüringer Justiz hingewiesen.

Besonders bedeutsam ist auch die Gewinnung von Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern aus anderen Ländern, die bereits über mehrjährige Erfahrung im Bereich der Rechtsprechung bzw. im

Bereich des staatsanwaltschaftlichen Dienstes verfügen. Durch eine vermehrte Medienpräsenz und entsprechende Berichterstattung über die aktuelle Einstellungssituation ist es gelungen, eine nicht unerhebliche Zahl junger Bediensteter des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes aus anderen Ländern für eine Tätigkeit im Freistaat Thüringen zu gewinnen. Unter diesen Personen befinden sich viele Landeskinder, die nach dem Zweiten Staatsexamen zunächst keine berufliche Perspektive in Thüringen gesehen haben, nunmehr zwecks Familienzusammenführung aber ein besonderes Interesse an einer Rückkehr haben.

(3.) Einstellungsgespräche und Bewerbungsverfahren

Aktuell kann sich der juristische Nachwuchs ganzjährig für den höheren Justizdienst bewerben. Es gibt zudem keine festen Einstellungstermine, vielmehr werden ganzjährig Neueinstellungen vorgenommen. Hierdurch ist eine maximale Flexibilität gewährleistet. Von Anbeginn des Bewerbungsverfahrens erfolgt eine individuelle Betreuung der interessierten Bewerberinnen und Bewerber. Nach dem Eingang der Bewerbung wird nach Möglichkeit sehr zeitnah Kontakt aufgenommen, um einen schnellstmöglichen Termin für ein Bewerbungsgespräch zu vereinbaren. Auch im weiteren Verlauf wird großer Wert auf ein zügiges Bewerbungsverfahren gelegt, so dass – soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber dies wünscht – eine schnelle Übernahme in den höheren Justizdienst gewährleistet ist und Nachbesetzungen in der Mehrzahl der Fälle zeitgleich oder zeitnah erfolgen können. Durch den klaren Fokus auf ein zügiges und zugleich faires Auswahlverfahren konnten in der Vergangenheit Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern für einen Einstieg in den höheren Justizdienst des Freistaates Thüringen gewonnen werden. Die Durchführung eines strukturierten Bewerbungsgesprächs im Rahmen des Einstellungsverfahrens stellt darüber hinaus eine wichtige Grundlage zur Gewinnung qualifizierter Nachwuchsjuristinnen und -juristen dar und hat sich als Instrument des Auswahlverfahrens bestens bewährt.

(4.) Pakt für den Rechtsstaat

Mit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 31. Januar 2019 zum „Pakt für den Rechtsstaat“ haben sich die Länder verpflichtet, im Rahmen ihrer Personalhoheit in den Jahren 2017 bis 2021 ihre Justiz personell zu stärken. Dafür erhalten die Länder vom Bund insgesamt 220 Millionen Euro, die in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt werden. Die Freigabe der Mittel ist an die zweckentsprechende Stellenschaffung und -besetzung für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst gebunden. Konkret bedeutet das für Thüringen die Ausbringung und Besetzung von insgesamt zusätzlichen 53 Planstellen der BesGr. R 1. Die Planstellen sind mit dem Haushalt 2020 vollständig geschaffen und mit voraussichtlich mehr als 45 Neueinstellungen auch zur Nachbesetzungen von Personalabgängen in einem erheblichen Umfang bereits besetzt. Die verbleibenden zusätzlichen Stellen sollen bis Ende 2021 genutzt werden, um bedarfsabhängig mit weiteren Richterinnen und Richtern im Probeverhältnis die Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu verstärken. Zudem ist eine Verstärkung im Unterstützungsbereich vorgesehen, für die 50 Planstellen im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt wurden (12 durch personalwirtschaftliche Maßnahmen und 38 durch Stellenmehrungen im Ressorthaushalt). Der Pakt für den Rechtsstaat stärkt damit nicht nur den

Rechtsstaat, sondern sorgt zudem für eine weitere frühzeitige Verjüngung des bestehenden Personalkörpers, nicht nur im höheren Justizdienst.

bb) gehobener und mittlerer Dienst

(1.) Handlungsmaßnahmen

Die planmäßigen Ruhestandseintritte werden durch Einstellungen von Anwärtinnen und Anwärtern in der Ausbildung zum gehobenen und mittleren Dienst voll kompensiert. Die Auswahl, Einstellung und Ausbildung des mittleren und gehobenen Dienstes erfolgt zentral durch das Thüringer Oberlandesgericht in eigener Verantwortung. Nach Abschluss der Ausbildung erfolgen Zuweisungen durch das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz entsprechend den angemeldeten Bedarfen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten. Die Möglichkeit vorzeitiger Ruhestandseintritte, Schwangerschaften und auch persönliche Austritte von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern- sowie Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes lassen eine Planung der konkreten Bedarfe nur bedingt zu. Es erfolgten jedoch in der Vergangenheit immer Einstellungen über den von den Gerichten angemeldeten Bedarfen, um dies zu berücksichtigen. Im Bereich des mittleren Dienstes kann eine Abfederung von zwischenzeitlichen Unterbedarfen zudem mit der Einstellung befristeter Arbeitskräfte abgedeckt werden. Bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im gehobenen Dienst ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, weshalb auch in diesem Bereich Unterdeckungen nicht mit kurzfristigen Maßnahmen begegnet werden kann. In den letzten beiden Jahren kam es vermehrt zu vorzeitigen Ruhestandseintritten im mittleren und gehobenen Dienst, die bei der Personalplanung nicht berücksichtigt wurden und werden konnten, da diese Anträge kurzfristig gestellt werden können. In der Regel wird den Anträgen auf vorzeitigen Ruhestandseintritt zugestimmt. Im Jahr 2020 und nach dem derzeitigen Haushaltsplan auch 2021 werden daher mehr Rechtspflegeanwärtinnen und -anwärter sowie Anwärtinnen und Anwärter im Bereich des mittleren Justizdienstes eingestellt als in den Jahren zuvor.

(2.) Personalkommission

Die Steigerung der Attraktivität des Freistaats Thüringen als Arbeitgeber ist der Thüringer Landesregierung als auch allen Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei ein Anliegen. In der 96. Kabinettsitzung am 28. Februar 2017 wurde deshalb das Konzept zur Personalentwicklung des Thüringer Landesdienstes bis zum Jahr 2025 (PEK 2025) beschlossen. Das Kabinett hat hierzu eine Personalkommission, bestehend aus den Leitungen der Staatskanzlei und der Ministerien unter Leitung des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei einberufen. Als Ziele der Personalkommission wurden u.a. festgelegt:

- Etablierung eines internetbasierten Karriereportals,
- Einführung einer einheitlichen Personalverwaltungssoftware,
- Erarbeitung eines Konzepts zur Steigerung der Attraktivität des Thüringer Landesdienstes.

Nach Sammlung von Informationen und Auswertung verschiedener Internetauftritte anderer Länder und der Thüringer Ministerien hat die Landesentwicklungsgesellschaft im Auftrag der Thüringer Staatskanzlei ein Konzept zur Etablierung eines Karriere- und Bewerbungsportals für den Öffentlichen

Dienst des Freistaats Thüringen erstellt und im Dezember 2019 vorgelegt. Bedingt durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise konnte bisher kein weiterer Termin der Personalkommission stattfinden, so dass es nicht zu einem Beschluss bezüglich weiterer Maßnahmen gekommen ist.

Die einheitliche Personalverwaltungssoftware PERSOS_TH befindet sich im produktiven Pilotbetrieb und wird in einem agilen Verfahren stetig weiterentwickelt. Erste Schulungen haben hierzu bereits stattgefunden.

Bezüglich des Konzepts zur Steigerung der Attraktivität des Thüringer Landesdienstes erfolgten in diesem Jahr Abfragen im Geschäftsbereich mit einer Zusammenstellung der einzelnen Maßnahmen. Dabei stellte sich heraus, dass bereits im Geschäftsbereich umfangreiche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Gerichte als Arbeitsplatz umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Telearbeit,
- flexible Teilzeitmodelle,
- Gesundheitsmanagement mit Sportangeboten in den Justizzentren,
- gute Beförderungschancen und Entwicklungsmöglichkeiten.

(3.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt

Bis zur Erstellung eines Karriereportals unterliegt die Bewerbung der an den Gerichten zu besetzenden Stellen den Gerichtsbarkeiten in eigener Verantwortung.

Bewährt haben sich Flyer und Plakate regelmäßig auf Berufsmessen und zu anderen Projekten, wie zum Beispiel „Tag der Berufe“. Als besonders gewinnbringend werden Berufsmessen betrachtet, die auch den Eltern die Möglichkeit zur Information bieten. Seit dem Jahr 2018 erfolgt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts eine Teilnahme ausschließlich an Berufsmessen, die insbesondere Eltern gemeinsam mit Kindern besuchen können.

Zudem werden die Flyer allen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt und von diesen an Interessierte herausgegeben. Flyer und Plakate dienen dazu, auf die doch sehr unbekanntem Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten in der Thüringer Justiz aufmerksam zu machen und zum anderen, wird es seitens der Interessenten sehr wertgeschätzt, wenn ihnen aufbereitete Informationen in Form von Flyern direkt an die Hand gegeben und sie nicht nur auf die Homepage verwiesen werden. Derzeit werden die Flyer von Beschäftigten des Thüringer Oberlandesgerichts erstellt und in der JVA Hohenleuben gedruckt.

Eine Anzeigenschaltung auf Facebook erfolgt über die Facebookseite des Ministeriums für Migration, Verbraucherschutz und Justiz. Weiterhin werden Online-Stellenanzeigen auf Azubi.de sowie Ausbildungs-Navi.de geschaltet. Laut einer Auswertung haben ca. 3.000 Interessenten die Anzeigen gelesen und sich teilweise direkt beworben. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung dieser online-Portale auch in Zukunft eine große Bedeutung für die Bewerbung der Berufsbilder und

Einstellungsmöglichkeiten haben wird. Dies entspricht auch den Informationsgewohnheiten der Bewerberinnen und Bewerber der Ausbildungsberufe.

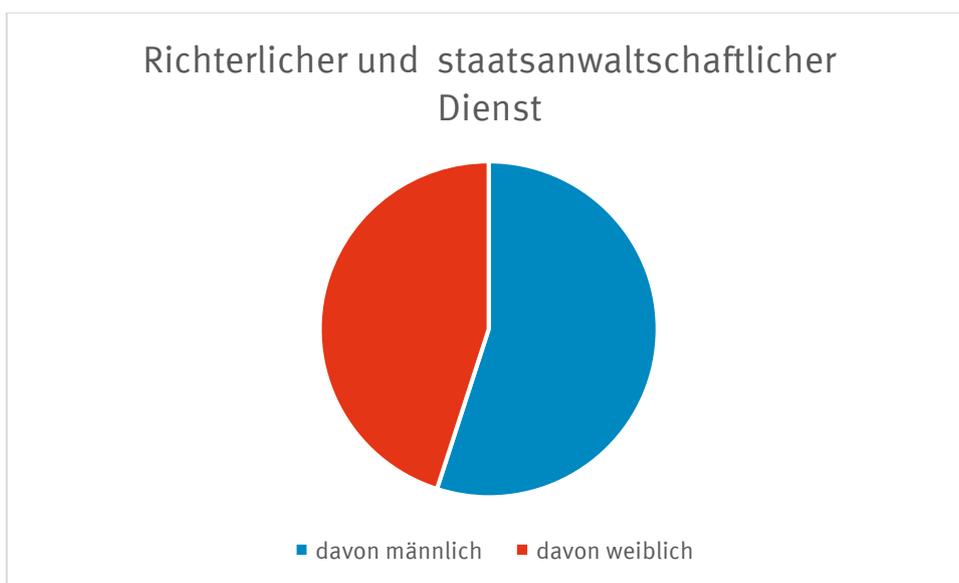
Weiterhin erfolgt seit dem Jahr 2018 eine Anzeige in der Printausgabe des Ausbildungs-Navi. Der Vorteil der Printausgabe ist, dass diese im Unterricht an den Schulen vorgestellt wird und im Unterricht damit gearbeitet wird. So ist garantiert, dass die Jugendlichen die Ausgabe erhalten.

Die für das ThOLG als Behörde zu besetzenden Stellen wurden sämtlich über das Internetportal interamt.de veröffentlicht. Zugleich wurde die Bundesagentur für Arbeit sowie das Jobcenter Jena über dieses Portal mit einbezogen.

3. Gleichstellung

Die Personalentwicklung in der Thüringer Justiz ist von dem Willen getragen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, wie es die gesetzlichen Vorgaben des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichStG) gebieten. Diese Vorgaben knüpfen ausschließlich an das biologische männliche und weibliche Geschlecht an. Weitergehende gendergerechte Anknüpfungsmerkmale sind bisher nicht gesetzlich benannt. Hierbei zeigt sich in den verschiedenen Ämtern eine sehr stark differierende Geschlechterverteilung.

a) Richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Dienst



Es gibt zum Stichtag 30.06.2020 insgesamt 795 Bedienstete im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst, hiervon sind 358 Frauen und 437 Männer. Der Frauenanteil entspricht somit 45,03 %. Eine Unterrepräsentanz im Sinne des Gleichstellungsgesetzes liegt demnach nicht vor.

Bei Ausschreibung von Beförderungsstellen erfolgt eine Prüfung entsprechend §§ 6 bis 8 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes. Sollte eine Unterrepräsentanz festgestellt werden, dann erfolgen besondere Hinweise in den Stellenausschreibungen.

Bei der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, insbesondere im Rahmen der Neubesetzung von Beförderungsposten, ist – wie auch in § 2 Abs. 2 ThürGleichStG bestimmt – indes der verfassungsrechtliche Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu berücksichtigen. Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen und einem Frauenanteil von 45,03 % in der Gesamtschau über den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst spiegelt sich in den Beförderungsposten noch nicht wieder.

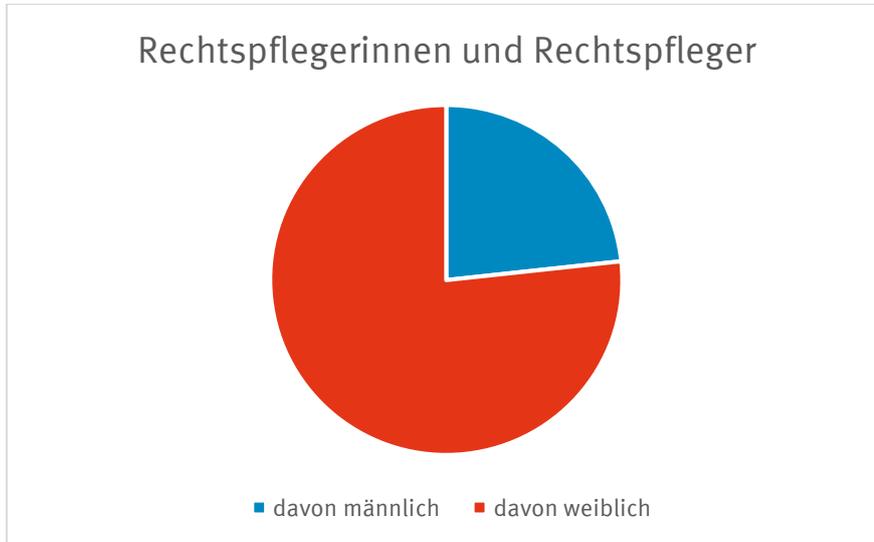
Der Anteil der ernannten Frauen beträgt insbesondere

- im Bereich der Staatsanwälte in einem Amt des Gruppenleiters (Besoldungsgruppe R1 mZ) 54,55 %,
- im Bereich der Richter in einem Amt der Besoldungsgruppe R 2 ohne Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben 40,43 %,
- im Bereich der Staatsanwälte in einem Amt des Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2) 22,73 %,
- im Bereich der Richter in einem Amt der Besoldungsgruppe R 2 mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion 24,14 %,
- im Bereich der Staatsanwälte in einem Amt des Oberstaatsanwalts als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mZ) 0 %,
- im Bereich der Richter in einem Amt der Besoldungsgruppe R 2 mZ mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion 23,81 %.

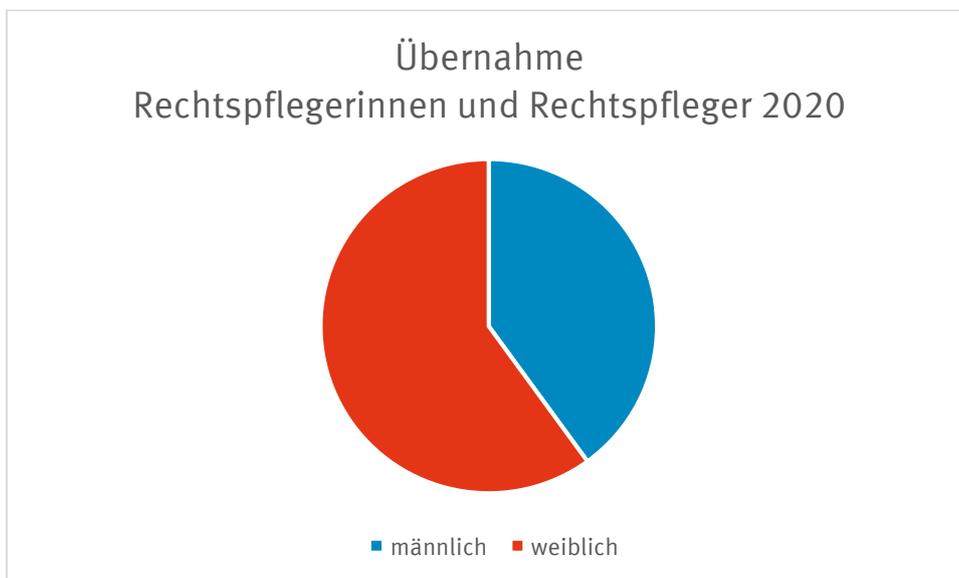
Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich der Anteil von Frauen tatsächlich erst dann signifikant erhöhen kann, wenn die aktuellen Stellenbesetzungen altersbedingt aus dem Landesdienst ausscheiden. Wegen der demographischen Altersstruktur werden viele Beförderungsposten perspektivisch erst in den nächsten Jahren neu besetzt. Insbesondere die Unterrepräsentanz von Frauen in den Bereichen der Staatsanwältinnen in einem Amt der Oberstaatsanwältin (R2), in einem Amt der Oberstaatsanwältin als die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts bzw. einer Leitenden Oberstaatsanwältin (R2 mZ) sowie bei den Richterinnen in einem Amt der Besoldungsgruppen R2 und R2 mZ mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion wird mittelfristig anhalten, jedoch langfristig abgebaut werden können. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Frauen aus aktuellen Beförderungsverfahren als ausgewählte Bewerberinnen hervorgegangen sind. So ist festzuhalten, dass die Präsidentenämter des Thüringer Landesarbeitsgerichts, des Thüringer Landessozialgerichts und des Thüringer Oberlandesgerichts jeweils von einer Frau innegehalten werden. Damit sind drei von fünf Thüringer Obergerichten mit einer Frau an deren Spitze besetzt. Auch wurden jüngst zwei Richterinnen aus dem Bereich der Thüringer Justiz zur Richterin am Bundesgerichtshof gewählt.

Im Rahmen der Neueinstellung von Proberichtern liegt keine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern vor. In der Zeit vom 01.01.2019 bis 30.06.2020 wurden 23 Proberichter und 24 Proberichterinnen eingestellt.

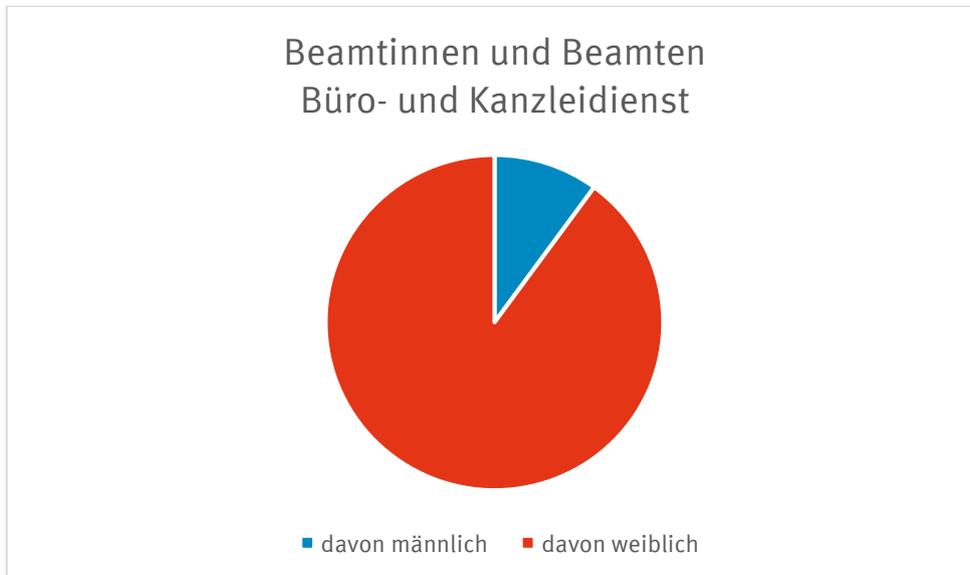
b) Beamte gehobener Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)



Es gibt zum Stichtag 30.06.2020 insgesamt 515 Beamte im gehobenen Dienst, hiervon sind 120 Männer und 395 Frauen. Männer sind deutlich unterrepräsentiert. Bei der Einstellung wird versucht, dieser Unterrepräsentation von Männern entgegenzuwirken.

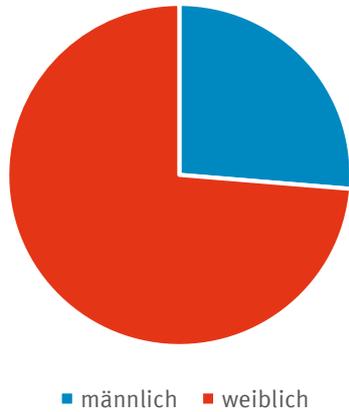


c) Büro- und Kanzleidienst



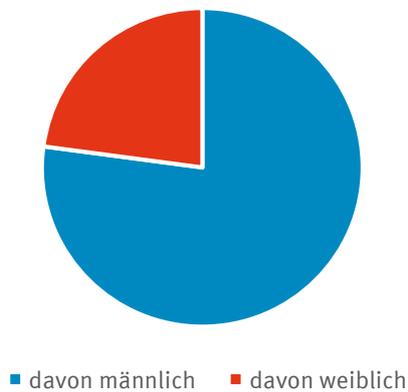
Es gibt zum Stichtag 30.06.2020 im Büro- und Kanzleidienst 635 Beamte, hiervon sind 64 Männer und 571 Frauen, und 636 Tarifbeschäftigte, hiervon 12 Männer und 624 Frauen. Männer sind deutlich unterrepräsentiert. Bei der Einstellung der Anwärter wird versucht, dieser Unterrepräsentation von Männern entgegenzuwirken.

Übernahme 2020 Justizsekretäre



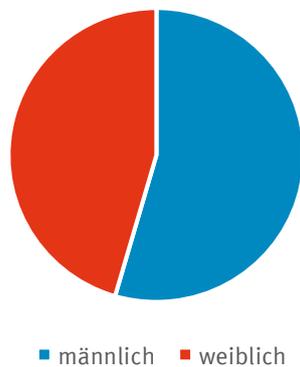
d) Justizwachtmeisterdienst

Justizwachtmeisterdienst Beamte und Tarifbeschäftigte



Es gibt zum Stichtag 30.06.2020 im Justizwachtmeisterdienst 214 Beamte und Tarifbeschäftigte, hiervon 165 Männer und 49 Frauen. Frauen sind deutlich unterrepräsentiert. Bei der Einstellung wird versucht, dieser Unterrepräsentation der Frauen entgegenzuwirken.

Übernahme Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister 2020



4. Fortbildung

Für die Bediensteten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des für Justiz zuständigen Ministeriums wird jährlich eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Hierbei handelt es sich sowohl um (juristische) Fachtagungen und fachübergreifende (interdisziplinäre) Fortbildungen als auch um Lehrveranstaltungen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen (verhaltensorientierte Tagungen). Die Anzahl der in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Tagungen und die Zahl der daran teilnehmenden Bediensteten ist folgender Übersicht zu entnehmen:

	2019	2020 (Stand 31.10.2020)
Anzahl der Tagungen	722	494
Anzahl der Teilnehmer insgesamt	3.636	962
davon höherer Dienst	1.424	296
davon gehobener Dienst	1.034	317
davon mittlerer Dienst	1.178	349

Für das Jahr 2020 ist zu berücksichtigen, dass wegen der Corona-Pandemie leider sehr viele Veranstaltungen abgesagt werden mussten oder nur mit erheblich verminderter Teilnehmerzahl stattfinden konnten.

Besonders hervorzuheben sind die qualitativ sehr anspruchsvollen einwöchigen Tagungen an der Deutschen Richterakademie, einer vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung. An den beiden Tagungsstätten in Trier und Wustrau wurden im Jahr 2019 143 Tagungen mit insgesamt 142 Thüringer Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Bedingt durch die Corona-Pandemie haben an den geplanten 148 Tagungen im Jahr 2020 nur 32 Bedienstete des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes teilnehmen können. Grundsätzlich steht die Teilnahme an den einwöchigen Tagungen dem gesamten richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst aller deutschen Länder offen.

Im Rahmen der zentralen Fortbildung Thüringens, die teilweise in Kooperation mit den Landesjustizverwaltungen Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt durchgeführt wird, fanden im Jahr 2019 32 Fortbildungsveranstaltungen statt, an denen 400 Personen aus dem richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst Thüringens teilgenommen haben. Im Jahr 2020 wurden 15 Tagungen abgehalten, die von 78 Thüringer Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besucht wurden.

Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Freistaats Thüringen sind die einwöchigen überregionalen Fortbildungen, die im Verbund mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen ausgerichtet werden, von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2019 wurden 14 Tagungen mit 69 Thüringer Rechtspflegerinnen und Rechtspflägern und im Jahr 2020 14 Tagungen mit 26 Thüringer Rechtspflegerinnen und Rechtspflägern ausgerichtet.

Neben einer Vielzahl weiterer Fortbildungsveranstaltungen, die von der Thüringer Justiz organisiert und durchgeführt werden, fanden weitere Tagungen bei verschiedenen Bildungseinrichtungen statt, unter anderen beispielsweise an der Bundesfinanzakademie und dem Bundesamt für Justiz. Auch die ressortübergreifenden Fortbildungen des für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministeriums wurden von den Bediensteten intensiv genutzt.

C. Digitalisierung in der Thüringer Justiz

Durch die IT-Stelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Thüringer Oberlandesgericht („ITe-GS“) werden ca. 3.000 PC-Arbeitsplätze für die Geschäftsbereiche des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, des Thüringer Oberlandesgerichts, des Thüringer Landessozialgerichts, des Thüringer Landesarbeitsgerichts, des Thüringer Finanzgerichts sowie der Thüringer Staatsanwaltschaften sowie des Thüringer Verfassungsgerichtshofs betreut und verwaltet.

Die IT-Infrastruktur der Thüringer Justiz ist auf 53 Dienststellen an 27 Standorten verteilt. Über das Thüringer Landesdatennetz (Corporate Network, CN) werden die PC-Arbeitsplätze und die Standortserver (Betriebssysteme Solaris, Linux, Windows) durch die Beschäftigten der IT-Stelle zentral von Jena aus betreut und administriert.

Im Rechenzentrum der Thüringer Landesverwaltung in Erfurt werden darüber hinaus u. a. für die Fachanwendungen Forum-, Solum- und RegisSTAR und die elektronische Gerichtsakte zentrale Server- und Speichersysteme betrieben. Im Rahmen eines laufenden großen Infrastrukturprojektes erfolgt die Konsolidierung und Virtualisierung der Serversysteme, Ertüchtigung der Netz-, Storage- und Backupkomponenten sowie die Aktualisierung der PC-Arbeitsplatz- und Drucksysteme. Ferner wird ein einheitliches System für digitale Diktatgutbearbeitung mit Spracherkennungsunterstützung eingeführt.

I. Personal

1. Bestand

Bei der ITe-GS sind derzeit 93,4 Arbeitskraftanteile (AKA) angesiedelt, die sowohl auf technisches als auch auf fachliches Personal entfallen und zum Großteil dem mittleren und dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind. Zudem sind an den Gerichtsstandorten Bedienstete zu geringen AKA mit der Wahrnehmung von IT-Aufgaben betraut, etwa als sogenannte-Betreuerinnen und Betreuer oder als Mitglied der durch eine Dienstvereinbarung zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit gegründeten IT-Kontrollkommission.

2. Entwicklung

Die Gewinnung, Bindung und Entwicklung von IT-Fachkräften in der Landesverwaltung soll gem. § 3 Abs.1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) auf Grundlage eines gemeinsamen Personalentwicklungskonzepts der obersten Landesbehörden erfolgen. Als Kernanforderungen stehen dabei die Prüfung möglicher finanzieller Anreizsysteme im besoldungs- und tarifrechtlichen Bereich, die Ausgestaltung des Tätigkeitsfeldes sowie die Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Laufbahn des informationstechnischen Dienstes. In der Tarifeinigung 2019 wurden die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte der Informations- und Kommunikationstechnik im Teil II, Abschnitt 11 der Entgeltordnung vollständig neu ausgebracht, die mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Damit werden neue Handlungsmöglichkeiten bei der tariflichen Eingruppierung für diese Beschäftigtengruppe geschaffen.

Um der im IT-Bereich stark vorherrschenden Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt sowie der internen Fortbildung des Bestandspersonals unter den Aspekten der Digitalisierung gerecht zu werden, wurde es als notwendig erachtet, durch eine einheitliche Personalentwicklung der obersten Landesbehörden gerade den Bereich der IT/Digitalisierung gesondert zu betrachten. Im Januar 2020 kam es zur Gründung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzepts aus Vertretern aller Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe steht neben der konzeptionellen und schriftlichen Ausarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes die Begleitung des Thüringer Finanzministeriums bei der Einrichtung des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach im Vordergrund. Damit kann die neu geschaffene beamtenrechtliche Laufbahn des informationstechnischen Dienstes genutzt werden, um eigenen Nachwuchs bereits durch die Ausbildung zu begleiten und so eine höhere Bindung zu schaffen. Nach den derzeitigen Planungen soll im Herbst 2021 mit der Ausbildung der ersten Studierenden begonnen werden.

II. Stand der IT-Ausstattung

1. Allgemein

Die Fernadministration aller nachgeordneten Dienststellen, d. h. der ca. 2.450 Arbeitsplatzcomputer im gerichtlichen Bereich sowie der ca. 450 Arbeitsplatzcomputer im staatsanwaltschaftlichen Bereich, erfolgt mit dem zentralen Softwareverteilungs- und Managementsystem DX-Union. Das Monitoring der Server und Netzwerkkomponenten wird mit geeigneten Werkzeugen durchgeführt. In den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist eine Client-Server-Architektur realisiert. Alle PC-Arbeitsplätze sind einheitlich mit dem Betriebssystem Microsoft Windows, Microsoft Office und je nach Aufgabengebiet der Nutzerin bzw. des Nutzers mit entsprechenden Fachanwendungen ausgestattet. Gegenwärtig werden die Standorte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften auf virtualisierte Windows- und Linuxserver auf Basis von VMware umgestellt.

Die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften verfügen über Internetzugang. Die Einzelheiten der Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz wurden in Dienstvereinbarungen über die Nutzung des zentralen Internetzuganges und des Mailsystems des Corporate Network (CN) des Freistaates Thüringen geregelt, die durch eine Richtlinie für Benutzerinnen und Benutzer ergänzt wurden. Als Recherchedienste stehen juris und beck-online in umfassenden Ausstattungen zur Verfügung. Auf diese Dienste kann über entsprechende Kennungen und Passwörter auch von privaten Rechnern zugegriffen werden.

Die technischen Voraussetzungen für Videokonferenzen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten wurden realisiert. Die Justizzentren Jena, Gera, Erfurt, Meiningen und Mühlhausen verfügen über entsprechende Videokonferenztechnik, sodass von dort u. a. Beweisaufnahmen gemäß den europäischen Verordnungen durchgeführt werden können. Die Anlagen werden von der Praxis mit stark steigender Tendenz in Anspruch genommen. Die technische Ausgestaltung zu einer audiovisuellen Beschuldigtenvernehmung (§ 136 Abs. 4 StPO) ist über mobile Anlagen gegeben. Die Gerichte sind zudem an die Thüringer Datenaustauschplattform angeschlossen, so dass ihnen auch die in dieser implementierten Videokonferenzsoftware zur Verfügung steht. Praktisch wird sie derzeit insbesondere zur Durchführung von Anhörungen inhaftierter Verurteilter durch die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte genutzt.

2. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Das Thüringer Oberlandesgericht und die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft unterhalten sowohl barrierefreie Internetauftritte als auch ein gemeinsames Intranet-Portal zur Information der Beschäftigten.

Über den Internetauftritt des Thüringer Oberlandesgerichts erfolgen sämtliche Veröffentlichungen von Zwangsversteigerungsterminen der Amtsgerichte sowie von ausgewählten Entscheidungen und Leitsätzen der Senate des Thüringer Oberlandesgerichts.

Die Bekanntmachungen der Thüringer Insolvenzgerichte und die Mitteilungen der Registergerichte werden über das gemeinsame Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) veröffentlicht. Dieses von Nordrhein-Westfalen bereitgestellte Portal wird darüber hinaus für das Rechtsdienstleistungsregister sowie die Datenbank der Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der Dolmetscherinnen und Dolmetscher genutzt.

Über das Verfahren EMA-WEB können die Beschäftigten elektronisch Auskünfte aus den Registern der Einwohnermeldeämter einholen.

Seit 01.01.2018 verfügen alle Gerichte und Staatsanwaltschaften über mindestens ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), über das zunächst ausschließlich der elektronische Posteingang erfolgt. Zudem sind über das EGVP sämtliche Dienststellen via DE-Mail erreichbar.

Bereits seit dem 01.01.2013 verfügen alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher über ein EGVP, über welches die Kommunikation mit dem beim Amtsgericht Meiningen errichteten Zentralen Vollstreckungsgericht – hier über den Einsatz der elektronischen Kommunikationsplattform (eKP) – erfolgt. Die Veröffentlichung des Schuldnerverzeichnisses sowie der Vermögensverzeichnisse erfolgt über das bei IT.NRW betriebene gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de).

a) *Spracherkennungssoftware und digitale Diktiertechnik*

Alle Arbeitsplätze des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes sowie zwecks Diktatgutbearbeitung, auch die der Servicekräfte, werden aktuell mit digitaler Diktiertechnik ausgestattet. Nach dem derzeitigen Stand der Planungen wird von einem Projektabschluss im 3. Quartal 2021 ausgegangen.

b) *Justizverwaltungsportal*

Thüringen setzt das durch den Freistaat Bayern entwickelte Justizverwaltungsportal flächendeckend an allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften ein.

c) *Maschinelles Mahnverfahren*

Der Freistaat Thüringen hat die Möglichkeit eröffnet, Mahnanträge in elektronischer Form zu stellen. Die Außenstelle Staßfurt des Amtsgerichts Aschersleben ist als gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen für die automatisierte Bearbeitung sämtlicher Mahnverfahren zuständig, die in einer maschinell lesbaren Form beantragt werden. Dies umfasst die elektronische Antragstellung über das Internet unter Verwendung qualifizierter Signaturen, die Antragstellung im Barcodeverfahren und im Belegleseverfahren sowie mittels Übersendung von Disketten (sog. Datenträger-Austausch-Verfahren) unter Nutzung einer entsprechenden Software.

d) *Fachsysteme der ordentlichen Gerichtsbarkeit*

aa) *forumSTAR*

Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind mit dem Länderverbundverfahren forumSTAR in allen Fachbereichen flächendeckend ausgestattet. Thüringen ist an der umfassenden Modernisierung des Fachsystems forumSTAR und des Textsystems forumSTAR-Text im Rahmen des Gemeinsamen Fachverfahrens „gefa“ aller 16 Länder bzw. des neuen Textsystems bk.text des seitherigen Textverbundes beteiligt. Zur Unterstützung in Strafsachen wurde eine Eigenentwicklung zur Datenkommunikation mit den Zentralregistern adaptiert.

bb) FTCAM / WinFam

Allen Familienrichterinnen und Familienrichtern des Freistaates Thüringen wird die Nutzung der Programme FTCAM und WinFam ermöglicht. Für WinFam existiert bereits eine Schnittstelle zu forumSTAR, für FTCAM ist diese in Vorbereitung.

cc) SolumSTAR – Elektronisches Grundbuch

Thüringen ist Mitglied im Länderverbund SolumSTAR. Das Fachsystem SolumSTAR arbeitet über ein im Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) aufgestelltes zentrales Server- und Speichersystem. Die Systemsteuerung und -verwaltung der zentralen und dezentralen IT-Infrastruktur obliegt ebenfalls der Gemeinsamen IT-Stelle am Thüringer Oberlandesgericht. Die Auskunft aus dem Grundbuch erfolgt über die webbasierte Plattform SolumWEB. Der Datenaustausch mit den Katasterämtern erfolgt elektronisch. Gleiches gilt für die Erstellung und Übermittlung von Kostenrechnungen in Grundbuchsachen an die Justizzahlstelle. Der Freistaat Thüringen beteiligt sich zudem in einem aus 14 Ländern bestehenden Verbund an der Neuentwicklung des Datenbankgrundbuches (dabag).

dd) RegisSTAR – Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister

Thüringen ist Mitglied im Länderverbund RegisSTAR und führt das elektronische Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister landesweit zentral beim Amtsgericht Jena. Das elektronische Vereinsregister wird dezentral an den Thüringer Amtsgerichten geführt. Das Fachsystem RegisSTAR arbeitet sowohl mit einer zentralen Serverkomponente als auch auf einem zentralen Produktionsserver. Die Auskunft aus dem elektronischen Handelsregister-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister und dem elektronischen Vereinsregister erfolgt über das gemeinsame Registerportal der Länder. Der Freistaat Thüringen beteiligt sich an der Neuentwicklung des Registerverfahrens AuRegis.

e) Fachsysteme der Staatsanwaltschaften

Bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und den vier Thüringer Staatsanwaltschaften werden im Rahmen eines Länderverbundes das Fachsystem web.sta mit dem Textsystem forumSTAR-Text eingesetzt. Die automatisierte Datenkommunikation des Fachsystems web.sta mit den Zentralregistern (z. B. BZR, FAER, ZStV, AZR, Visa-Warndatei) und der Thüringer Polizei sowie der Datenaustausch mit der Zentralen Bußgeldstelle in Verkehrsordnungswidrigkeiten sind bereits realisiert. Seit 06/2017 ist der Datenaustausch zwischen der Bundespolizei und den Thüringer Staatsanwaltschaften im Wirkbetrieb. Darüber hinaus sind die automatisierte Geldstrafen-vollstreckung mit dem Fachsystem GSV-web und die Anbindung an das Fachsystem KE bei der Justizzahlstelle erfolgreich im Einsatz. Der elektronische Datenaustausch mit dem KBA wurde am 03.05.2019 auf XML-Datensätze umgestellt.

3. Fachgerichtsbarkeiten

Im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten (Thüringer Finanzgericht sowie an den Gerichten der thüringischen Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; mit Einschränkungen auch an den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit) werden lokale Netzwerke und VMware-Virtualisierungscluster betrieben, welche in das Landesdatennetz des Freistaates Thüringen eingebunden sind und so eine standort- bzw. gerichtsbearbeitungsübergreifende Vorgangsbearbeitung ermöglichen.

Alle öffentlich-rechtlichen Fachgerichte sind vollständig mit einer hauseigenen IKT-Infrastruktur auf Arbeitsplatz-PC- (APC-)/Server-Basis ausgestattet. Auf den Arbeitsplatzrechnern laufen das Betriebssystem Microsoft Windows und Microsoft Office.

Den Anwendern stehen ebenfalls beck-online, juris und Inter- bzw. Intranetzzugang zur Verfügung. In den öffentlich-rechtlichen Fachgerichten können die Nutzer darüber hinaus auf Mail- und Faxdienste sowie umfangreiche Datenbank-Applikationen im Rahmen eines Groupware-Systems zugreifen. Im Rahmen der Zentralisierung und gleichzeitigen Erneuerung der Exchange-Infrastrukturen im Freistaat auf Basis MS-Exchange Server wurde beschlossen, alle Mailkonten, die in Verantwortung der ITe-GS stehen, in den zentralen Landesmailverbund des TLRZ zu überführen.

Die technologischen Voraussetzungen für gerichtsbearbeitungs- bzw. standortübergreifende Vorgangsbearbeitung und für die Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs wurden geschaffen.

Alle öffentlich-rechtlichen Fachgerichte nutzen das Justizfachsystem GOŠA, die Arbeitsgerichte das Fachsystem Trijus-ArbG.

Das Justizfachsystem GOŠA wird neben den o.g. IKT-Systemen und -Anwendungen für die umfassende Vorgangsbearbeitung in den Geschäftsstellen/Serviceeinheiten und für die Dezernatsverwaltung sowie die Verfahrensbearbeitung am Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter eingesetzt. Ein Entwicklungs- und Anwenderverbund kümmert sich um die Pflege und Weiterentwicklung von GOŠA, wobei die Integration der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs als besondere Aufgabenspektren betrachtet werden.

Mit einem Labor- und Testbetrieb der betreffenden Module und Komponenten (GOŠA-eGerichtsakte, GOŠA-eSchreibtisch etc.) wurde Ende 2015 begonnen. Im Rahmen eines eJustice-Pilotprojekts hat im 2. Quartal 2016 die Einführung bei dem Verwaltungsgericht Weimar begonnen. Mit Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs werden an den Thüringer Verwaltungsgerichten sämtliche elektronische Eingänge im e-Schreibtisch zur Verarbeitung angezeigt und in die eGerichtsakte abgelegt. Für nicht zu signierende Dokumente besteht für die Verwaltungsgerichte die Möglichkeit zum elektronischen Versand an besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) und besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo). Diese wird vor allem durch die Bediensteten des Verwaltungsgerichts Gera intensiv genutzt. Insbesondere im Hinblick auf die Akten des BAMF bietet dies eine erhebliche Erleichterung der internen Gerichtsabläufe. Neue Herausforderungen ergeben sich mit der Übersendung der Verwaltungsakte weiterer Behörden an die Gerichte.

4. Justizzahlstelle

Die Justizzahlstelle – als Referat des Thüringer Oberlandesgerichts – arbeitet seit 2013 mit dem Kosteneinzugsverfahren (EDV-KE) und der programmseitigen Ergänzung eines Kostenberechnungsmoduls. Der Anschluss an die Fachsysteme SolumSTAR, forumSTAR und web.sta ist bereits realisiert. Die Funktionalitäten der im Länderverbund entwickelten Einheitsschnittstelle (EHS) werden zwischenzeitlich für alle Fachsysteme mit Ausnahme von web.sta zur Verfügung gestellt.

5. Soziale Dienste

Die IT-Infrastruktur der Sozialen Dienste in der Thüringer Justiz wird ebenfalls von der Gemeinsamen IT-Stelle betreut. Die webbasierte Eigenentwicklung „probandWEB“ wird von allen Bediensteten der Sozialen Dienste eingesetzt und hat sich gut etabliert.

6. HAMASYS

„HAMASYS“ (Projekt für ein landeseinheitliches Haushaltsmanagementsystem des Thüringer Finanzministeriums) wird flächendeckend eingesetzt. In diesem Verfahren werden u. a. die Unterschriften der Anordnungsbefugten durch personenbezogene fortgeschrittene elektronische Signaturen nach dem Signaturgesetz ersetzt.

III. Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte

Zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte wurde durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz das Thüringer eJustice-Projekt aufgesetzt. Projektleitung nebst Projektbüro sind bei dem für Justiz zuständigen Ministerium angesiedelt, die Praxis wird über die Projektgremien Lenkungskreis, Programmleitung und Praxisbeirat beteiligt.

Das Projekt umfasst nach dem Projektauftrag die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Seit 1. Januar 2018 besteht an sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereiches die Möglichkeit zum Empfang elektronischer Nachrichten. Auf Grund der Tatsache, dass eine zeitgleiche flächendeckende Einführung der elektronischen Akte an den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht erfolgt, werden die elektronischen Nachrichten aufgearbeitet, revisionssicher abgelegt und für den papiergebundenen Geschäftsgang ausgedruckt. Der Ausdruck erfolgt dezentral am jeweiligen Standort in der Dienststelle und enthält bereits die entsprechenden Prüfprotokolle in Papierform. Ein Aufgabenschwerpunkt der Projektgruppe im Teilprojekt eRV liegt weiterhin auf der Nachbereitung des Empfangs sowie der Vorbereitung des Versandes.

Den Schwerpunkt der Projektarbeit bildet die Einführung der elektronischen Akte an den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die nach den gesetzlichen Vorgaben in den Verfahrensordnungen

flächendeckend bis zum 31.12.2025 umgesetzt sein muss. Im Zuge der Einführung wurde die Aufnahme der IST-Prozesse im Geschäftsbereich fortgeführt. Arbeitsgruppen zur Organisation an den Dienststellen, für fachliche Systemtests und Schulung haben ihre Arbeit aufgenommen. Für Ausstattungsentscheidungen und im Zuge des Akzeptanzmanagements wurden Musterarbeitsplätze und Sitzungssäle mit eAkten-Technik ausgestattet.

Als eAkten-Software setzt Thüringen ebenso wie Baden-Württemberg, Sachsen und Schleswig-Holstein die Branchenlösung VIS-Justiz ein. Mit diesen Ländern und dem Bund (für den Bundesgerichtshof, das Bundespatentgericht und das Bundessozialgericht sowie die Generalbundesanwaltschaft) arbeitet Thüringen in der „Kooperation eAkte als Service (KeAS)“ zusammen und entwickelt die Software mit diesen gemeinsam fort. Die oben genannten Fachsysteme der einzelnen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften werden mittels Schnittstellen an das Produkt VIS-Justiz angebunden.

Mit der Pilotierung der elektronischen Gerichtsakte wurde im 2. Quartal 2020 an dem Landgericht Meiningen in erstinstanzlichen Zivil- und Handelskammersachen begonnen. Im 4. Quartal 2019 wurden die ersten Gerichtssäle mit einer Mediensteuerung ausgestattet; weitere Gerichtssäle folgen.

D. Ausblick

I. Personalplanung

1. Generationenwechsel

Die Thüringer Justiz steht vor einer riesigen Herausforderung. Wie die Grafiken unter B. II. 2. a. zeigen, ist aufgrund der alterszentrierten Beschäftigtenstruktur im Bereich des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes ein „Generationenwechsel“ zu vollziehen. Um rechtzeitig und verantwortungsbewusst die ab 2027 anstehenden Ruhestandseintritte abzufedern, ist bereits jetzt zu prüfen, wie viele Nachbesetzungen ohne eine zu erwartende relevante Änderung des Personalbedarfs in den nächsten Jahren erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird zu entscheiden sein, wie viele Proberichterinnen und Proberichter jährlich im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Planstellen neu eingestellt werden können, ohne die hohen qualitativen Standards und die Qualifikationsanforderungen an die Einstellungsbewerberinnen und –bewerber zu gefährden. Vom 01.01.2019 bis 30.06.2020 sind 47 Richterinnen und Richter auf Probe eingestellt worden. Die Thüringer Justiz befindet sich demnach auf einem guten Weg, einen reibungslosen Generationenwechsel zu vollziehen. Es bleibt für die Folgejahre zu prüfen, ob zu den im Zeitraum von 2015 bis 2019 zur Bildung einer Einstellungsreserve bereits geschaffenen Planstellen mit kw-Vermerk nochmals weitere auszubringen sind.

Zur Abfederung bevorstehender Pensionierungen erforderliche Stellen könnten dabei ab 2027 zunächst in kleineren jährlichen Chargen und ab 2029 in Größenordnungen von bis zu 20 und mehr Stellen wieder entfallen. Im Jahr 2032 wird der Wellenberg der Ruhestandseintritte überschritten sein. Die Zahl der

jährlichen Ruhestandseintritte wird sich auf einem „normalen“ Niveau einregulieren. Der Generationenwechsel wäre hiernach vollzogen.

Im Bereich des gehobenen und mittleren Justizdienstes können die Altersabgänge durch Neueinstellungen kompensiert werden. Dabei ist zu beachten, dass für diesen Bereich im Haushaltsplan 2020 im Zusammenhang mit dem Pakt für den Rechtsstaat bereits 38 Planstellen neu geschaffen und weitere 12 Planstellen durch personalwirtschaftliche Maßnahmen bereitgestellt wurden. Falls in den Folgejahren eine Erweiterung der Einstellungsreserve für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst erforderlich sein wird, wird ebenso zu prüfen sein, ob das mit einem entsprechenden Bedarf für das Folgepersonal im gehobenen und mittleren Justizdienst einhergehen wird oder ein Bedarfsrückgang an anderer Stelle das entbehrlich macht. Denn jede zusätzliche richterliche oder staatsanwaltliche Tätigkeit vermehrt das Aufgabenvolumen für das nachgeordnete Folgepersonal.

2. Ausbildung

Im Auftrag der Justizministerkonferenz hat deren Unterausschuss zur Koordinierung der Ausbildung von Juristinnen und Juristen unter Beteiligung der juristischen Fakultäten Vorschläge zur Harmonisierung und Begrenzung der Pflichtstoffkataloge in den Juristenausbildungsgesetzen und -prüfungsordnungen der Länder erarbeitet. Diese im Interesse der Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen und der Chancengleichheit der Prüflinge abgegebenen Empfehlungen wurden von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebilligt.

Die im Koordinierungsausschuss zwischen den Ländern abgestimmten Stoffkataloge für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite Staatsprüfung sind das Ergebnis eines Kompromisses und eines Diskussionsprozesses, der sich über mehrere Jahre erstreckt hat und in den alle an der Ausbildung Beteiligten eingebunden waren und ihre Erfahrungen eingebracht haben.

Das Justizprüfungsamt ist derzeit im Zuge der in Bearbeitung befindlichen Neufassung der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) mit der Umsetzung der während des mehrjährigen Einigungsprozesses gefundenen Kompromisslösung befasst.

Um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Ausbildung von Juristinnen und Juristen in Thüringen zu steigern und den in den letzten Jahren zurückgegangenen Zahlen der Bewerbungen zu begegnen, könnte der juristische Vorbereitungsdienst zukünftig wieder im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert werden. Da in absehbarer Zeit viele Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte altersbedingt in den Ruhestand treten werden, ist Thüringen dringend darauf angewiesen, mehr Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst zu gewinnen, um in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe und den allgemeinen höheren Dienst in der Landesverwaltung ausbilden zu können.

Zur Wiedereinführung der Verbeamtung im Rechtsreferendariat steht das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz aktuell im politischen Austausch zu einer eventuellen Neufassung des Thüringer Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz – ThürJAG).

3. Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Eine Tätigkeit in der Thüringer Justiz wird nach wie vor als äußerst attraktiv empfunden, gerade vor dem Hintergrund der guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit der Bündelung der Maßnahmen zur Personalentwicklung durch Schaffung eines landesweiten Personalentwicklungskonzepts, durch Errichtung eines gemeinsamen Internetportals und einer gemeinsamen Personalsoftware wird der Freistaat Thüringen als Arbeitgeber für alle Ämter attraktiver.

Eine hohe Attraktivität des rechtsprechenden Berufes ergibt sich bereits allgemein aus der verfassungsmäßigen Stellung der Richterin bzw. des Richters. Als Vertreter der dritten Staatsgewalt und zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Gebots der Gewährleistung des Richtervorbehalts (Artikel 104 Grundgesetz) sind sie richterliche nicht nur in Bezug auf ihre Tätigkeit an sich unabhängig (Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz); auch in zeitlicher Hinsicht, in welcher Dauer, Art und Weise sowie an welchem Ort sie ihre Tätigkeit ausüben, entscheiden sie in richterlicher Unabhängigkeit selbst (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl., § 22 Rnr. 36). Bereits im Allgemeinen ist der richterliche Dienst in der Bestimmung des Ortes seiner Tätigkeit wie auch hinsichtlich des Zeitpunktes seiner Entscheidungsfindungstätigkeit frei und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz). Er steht allein in der Pflicht, die ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen. Da Richterinnen und Richter über Ort, Zeit sowie Art und Weise der Entscheidungsfindung (wie auch von Verhandlungsterminen) befinden, können sie im Verhinderungsfall den Dienst zu Hause erbringen oder Verhandlungen auf einen anderen Tag verlegen. Daraus resultiert eine generell hohe Flexibilität besonderes in zeitlicher Hinsicht, die diesem Beruf immanent ist und die Attraktivität besonders mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf steigert. Ein sicherer Job auf Lebenszeit, eine verantwortungsvolle Aufgabe und hohes Prestige – diese Faktoren machen den staatsanwaltlichen Beruf auch weiterhin äußerst attraktiv. Mit der Möglichkeit zur Teilzeittätigkeit sowie wechselnde und bereits im Vorfeld abgestimmte Bereitschaftsdienste ist auch insoweit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben.

Für die Berufe des mittleren und gehobenen Dienstes in der Justiz gibt es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Personalentwicklungskonzept, welches neben den Beurteilungen Maßnahmen wie Mitarbeitengespräche, Mentoring, Fortbildung und Führungskräfteentwicklung als Personalentwicklungsmaßnahmen vorsieht. Die Leitungen der Fachgerichtsbarkeiten sowie die Generalstaatsanwaltschaft verfolgen jeweils für ihre Bereiche eine Personalentwicklung. Es werden auch in Zukunft die altersbedingten Personalabgänge durch entsprechende Ausbildungsangebote abgefangen werden können. Dabei genießt insbesondere der Beamtenstatus nach wie vor ein so hohes Ansehen, dass mit ausreichenden Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildungen von Anwärterinnen und Anwärtern gerechnet werden kann. Mit der Schaffung eines gemeinsamen Portals für Thüringer Behörden und Gerichte mit der Möglichkeit der Online-Bewerbung wird ein noch größerer Kreis

potentieller Bewerberinnen und Bewerber erreicht werden können. Für Quereinsteigende besteht weiterhin eine gute Durchlässigkeit, so dass bestehende Bedarfslücken durch Seiteneinstiege mit einer entsprechenden bedarfsgerechten Ausbildung auch in Zukunft gedeckt werden können. Die Abschaffung des einfachen Dienstes hat insbesondere bei dem Justizwachtmeisterdienst zu einer attraktiven Ausbildungsalternative geführt, wodurch Bedarfslücken künftig geschlossen werden können.

II. Ziel der Digitalisierungsstrategie

Die Digitalisierung der Thüringer Justiz wird weiterhin konsequent vorangetrieben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Einführung der elektronischen Gerichtsakte, die nach den Verfahrensordnungen flächendeckend bis zum 31.12.2025 eingeführt sein muss. Nach den derzeitigen Planungen des eJustice-Projektes sollen im Jahr 2021 das Landgericht Gera in erstinstanzlichen Zivil- und Handelskammerverfahren sowie das Verwaltungsgericht Weimar vollständig ausgestattet werden. Hieran sollen sich Ausstattungen eines Sozialgerichts, des Finanzgerichts, eines Arbeitsgerichts und des Thüringer Oberlandesgerichts in zweitinstanzlichen Zivil- und Handelskammerverfahren anschließen. Die weitere Planung hängt vom Verlauf dieser Ausstattungen ab.

Für eine effektive Nutzung der elektronischen Akte werden auch die ca. 170 Verhandlungssäle der Thüringer Gerichte technisch ertüchtigt werden, wobei auch die Anforderungen an die Durchführung von Verhandlungen und Anhörungen mittels Videokonferenz bedarfsentsprechend zu berücksichtigen sind.

Teilweise parallel hierzu wird mittel- bis langfristig eine Ablösung nahezu aller oben genannter Fachverfahren erforderlich werden. So soll das gemeinsame Fachverfahren „gefa“, das durch alle Länder in einem Verbund gemeinsam entwickelt wird, mit Ausnahme des Register- und des Grundbuchbereichs alle Fachverfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften ablösen. Im Registerbereich soll das Fachverfahren „AUREGIS“ das derzeitige Verfahren ersetzen, im Grundbuch wird „DABAG“ das derzeitige „SolumSTAR“ ablösen. Auch diese Neuverfahren werden in Länderverbänden, an denen zumindest eine Vielzahl der Länder aktiv beteiligt ist, entwickelt. Die besondere, kosten- und personalintensive, Herausforderung wird darin liegen, dass die Neu- und die Altverfahren über einen gewissen Zeitraum parallel gepflegt und betrieben werden müssen, da die Neuverfahren nicht zu einem bestimmten Stichtag zeitgleich an allen Standorten eingeführt werden können.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Druck:

Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Eigenbetrieb Druckerei

Bilder:

Jacob Schröter (Seite 7),
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Seiten 1, 45, 46),
Thüringer Oberlandesgericht (Seite 47)

Bezug:

Tel.: 0361 57 3511-861
Fax: 0361 57 3511-848
E-Mail: presse@tmmjv.thueringen.de
Internet: www.justiz.thueringen.de

Stand:

April 2021